

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

*Ausschuss für Kultur und Bildung*

21.9.2006

PE 378.630v01-00

## ÄNDERUNGSANTRÄGE 74-263

**Entwurf eines Berichts**

**(PE 376.676v03-00)**

**Ruth Hieronymi**

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443 – 2005/0260(COD))

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag von Maria Badia I Cutchet

Änderungsantrag 74  
ERWÄGUNG 1

(1) Die Richtlinie 89/552/EWG dient der Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität. In Anbetracht der neuen Übertragungstechniken für audiovisuelle Mediendienste ist es notwendig geworden, den geltenden Rechtsrahmen anzupassen, um den Auswirkungen des Strukturwandels und der technologischen Entwicklungen auf die Geschäftsmodelle und insbesondere auf die Finanzierung des gewerblichen Rundfunks Rechnung zu tragen und optimale Wettbewerbsbedingungen für die europäischen Unternehmen und Dienste im Bereich der Informationstechnologien und

(1) Die Richtlinie 89/552/EWG dient der Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität. In Anbetracht der neuen Übertragungstechniken für audiovisuelle Mediendienste ist es notwendig geworden, den geltenden Rechtsrahmen anzupassen, um den Auswirkungen des Strukturwandels und der technologischen Entwicklungen auf die Geschäftsmodelle und insbesondere auf die Finanzierung des gewerblichen Rundfunks Rechnung zu tragen und optimale Wettbewerbsbedingungen **und Rechtssicherheit** für die europäischen Unternehmen und Dienste im Bereich der

AM\630458DE.doc

PE 378.630v01-00

der Medien zu *schaffen*.

Informationstechnologien und der Medien  
*sowie die Achtung der kulturellen und  
sprachlichen Vielfalt sicherzustellen.*

Or. en

*Begründung*

*Bei der Regelung für die audiovisuellen Mediendienste muss der Schutz der kulturellen und sprachlichen Vielfalt ebenfalls berücksichtigt werden.*

Änderungsantrag von Christopher Heaton-Harris

Änderungsantrag 75  
ERWÄGUNG 1 a (neu)

***(1a) Die Revision der Richtlinie sollte in erster Linie auf die Durchführung von Änderungen und die Verstärkung des Wettbewerbs im Bereich der audiovisuellen Mediendienste auf dem globalen Markt ausgerichtet sein. Ein liberalerer und klarerer Rechtsrahmen wird das Wirtschaftswachstum, die Schaffung von Arbeitsplätzen und Innovationen im Einklang mit der Lissabon-Strategie fördern.***

Or. en

Änderungsantrag von Marianne Mikko

Änderungsantrag 76  
ERWÄGUNG 2

(2) Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität werden bereits durch die Richtlinie 89/552/EWG koordiniert, wogegen die Vorschriften über andere Tätigkeiten wie die auf Abruf bereitgestellten audiovisuellen Mediendienste Unterschiede aufweisen, von denen einige den freien Dienstleistungsverkehr innerhalb der

(2) Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität werden bereits durch die Richtlinie 89/552/EWG koordiniert, wogegen die Vorschriften über andere Tätigkeiten wie die auf Abruf bereitgestellten audiovisuellen Mediendienste Unterschiede aufweisen, von denen einige den freien Dienstleistungsverkehr innerhalb der

Europäischen Union behindern und den Wettbewerb innerhalb des Gemeinsamen Marktes verzerren könnten. Insbesondere haben die Mitgliedstaaten nach Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2000/31/EG die Möglichkeit, aus ordnungspolitischen Gründen vom Herkunftslandprinzip abzuweichen.

Europäischen Union behindern und den Wettbewerb innerhalb des Gemeinsamen Marktes verzerren könnten. Insbesondere haben die Mitgliedstaaten nach Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2000/31/EG die Möglichkeit, aus ordnungspolitischen Gründen vom Herkunftslandprinzip abzuweichen. ***So kann ein Mitgliedstaat geeignete Maßnahmen gegen einen Mediendiensteerbringer ergreifen, wenn die Tätigkeit eines in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Mediendiensteerbringers ausschließlich oder vorwiegend auf den ersten Mitgliedstaat ausgerichtet ist und er sich in einem zweiten Mitgliedstaat niedergelassen hat, um sektorspezifische Vorschriften zu umgehen, die im Falle seiner Niederlassung im ersten Mitgliedstaat gelten würden.***

Or. en

#### *Begründung*

*Damit soll „location-shopping“ (Standort a la carte), mit dem die Vorschriften eines anderen Mitgliedstaats unterlaufen werden sollen, eingeschränkt werden. Als Alternative könnten eine umfassende Konsultation und Kooperation zwischen Mitgliedstaaten in Erwägung gezogen werden.*

Änderungsantrag von Maria Badia I Cutchet

#### Änderungsantrag 77 ERWÄGUNG 3

(3) Die große Bedeutung der audiovisuellen Mediendienste für die Gesellschaften, die Demokratie und die Kultur rechtfertigt die Anwendung besonderer Vorschriften auf diese Dienste.

(3) ***Audiovisuelle Medien sind gleichermaßen Kultur- und Wirtschaftsgüter.*** Die große Bedeutung der audiovisuellen Mediendienste für die Gesellschaften, die Demokratie und die Kultur, ***vor allem zur Sicherung der Informationsfreiheit, der Meinungsvielfalt und des Medienpluralismus entsprechend Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Artikel 151 Absatz 2 Gedankenstrich 4 des EG-***

**Vertrags**, rechtfertigt die Anwendung besonderer Vorschriften auf diese Dienste, **die ebenfalls den Pluralismus und die kulturelle Vielfalt achten müssen.**

Or. en

*Begründung*

*Bei der Regelung für die audiovisuellen Mediendienste muss der Schutz der kulturellen und sprachlichen Vielfalt ebenfalls berücksichtigt werden.*

Änderungsantrag von Henri Weber

Änderungsantrag 78  
ERWÄGUNG 3

**(3) Die große Bedeutung der audiovisuellen** Mediendienste für die Gesellschaften, die Demokratie und die Kultur rechtfertigt die Anwendung besonderer Vorschriften auf diese Dienste.

**(3) Audiovisuelle** Mediendienste **sind gleichermaßen Kultur- und Wirtschaftsgüter. Ihre immer größere** Bedeutung für die Gesellschaften, die Demokratie – **vor allem zur Sicherung der Informationsfreiheit, der Meinungsvielfalt und des Pluralismus –**, die Bildung und die Kultur rechtfertigt die Anwendung und die Einhaltung besonderer Vorschriften auf diese Dienste, **damit insbesondere die Grundfreiheiten und Grundrechte geschützt werden, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und im Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte verankert sind, und damit der Schutz von Minderjährigen, gefährdeten oder behinderten Personen gewährleistet ist.**

Or. fr

*Begründung*

*Il convient de rappeler que le modèle audiovisuel européen est fondé sur le principe selon lequel les médias sont à la fois des biens culturels et économiques. Il convient également de réaffirmer que l'importance qu'ils ont sur la formation de l'opinion publique et la préservation de la démocratie justifient le respect et l'application des règles préservant, entre*

*autres, les libertés et droits fondamentaux et la protection des personnes vulnérables définies au niveau national, européen, mondial.*

### Änderungsantrag von Marie-Hélène Descamps

#### Änderungsantrag 79

##### Erwägung 3

(3) Die große Bedeutung der audiovisuellen Mediendienste für die Gesellschaften, die Demokratie und die Kultur rechtfertigt die Anwendung besonderer Vorschriften auf diese Dienste.

(3) **Audiovisuelle Medien sind gleichermaßen Kultur- und Wirtschaftsgüter.** Die große Bedeutung der audiovisuellen Mediendienste für die Gesellschaften, die Demokratie und die Kultur, **vor allem zur Sicherung der Informationsfreiheit, der Meinungsvielfalt und des Medienpluralismus entsprechend Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Artikel 151 Absatz 2 Gedankenstrich 4 des EG-Vertrags**, rechtfertigt die Anwendung besonderer Vorschriften auf diese Dienste.

Or. fr

#### *Begründung*

*Le modèle médiatique européen repose sur le principe selon lequel les médias sont des services à la fois culturels et économiques. La directive à l'examen doit donc tenir compte de cette double nature, comme le fait du reste la législation en vigueur conformément aux traités européens.*

### Änderungsantrag von Christopher Heaton-Harris

#### Änderungsantrag 80

##### ERWÄGUNG 3

(3) Die große Bedeutung der audiovisuellen Mediendienste für die Gesellschaften, die Demokratie und die Kultur rechtfertigt die Anwendung besonderer Vorschriften auf diese Dienste.

(3) Die große Bedeutung der audiovisuellen Mediendienste für die Gesellschaften, die Demokratie und die Kultur rechtfertigt die Anwendung **begrenzter** besonderer Vorschriften auf diese Dienste, **jedoch nur, wenn diese von absolut wesentlicher Bedeutung sind.**

Or. en

## *Begründung*

*Um die Wettbewerbsfähigkeit zu gewährleisten, sollten die audiovisuellen Mediendienste nicht mit Regelungen überfrachtet werden.*

Änderungsantrag von Giovanni Berlinguer, Giulietto Chiesa, Monica Frassoni, Donato Tommaso Veraldi und Lilli Gruber

Änderungsantrag 81  
ERWÄGUNG 3 A (neu)

***(3a) Medienerziehung muss darin bestehen, den Bürgern die Mittel an die Hand zu geben, damit sie kritisch urteilen und das immer größere Informationsvolumen, mit dem sie konfrontiert sind, nutzen können, wie dies in der Empfehlung 1466(2000) des Europarats festgeschrieben ist. Durch diesen Lernprozess werden die Bürger somit in der Lage sein, Botschaften zu erstellen und die für ihre Kommunikation am besten geeigneten Medien auszuwählen und so zu lernen, ihr Recht auf Informations- und Meinungsfreiheit umfassend auszuüben.***

Or. it

Änderungsantrag von Christopher Heaton-Harris

Änderungsantrag 82  
ERWÄGUNG 4

(4) Traditionelle audiovisuelle Mediendienste und neu aufkommende Abrufdienste bieten erhebliche Beschäftigungsmöglichkeiten in der Gemeinschaft, vor allem in kleinen und mittleren Unternehmen, und regen Wirtschaftswachstum und Investitionstätigkeit an.

(4) Traditionelle audiovisuelle Mediendienste und neu aufkommende Abrufdienste bieten erhebliche Beschäftigungsmöglichkeiten in der Gemeinschaft, vor allem in kleinen und mittleren Unternehmen, und regen Wirtschaftswachstum und Investitionstätigkeit an. ***Die Richtlinie wird die Entwicklung neuer Dienstleistungen nicht durch voreilige und restriktive***

**Rechtsbestimmungen behindern.**

Or. en

*Begründung*

*Die geänderte Richtlinie sollte die Entwicklung neuer audiovisueller Dienste fördern, statt sie zu bremsen.*

Änderungsantrag von Luis Herrero-Tejedor

Änderungsantrag 83  
ERWÄGUNG 4

(4) Traditionelle audiovisuelle Mediendienste und neu aufkommende Abrufdienste bieten erhebliche Beschäftigungsmöglichkeiten in der Gemeinschaft, vor allem in kleinen und mittleren Unternehmen, und regen Wirtschaftswachstum und Investitionstätigkeit an.

(4) Traditionelle audiovisuelle Mediendienste und neu aufkommende Abrufdienste bieten erhebliche Beschäftigungsmöglichkeiten in der Gemeinschaft, vor allem in kleinen und mittleren Unternehmen, und regen Wirtschaftswachstum und Investitionstätigkeit an. ***Diese Richtlinie soll die Entwicklung dieser neuen Dienste beleben.***

Or. es

*Begründung*

*Die Richtlinie hat eine klare Zukunftsorientierung und soll die Entwicklung aller neuen Mediendienste fördern und anregen.*

Änderungsantrag von Christopher Heaton-Harris

Änderungsantrag 84  
ERWÄGUNG 5

***(5) Europäische Unternehmen, die audiovisuelle Mediendienste erbringen, leiden derzeit unter mangelnder Rechtssicherheit und ungleichen Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der für neu aufkommende Abrufdienste geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen. Deshalb ist es***

***entfällt***

***notwendig, zumindest bestimmte gemeinsame Grundvorschriften auf alle audiovisuellen Mediendienste anzuwenden, um einerseits Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und andererseits die Rechtsicherheit zu verbessern.***

Or. en

*Begründung*

*Wie bereits in der Vergangenheit bietet die eCommerce-Richtlinie den Erbringern neuer audiovisueller Dienste die mit Blick auf ihre Tätigkeit erforderliche Rechtssicherheit und gleiche Wettbewerbsbedingungen für ähnliche Dienstleistungen. Diese Erwägung spiegelt somit nicht die tatsächlichen Gegebenheiten wider und sollte gestrichen werden.*

Änderungsantrag von Luis Herrero-Tejedor

Änderungsantrag 85  
ERWÄGUNG 5

***(5) Europäische Unternehmen, die audiovisuelle Mediendienste erbringen, leiden derzeit unter mangelnder Rechtssicherheit und ungleichen Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der für neu aufkommende Abrufdienste geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen. Deshalb ist es notwendig, zumindest bestimmte gemeinsame Grundvorschriften auf alle audiovisuellen Mediendienste anzuwenden, um einerseits Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und andererseits die Rechtsicherheit zu verbessern.*** ***entfällt***

Or. es

*Begründung*

*Es existiert bereits eine europäische Regelung über die E-Commerce-Richtlinie, und die Mitgliedstaaten haben bereits effektive Selbst- und Koregulierungssysteme eingeführt. Die Online-Industrie verlangt keine Harmonisierung der Kontrollen der linearen Dienste, und eine Verstärkung der Regulierung wäre ebenso schwierig wie kostspielig und könnte tatsächlich zu einer größeren Rechtsunsicherheit führen.*



Änderungsantrag von Christopher Heaton-Harris

Änderungsantrag 86  
ERWÄGUNG 5

**(5) Europäische Unternehmen, die audiovisuelle Mediendienste erbringen, leiden derzeit unter** mangelnder Rechtssicherheit und ungleichen Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der für neu aufkommende Abrufdienste geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen. **Deshalb** ist es notwendig, **zumindest bestimmte gemeinsame Grundvorschriften auf alle audiovisuellen Mediendienste** anzuwenden, um einerseits Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und andererseits die Rechtsicherheit zu verbessern.

**(5) Da die Einführung eigener Regelungen für neue audiovisuelle Mediendienste durch die Mitgliedstaaten zu** mangelnder Rechtssicherheit und ungleichen Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der für neu aufkommende Abrufdienste geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen **führen könnte**, ist es notwendig, **das Herkunftslandprinzip als übergeordnete Grundregel in diesem Sektor** anzuwenden, um einerseits Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und andererseits die Rechtsicherheit zu verbessern.

Or. en

*Begründung*

*Es ist fraglich, ob mangelnde Rechtssicherheit besteht, da Abrufdienste durch die Richtlinie über den elektronischen Handel geregelt sind. Darüber hinaus bietet das Herkunftslandprinzip sowohl in dieser Richtlinie als auch in der Richtlinie über den elektronischen Handel die wichtigste Rechtssicherheit für Diensteanbieter, die es ihnen ermöglicht, über die Grenzen hinweg tätig zu sein.*

Änderungsantrag von Gyula Hegyi

Änderungsantrag 87  
ERWÄGUNG 6 A (neu)

**(6a) Die Koexistenz privater und öffentlich-rechtlicher Fernsehveranstalter ist von großer Bedeutung auf dem audiovisuellen Medienmarkt, auf dem öffentlich-rechtliche Fernsehveranstalter gleichermaßen in den Genuss der Vorteile der digitalen Wirtschaft kommen können.**

Or. en

*Begründung*

*Es ist wichtig zu betonen, dass sowohl private als auch die öffentlich-rechtliche Fernsehveranstalter die Möglichkeiten des digitalen Marktes nutzen können.*

Änderungsantrag von Christopher Heaton-Harris

Änderungsantrag 88  
ERWÄGUNG 6 A (neu)

***(6a) Die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie, in deren Rahmen der audiovisuelle Sektor einen bedeutenden Teilbereich darstellt, ist von entscheidender Bedeutung für die Verwirklichung der politischen Ziele der Lissabon-Strategie. Daher sollten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des audiovisuellen Sektors angemessene Finanzmittel innerhalb des geeigneten Rechtsrahmens gefördert werden. Folglich ist es von wesentlicher Bedeutung, dass der audiovisuelle Sektor dynamisch und profitabel ist, weshalb eine möglichst moderate Regelung angestrebt werden sollte.***

Or. en

*Begründung*

*Um die Wettbewerbsfähigkeit zu gewährleisten, sollten die audiovisuellen Mediendienste nicht mit Regelungen überfrachtet werden.*

Änderungsantrag von Helga Trüpel, Monica Frassoni und Jean-Luc Bennahmias

Änderungsantrag 89  
ERWÄGUNG 9

(9) Diese Richtlinie ***verbessert die Wahrung der Grundrechte und trägt*** den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ***insbesondere in Artikel 11***, anerkannten ***Grundrechten und Grundsätzen vollständig***

(9) Diese Richtlinie ***wahrt*** die Grundrechte und achtet die insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten ***Grundsätze. Insbesondere soll mit dieser Richtlinie die uneingeschränkte***

**Rechnung.** In dieser Hinsicht werden die Mitgliedstaaten durch diese Richtlinie in keiner Weise in der Anwendung ihrer Verfassungsvorschriften über die Pressefreiheit und die Meinungsfreiheit in den Medien eingeschränkt.

**Achtung des in Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Informationsrechts gewährleistet werden. Dementsprechend sollte diese Richtlinie gemäß diesen Rechten und Grundsätzen ausgelegt und durchgeführt werden.** In dieser Hinsicht werden die Mitgliedstaaten durch diese Richtlinie in keiner Weise in der Anwendung ihrer Verfassungsvorschriften über die Pressefreiheit und die Meinungsfreiheit in den Medien eingeschränkt.

Or. en

### *Begründung*

*Mit der neuen Formulierung wird die Charta der Grundrechte stärker in den Vordergrund gerückt.*

### Änderungsantrag von Claire Gibault

#### Änderungsantrag 90 ERWÄGUNG 10

(10) Aufgrund der Einführung einheitlicher Mindestbestimmungen in Artikel 3c bis **3h** dürfen die Mitgliedstaaten in den durch diese Richtlinie harmonisierten Bereichen nicht mehr aus Gründen des Jugendschutzes und der Bekämpfung der Aufstachelung zum Hass aufgrund von Rasse, Geschlecht, Glauben oder Nationalität, der Verletzung der Menschenwürde einzelner Personen oder des Verbraucherschutzes gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom Herkunftslandprinzip abweichen.

(10) Aufgrund der Einführung einheitlicher Mindestbestimmungen in Artikel 3c bis **3k** dürfen die Mitgliedstaaten in den durch diese Richtlinie harmonisierten Bereichen nicht mehr aus Gründen des Jugendschutzes und der Bekämpfung der Aufstachelung zum Hass aufgrund von Rasse, Geschlecht, Glauben, Nationalität, **sexueller Ausrichtung, ethnische Herkunft**, der Verletzung der Menschenwürde einzelner Personen oder des Verbraucherschutzes gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom Herkunftslandprinzip abweichen. **Unter Berücksichtigung des mit dieser Richtlinie harmonisierten Bereichs zum Schutz der Jugend, der Menschenwürde und des Verbrauchers kann die in Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie 2000/31/EG vorgesehene**

***Ausnahme nur in besonders schweren und dringlichen Fällen des Verstoßes gegen die nicht harmonisierten nationalen Vorschriften angewandt werden.***

Or. fr

*Begründung*

*Ces modifications sont nécessaires pour assurer la cohérence avec l'amendement 44. En ce qui concerne la protection des mineurs et l'incitation à la haine, il n'y a pas lieu d'appliquer parallèlement l'article 3 paragraphe 5 de la directive sur le Commerce Electronique et l'article 2 bis paragraphe 2 de la présente directive.*

Änderungsantrag von Henri Weber und Catherine Trautmann

Änderungsantrag 91  
ERWÄGUNG 11

(11) Die Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates lässt gemäß deren Artikel 1 Absatz 3 alle Maßnahmen unberührt, die von der Gemeinschaft oder den Mitgliedstaaten im Interesse der Allgemeinheit insbesondere in Bezug auf die Regulierung der Inhalte und die Politik im audiovisuellen Bereich getroffen werden.

(11) Die Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ***(Rahmenrichtlinie) hat einen einheitlichen Rechtsrahmen für alle Übertragungsnetze und –dienste geschaffen, lässt jedoch*** gemäß deren Artikel 1 Absatz 3 ***nach dem Grundsatz der technologischen Neutralität, der die Trennung zwischen der Regulierung der Übertragung und der Regulierung der Inhalte rechtfertigt***, alle Maßnahmen unberührt, die von der Gemeinschaft oder den Mitgliedstaaten im Interesse der Allgemeinheit insbesondere in Bezug auf die Regulierung der Inhalte und die Politik im audiovisuellen Bereich getroffen werden.

Or. fr

*Begründung*

*Der Grundsatz der technologischen Neutralität erlaubt einerseits jegliche Freiheit bei der Entwicklung von Übertragungstechnologien, die zu angemessenen Standards und Regulierungen gehören, und andererseits der Regulierung der Inhalte einen kohärenten Rahmen zu geben.*

Änderungsantrag von Thomas Wise

Änderungsantrag 92  
ERWÄGUNG 11 A (neu)

***(11a) Für die Zwecke dieser Richtlinie und zum Schutz der kulturellen Vielfalt zwischen den und innerhalb der Mitgliedstaaten der EU sowie des Subsidiaritätsprinzips wird Selbstregulierung als die Möglichkeit definiert, dass Wirtschaftsteilnehmer, Sozialpartner, Nichtregierungsorganisationen oder Verbände untereinander auf der Ebene der Mitgliedstaaten bzw. auf nationaler Ebene gemeinsame Leitlinien festlegen.***

Or. en

*Begründung*

*In Ziffer 22 der Interinstitutionellen Vereinbarung „Bessere Rechtsetzung“ (gemäß 2003/2131) heißt es:*

*„Unter Selbstregulierung ist die Möglichkeit zu verstehen, dass Wirtschaftsteilnehmer, Sozialpartner, Nichtregierungsorganisationen oder Verbände untereinander und für sich gemeinsame Leitlinien auf europäischer Ebene annehmen.“*

*Diese Auslegung lässt das Subsidiaritätsprinzip und die kulturelle Vielfalt zwischen den und innerhalb der Mitgliedstaaten außer Acht; darüber hinaus sind es die Mitgliedstaaten bzw. die von ihnen gebilligten Selbstregulierungsgremien, die gemäß den Vorschriften des Herkunftslandprinzips die Kontrolle über die Fernsehaktivität ausüben. Gemäß Artikel 249 des EG-Vertrags ist eine Richtlinie für die Mitgliedstaaten verbindlich; sie überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.*

Änderungsantrag von Michl Ebner

Änderungsantrag 93  
ERWÄGUNG 12

(12) **Durch diese Richtlinie** werden die Mitgliedsstaaten weder verpflichtet noch ermuntert, neue Lizenz- oder Genehmigungsverfahren im Medienbereich einzuführen.

(12) **Die Freiheit zur Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit eines Anbieters von audiovisuellen Mediendiensten, die – wie insbesondere nicht-lineare audiovisuelle Mediendienste – Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne des**

**Artikels 1 Nr. 2 der Richtlinie 98/34/EG in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG und keine Fernsehdienste im Sinne der Richtlinie 89/552/EWG in der Fassung der Richtlinie 97/36/EG darstellen, ist bislang gegen Zulassungserfordernisse oder Anforderungen gleicher Wirkung durch Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2000/31/EG (ECRL) geschützt. Als Teil des *acquis communautaire* und als zentrales Element der Freiheit dieser Medien muss dieser Schutz mit Wirkung auch für alle von dieser Richtlinie harmonisierten Inhaltsschranken und sonstigen Anforderungen fort gelten. Um diesen wichtigen Grundsatz in der dafür einschlägigen medienrechtlichen Spezialregelung zweifelsfrei festzuschreiben, muss der Schutz in diese Richtlinie übernommen werden.**

**Soweit von dem derzeitigen Schutz aus Artikel 4 Absatz 1 ECRL nicht erfasste Fernsehdienste im Sinne der Richtlinie 89/552/EWG in der Fassung der Richtlinie 97/36/EG auch noch in Zeiten des zunehmenden Wegfalls knapper Übertragungswege Zulassungserfordernissen oder Anforderungen gleicher Wirkung im Einklang mit den jeweiligen mitgliedstaatlichen und den europäischen Grundsätzen der Rundfunkfreiheit unterworfen werden können, werden die Mitgliedsstaaten **durch diese Richtlinie** weder verpflichtet noch ermuntert, neue Lizenz- oder Genehmigungsverfahren im Medienbereich einzuführen.**

Or. de

### *Begründung*

*Der Kommissionsvorschlag ist unklar, indem er nicht zwischen Fernsehdiensten und den neu erfassten nicht-linearen audiovisuellen Diensten unterscheidet. Soweit die von dieser medienspezifischen Richtlinie erstmals erfassten nicht-linearen audiovisuellen Mediendienste bislang durch den *acquis communautaire* aus Art. 4 Abs. 1 E-Commerce-Richtlinie (RiLi 2000/31/EG) gegen mitgliedstaatliche Zulassungserfordernisse und Maßnahmen gleicher*

*Wirkung sowohl hinsichtlich der Aufnahme als auch der Ausübung der Tätigkeit geschützt sind, muss dieses zentrale Element der Medienfreiheit selbstverständlich in die erstmalige medienpezifische Regulierung dieser Dienste durch diese Richtlinie übernommen werden (siehe Änderungsvorschlag Art. 3 Abs. 1). Das gilt auch schon deshalb, weil ansonsten Zweifel entstehen, ob dieser Schutz auch hinsichtlich der von dieser Richtlinie erstmals harmonisierten Anforderungen erhalten bleibt oder ob in diesem Bereich der Schutz der RiLi 2000/31/EG geschmälert wird. So besteht ohne die Übernahme des Schutzes in diese Richtlinie bspw. die Gefahr, dass aus Gründen des Schutzes der öffentlichen Ordnung oder des Jugendschutzes Maßnahmen mit der Wirkung eines Zulassungserfordernisses bei der Ausübung des Angebots für zulässig erachtet würden, obwohl derartige vorherige Inhaltskontrolle mit dem Freiheitsschutz des *acquis communautaire* aus Art. 4 Abs. 1 E-Commerce-Richtlinie nicht vereinbar wäre. Soweit Mitgliedsstaaten für klassische Fernsehprogramme in Zeiten knapper Übertragungswege mitgliedstaatliche Lizenzpflichten eingeführt haben und solche Genehmigungserfordernisse auch in Zeiten zunehmenden Wegfalls dieser Knappheit zulässig bleiben sollten, werden die Mitgliedsstaaten durch diese Richtlinie jedenfalls nicht ermuntert, neue Lizenz- oder Genehmigungsverfahren einzuführen.*

Änderungsantrag von Luis Herrero-Tejedor

Änderungsantrag 94  
ERWÄGUNG 12

(12) Durch diese Richtlinie werden die Mitgliedstaaten weder verpflichtet noch ermuntert, neue Lizenz- oder Genehmigungsverfahren im Medienbereich einzuführen.

(12) Durch diese Richtlinie werden die Mitgliedstaaten weder verpflichtet noch ermuntert, neue Lizenz- oder Genehmigungsverfahren im Medienbereich einzuführen. **Die administrativen Lizenzen oder Genehmigungen dürfen auch nicht ohne die Garantie einer vorherigen Einschaltung der Gerichte zurückgenommen werden.**

Or. es

*Begründung*

*Das EU-Recht garantiert die Freiheit, Informationen oder Ideen zu empfangen oder zu übermitteln, ohne dass es eine Einmischung seitens der Behörden geben darf. Man darf den Bürgern nicht ihr Recht vorenthalten, Informationen über den Sender zu empfangen, den sie gewöhnlich einschalten, ohne dass es zu einer vorherigen Einschaltung der Gerichte gekommen ist. Der effektive Schutz der Grundrechte und -freiheiten ist unmittelbar Aufgabe der Richter und Gerichte.*

Änderungsantrag von Marie-Hélène Descamps

Änderungsantrag 95  
ERWÄGUNG 13

(13) Der Begriff der audiovisuellen Mediendienste erfasst alle Dienste der audiovisuellen Massenmedien, unabhängig davon, **ob diese** nach Programmplan oder **auf Abruf bereitgestellt werden**. Er umfasst jedoch nur Dienstleistungen, wie sie im EG-Vertrag festgelegt sind, und daher alle Arten wirtschaftlicher Tätigkeiten, **auch die öffentlich-rechtlicher Unternehmen, gilt jedoch nicht für nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten, wie z. B. rein private Webseiten.**

(13) Der Begriff der audiovisuellen Mediendienste erfasst alle Dienste der audiovisuellen Massenmedien, unabhängig davon, ob **das redaktionelle Konzept und die Haftung des Anbieters in einem Programmplan oder in einer Gesamtpalette zum Ausdruck kommen**. Er umfasst jedoch nur Dienstleistungen, wie sie im EG-Vertrag festgelegt sind, und daher alle Arten wirtschaftlicher Tätigkeiten, einschließlich derjenigen öffentlich-rechtlicher Unternehmen. **Der Wirtschaftscharakter kann für die Anwendung der Richtlinie entscheidend sein. Die wirtschaftlichen Tätigkeiten werden normalerweise gegen Entgelt verrichtet, sind für eine bestimmte Dauer gedacht und von einer gewissen Kontinuität gekennzeichnet; die Bewertung unterliegt den Kriterien und Bestimmungen des Herkunftsstaates. Folglich fallen die nicht wirtschaftlichen Tätigkeiten, wie Blogs und andere von den Nutzern ohne wirtschaftlichen Zweck produzierte Inhalte, und alle Formen privater Korrespondenz, wie z.B. elektronische Nachrichten und private Webseiten, nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie.**

Or. fr

*Begründung*

*Die Möglichkeit für einen Mitgliedstaat, seine eigenen Bestimmungen an Stelle der des Staates, in dem der Mediendienstanbieter niedergelassen ist, anzuwenden, kann dadurch begründet sein, dass die Mehrheit des Personals auf seinem Gebiet arbeitet, dadurch, dass die täglichen redaktionellen Entscheidungen auf seinem Gebiet getroffen werden, sowie dadurch, dass die Hauptsprache des Programms die ist, die auf seinem Gebiet gesprochen wird.*



*Um der Realität möglichst nahe zu kommen und Abweichungen, die dem Herkunftsstaatprinzip schaden, zu verhindern, scheint es notwendig zu sein, zusätzlich ein wirtschaftliches Kriterium einzuführen, das an dem Anteil der Einnahmen im Sendestaat gemessen wird. Das Wirtschaftskriterium ist objektiv und leicht zu quantifizieren.*

Änderungsantrag von Karsten Friedrich Hoppenstedt

Änderungsantrag 96  
ERWÄGUNG 13

(13) Der Begriff der audiovisuellen Mediendienste erfasst alle Dienste der audiovisuellen Massenmedien, unabhängig davon, ob diese nach Programmplan oder auf Abruf bereitgestellt werden. Er umfasst jedoch nur Dienstleistungen, wie sie im EG-Vertrag festgelegt sind, und daher alle Arten wirtschaftlicher Tätigkeiten, auch die öffentlich-rechtlicher Unternehmen, gilt jedoch nicht für nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten, wie z. B. rein private Webseiten.

(13) Der Begriff der audiovisuellen Mediendienste erfasst alle Dienste der audiovisuellen Massenmedien, unabhängig davon, ob diese nach Programmplan oder auf Abruf bereitgestellt werden. Er umfasst jedoch nur Dienstleistungen, wie sie im EG-Vertrag festgelegt sind, und daher alle Arten wirtschaftlicher Tätigkeiten, auch die öffentlich-rechtlicher Unternehmen, gilt jedoch nicht für nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten, wie z. B. rein private Webseiten **oder andere vom Nutzer generierte Inhalte, die üblicherweise nicht gegen Entgelt bereitgestellt werden.** **Das wirtschaftliche Element muss signifikant sein, um die Anwendung dieser Richtlinie zu rechtfertigen. Ob eine Aktivität diese wirtschaftliche Bedeutung erreicht, ist entsprechend den Bestimmungen des Mitgliedstaates zu beurteilen, in dem der Mediendiensteanbieter niedergelassen ist.**

Or. de

*Begründung*

*Es ist ausdrücklich klarzustellen, dass die Richtlinie nur für wirtschaftliche Tätigkeiten gilt und private Inhalte sowie halbprivate Angebote nicht erfasst.*

*Das wirtschaftliche Element sollte von einigem Gewicht sein, um beispielsweise Webseiten oder Blogs, die lediglich informatorische Angaben über die benutzte Software enthalten, vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie auszunehmen. Bewertungskriterien können dem jeweiligen nationalen Recht, beispielsweise dem Steuer- oder Gesellschaftsrecht, entnommen werden.*

Änderungsantrag von Helga Trüpel und Jean-Luc Bennahmias

Änderungsantrag 97  
ERWÄGUNG 13

(13) Der Begriff der audiovisuellen Mediendienste erfasst alle Dienste der audiovisuellen Massenmedien, unabhängig davon, ob **diese nach** Programmplan oder **auf Abruf bereitgestellt werden**. Er umfasst jedoch nur Dienstleistungen, wie sie im EG-Vertrag festgelegt sind, und daher alle Arten wirtschaftlicher Tätigkeiten, auch die öffentlich-rechtlicher Unternehmen, **gilt jedoch nicht für** nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten, wie z. B. **rein private Webseiten**.

(13) Der Begriff der audiovisuellen Mediendienste erfasst alle Dienste der audiovisuellen Massenmedien unabhängig davon, ob **sich redaktionelle Gestaltung und Verantwortlichkeit des Anbieters in einem** Programmplan oder **Auswahlkatalog niederschlagen**. Er umfasst jedoch nur Dienstleistungen, wie sie im EG-Vertrag festgelegt sind, und daher alle Arten wirtschaftlicher Tätigkeiten, auch die öffentlich-rechtlicher Unternehmen. **Wirtschaftliche Tätigkeiten werden gegen Entgelt erbracht und sind auf eine gewisse Dauer und Häufigkeit angelegt; die Beurteilung unterliegt den Maßstäben und Regeln des Herkunftslandes. Damit fallen nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten, wie z.B. Blogs und andere, vom Nutzer ohne wirtschaftliche Zielsetzung generierte Inhalte und alle Formen privater Kommunikation, wie z.B. E-Mails oder private Webseiten, nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie.**

Or. en

*Begründung*

*Wie die Kommission selbst betont hat, sollte die Richtlinie nicht für nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten gelten. Private Webseiten, aber auch andere private Inhalte wie z.B. Blogs sollten nicht geregelt werden. Dies sollte auch für halbprivate Inhalte wie Informationen über örtliche Vereine oder Schulveranstaltungen gelten. Dies steht auch in Einklang mit der Definition der Dienstleistungen in Artikel 50 des Vertrags. Der Text sollte deshalb solche Inhalte ausdrücklich aus dem Geltungsbereich ausschließen.*

Änderungsantrag von Mary Honeyball

Änderungsantrag 98  
ERWÄGUNG 13

(13) Der Begriff der audiovisuellen Mediendienste erfasst alle Dienste der

(13) Der Begriff der audiovisuellen Mediendienste erfasst alle Dienste der

audiovisuellen Massenmedien, unabhängig davon, ob diese nach Programmplan oder auf Abruf bereitgestellt werden. Er umfasst jedoch nur Dienstleistungen, wie sie im EG-Vertrag festgelegt sind, und daher alle Arten wirtschaftlicher Tätigkeiten, auch die öffentlich-rechtlicher Unternehmen, gilt jedoch nicht für **nicht-wirtschaftliche** Tätigkeiten, wie z. B. rein private Webseiten.

audiovisuellen Massenmedien, unabhängig davon, ob diese nach Programmplan oder auf Abruf bereitgestellt werden. Er umfasst jedoch nur Dienstleistungen, wie sie im EG-Vertrag festgelegt sind, und daher alle Arten wirtschaftlicher Tätigkeiten, auch die öffentlich-rechtlicher Unternehmen, gilt jedoch nicht für Tätigkeiten, **die in erster Linie nicht-wirtschaftlich sind**, wie z.B. rein private Webseiten, **den Vertrieb und Austausch von audiovisuellem Material zum Ausdruck persönlicher Meinungen, Dienstleistungen, in deren Rahmen audiovisuelle Inhalte vertrieben werden, die von Benutzern zum Austausch innerhalb von Interessengemeinschaften produziert werden, oder andere nicht-lineare Dienste, die keine klaren Auswirkungen auf eine bedeutende Zahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit haben.**

Or. en

#### *Begründung*

*Eine Klarstellung würde dazu beitragen, den Nutzern eine Zusicherung dahin gehend zu geben, dass durch die Richtlinie nicht die Art und Weise geändert wird, in der sie das kreative Potenzial des Internet einschließlich online präsentierten audiovisuellen Materials nutzen, sofern nicht gegen das Strafrecht verstoßen wird.*

#### Änderungsantrag von Christopher Heaton-Harris

##### Änderungsantrag 99 ERWÄGUNG 13

(13) Der Begriff der audiovisuellen Mediendienste erfasst alle Dienste der audiovisuellen Massenmedien, unabhängig davon, ob diese nach Programmplan oder auf Abruf bereitgestellt werden. **Er** umfasst jedoch nur **Dienstleistungen**, wie sie im EG-Vertrag festgelegt sind, **und daher alle Arten wirtschaftlicher Tätigkeiten, auch die öffentlich-rechtlicher Unternehmen**, gilt jedoch nicht für nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten, wie z. B. rein private

(13) Der Begriff der audiovisuellen Mediendienste erfasst alle Dienste der audiovisuellen Massenmedien, unabhängig davon, ob diese nach Programmplan oder auf Abruf bereitgestellt werden. **Der Geltungsbereich der vorliegenden Richtlinie** umfasst jedoch nur **lineare audiovisuelle Mediendienste**, wie sie **weiter unten und** im EG-Vertrag festgelegt sind, gilt jedoch nicht für nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten, wie z. B. **nutzergenerierte**

Webseiten.

***Inhalte***, rein private Webseiten ***oder jede andere Form privater Korrespondenz wie E-Mails***.

Or. en

#### *Begründung*

*Die Definition der Fernsehaktivität sollte dahin gehend geändert werden, dass sie Dienstleistungen beinhaltet, die von gleicher Art wie die traditionellen Fernsehdienste nach Programmplan sind, jedoch von verschiedenen Plattformen gesendet werden; es sollte jedoch ausdrücklich erklärt werden, dass nutzergenerierte, private Webseiten usw. nicht dazu gehören.*

#### Änderungsantrag von Hanna Foltyn-Kubicka

##### Änderungsantrag 100 ERWÄGUNG 13

(13) Der Begriff der audiovisuellen Mediendienste erfasst alle Dienste der audiovisuellen Massenmedien, unabhängig davon, ob diese nach Programmplan oder auf Abruf bereitgestellt werden. Er umfasst jedoch nur Dienstleistungen, ***wie sie im EG-Vertrag festgelegt sind***, und daher alle Arten wirtschaftlicher ***Tätigkeiten***, auch die öffentlich-rechtlicher Unternehmen, gilt jedoch nicht für nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten, ***wie z. B. rein private Webseiten***.

(13) Der Begriff der audiovisuellen Mediendienste erfasst alle Dienste der audiovisuellen Massenmedien, unabhängig davon, ob diese nach Programmplan oder auf Abruf bereitgestellt werden. Er umfasst jedoch nur Dienstleistungen ***im Sinne des Vertrags*** und daher alle Arten wirtschaftlicher ***Erwerbstätigkeit***, auch die öffentlich-rechtlicher Unternehmen, gilt jedoch nicht für nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten, ***die nicht unmittelbar zur Erzielung eines Gewinns, sondern zu Informations-, Bildungs- und Unterhaltungszwecken oder auch zur Verbreitung von Ideen und Ansichten durchgeführt werden***.

Or. pl

#### *Begründung*

*Präzisierung des Inhalts dieses Punktes durch Hervorhebung des Kriteriums des wirtschaftlichen Charakters der audiovisuellen Mediendienste. Dieses Kriterium ist besser geeignet als die bisherige Methode, die auf der Unterscheidung zwischen verschiedenen Arten der technischen Entwicklung basiert, um den Gegenstand audiovisueller Mediendienste präziser definieren zu können. Die rasche Entwicklung der Technologien und der Medien führt dazu, dass Rechtsvorschriften, die auf sie Bezug nehmen, schnell veralten können.*

Änderungsantrag von Karin Resetarits

Änderungsantrag 101  
ERWÄGUNG 13

(13) Der Begriff der audiovisuellen Mediendienste erfasst alle **Dienste der audiovisuellen** Massenmedien, unabhängig davon, ob diese nach Programmplan oder auf Abruf bereitgestellt werden.

(13) Der Begriff der audiovisuellen Mediendienste erfasst alle **audiovisuell gestalteten Dienste der** Massenmedien, unabhängig davon, ob diese nach Programmplan oder auf Abruf bereitgestellt werden.

Or. de

*Begründung*

*Es wird in der Online-Welt nicht nur klassische audiovisuelle Massenmedien und nicht-audiovisuelle Massenmedien geben, sondern Mischformen. Daher ist diese Präzisierung notwendig.*

Änderungsantrag von Ivo Belet

Änderungsantrag 102  
ERWÄGUNG 13

(13) Der Begriff der audiovisuellen Mediendienste erfasst alle Dienste der audiovisuellen Massenmedien, unabhängig davon, ob diese nach Programmplan oder auf Abruf bereitgestellt werden. Er umfasst jedoch nur Dienstleistungen, wie sie im EG-Vertrag festgelegt sind, und daher alle Arten wirtschaftlicher Tätigkeiten, auch die öffentlich-rechtlicher Unternehmen, gilt jedoch nicht für nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten, wie z. B. rein private Webseiten.

(13) Der Begriff der audiovisuellen Mediendienste erfasst alle Dienste der audiovisuellen Massenmedien, **einschließlich fernsehähnlicher Dienste**, unabhängig davon, ob diese nach Programmplan oder auf Abruf bereitgestellt werden. Er umfasst jedoch nur Dienstleistungen, wie sie im EG-Vertrag festgelegt sind, und daher alle Arten wirtschaftlicher Tätigkeiten, auch die öffentlich-rechtlicher Unternehmen, gilt jedoch nicht für nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten, wie z. B. rein private Webseiten.

Or. nl

Änderungsantrag 103  
ERWÄGUNG 14

(14) Der Begriff der audiovisuellen Mediendienste umfasst die Massenmedien in ihrer informierenden, unterhaltenden und bildenden Funktion, **schließt aber alle Formen privater Korrespondenz, z. B. an eine begrenzte Anzahl von Empfängern versandte elektronische Post, aus.** Die Begriffsbestimmung schließt ebenfalls alle Dienste aus, die nicht der Verbreitung audiovisueller Inhalte dienen, d. h. bei denen audiovisuelle Inhalte lediglich eine **Nebenerscheinung darstellen** und nicht Hauptzweck der Dienste sind. Dazu zählen beispielsweise Webangebote, die lediglich zu Ergänzungszwecken audiovisuelle Elemente enthalten, z. B. animierte grafische Elemente, kleine Werbespots oder Informationen über ein Produkt oder nicht-audiovisuelle Dienste.

(14) Der Begriff der audiovisuellen Mediendienste umfasst die Massenmedien in ihrer informierenden, unterhaltenden und bildenden Funktion. Die Begriffsbestimmung schließt alle Dienste aus, die nicht der Verbreitung audiovisueller Inhalte dienen, d. h. bei denen audiovisuelle Inhalte lediglich eine **untergeordnete Funktion erfüllen** und nicht Hauptzweck der Dienste sind. Dazu zählen beispielsweise Webangebote, die lediglich zu Ergänzungszwecken audiovisuelle Elemente enthalten, z. B. animierte grafische Elemente, kleine Werbespots oder Informationen über ein Produkt oder nicht-audiovisuelle Dienste. **Dazu zählen auch Glücksspiele oder Suchmaschinen, bei denen die Weitergabe von audiovisuellem Material nicht der Hauptzweck des Dienstes ist, auch wenn das Ergebnis eines Suchvorgangs gelegentlich ein Angebot von audiovisuellem Material ist. Wenn jedoch verschiedene Arten von Diensten parallel angeboten werden, ohne dass ein Teil eindeutig einem anderen untergeordnet ist, dann sollte diese Richtlinie für die erkennbaren Teile der Dienstleistung gelten, die alle Kriterien eines audiovisuellen Mediendienstes erfüllen.**

Or. en

*Begründung*

*Definition der audiovisuellen Mediendienste auf der Grundlage inhaltlicher Leitlinien.*

Änderungsantrag von Michl Ebner

Änderungsantrag 104  
ERWÄGUNG 14

(14) Der Begriff der audiovisuellen Mediendienste umfasst **die Massenmedien** in ihrer informierenden, unterhaltenden und bildenden Funktion, schließt aber alle Formen privater Korrespondenz, z.B. an eine begrenzte Anzahl von Empfängern versandte elektronische Post, aus. Die Begriffsbestimmung schließt ebenfalls alle Dienste aus, die nicht **der Verbreitung audiovisueller Inhalte dienen, d. h. bei denen audiovisuelle Inhalte lediglich eine Nebenerscheinung darstellen und nicht Hauptzweck der Dienste sind. Dazu zählen beispielsweise Webangebote, die lediglich zu Ergänzungszwecken audiovisuelle Elemente enthalten, z. B. animierte grafische Elemente, kleine Werbespots oder Informationen über ein Produkt oder nicht-audiovisuelle Dienste.**

(14) Der Begriff der audiovisuellen Mediendienste umfasst **das Angebot elektronischer audiovisueller Inhalte an die Allgemeinheit** in ihrer informierenden, unterhaltenden und bildenden Funktion, schließt aber alle Formen privater Korrespondenz, z. B. an eine begrenzte Anzahl von Empfängern versandte elektronische Post, aus. Die Begriffsbestimmung schließt ebenfalls alle Dienste aus, die nicht **ausschließlich oder ihrem Hauptzweck nach redaktionell gestaltete Angebote aus bewegten Bildern mit oder ohne Ton sind, d. h. deren Hauptzweck nicht in einem massenwirksamen audiovisuellen Gesamtangebot besteht. Ausgeschlossen sind damit beispielsweise Webangebote, bei denen innerhalb des Gesamtangebots die nicht-audiovisuellen Angebote gegenüber den audiovisuellen Angebote prägend sind und so der Hauptzweck nicht in den audiovisuellen Elementen liegt.**

Or. de

#### Begründung

*Der Anwendungsbereich der Richtlinie muss klar bestimmt und die ursprünglich beabsichtigte Begrenzung auf Fernsehdienste und dem Fernsehen gleichwertige Dienste deutlich sein. Hervorgehoben werden muss, dass ein Internet-Medienangebot erst dann audiovisueller Mediendienst ist, wenn die audiovisuellen Anteile den Hauptzweck ausmachen und in diesem Sinne prägend sind.*

#### Änderungsantrag von Claire Gibault

##### Änderungsantrag 105 ERWÄGUNG 14

(14) Der Begriff der audiovisuellen Mediendienste umfasst die Massenmedien in ihrer informierenden, unterhaltenden und bildenden Funktion, **schließt aber alle Formen privater Korrespondenz, z. B. an eine begrenzte Anzahl von Empfängern versandte elektronische Post, aus.** Die Begriffsbestimmung schließt ebenfalls alle

(14) Der Begriff der audiovisuellen Mediendienste umfasst die Massenmedien in ihrer informierenden, unterhaltenden und bildenden Funktion. Die Begriffsbestimmung schließt alle Dienste aus, die nicht der Verbreitung audiovisueller Inhalte dienen, d. h. bei denen audiovisuelle Inhalte lediglich eine **Nebenfunktion**

Dienste aus, die nicht der Verbreitung audiovisueller Inhalte dienen, d. h. bei denen audiovisuelle Inhalte lediglich eine **Nebenerscheinung darstellen** und nicht Hauptzweck der Dienste sind. Dazu zählen beispielsweise Webangebote, die lediglich zu Ergänzungszwecken audiovisuelle Elemente enthalten, z. B. animierte grafische Elemente, kleine Werbespots oder Informationen über ein Produkt oder nicht-audiovisuelle Dienste.

**erfüllen** und nicht Hauptzweck der Dienste sind. Dazu zählen beispielsweise Webangebote, die lediglich zu Ergänzungszwecken audiovisuelle Elemente enthalten, z. B. animierte grafische Elemente, kleine Werbespots oder Informationen über ein Produkt oder nicht-audiovisuelle Dienste. **Weitere Beispiele sind Online-Spiele und Suchmaschinen, sofern der angebotene audiovisuelle Inhalt nicht der Hauptzweck ist, selbst wenn eine Suche gelegentlich zu einem audiovisuellen Angebot führt. Werden verschiedene Arten von Diensten parallel angeboten, ohne dass eine Komponente einer anderen eindeutig untergeordnet ist, so müsste diese Richtlinie auf die identifizierbaren Komponenten des Dienstes, die alle Kriterien eines audiovisuellen Mediendienstes erfüllen, Anwendung finden.**

Or. fr

#### *Begründung*

*Ces modifications sont nécessaires pour améliorer la traduction et éviter des malentendus (par exemple, si un service offre à la fois de la musique en ligne et de la vidéo en ligne, le fait que la musique représente la majeure partie de l'offre ne peut vouloir dire que la directive ne s'applique pas à la composante vidéo en ligne)*

#### Änderungsantrag von Karsten Friedrich Hoppenstedt

##### Änderungsantrag 106 ERWÄGUNG 14

(14) Der Begriff der audiovisuellen Mediendienste umfasst die Massenmedien in ihrer informierenden, unterhaltenden und bildenden Funktion, schließt aber alle Formen privater Korrespondenz, z. B. an eine begrenzte Anzahl von Empfängern versandte elektronische Post, aus. Die Begriffsbestimmung schließt ebenfalls alle Dienste aus, die nicht der Verbreitung audiovisueller Inhalte dienen, d. h. bei denen

(14) Der Begriff der audiovisuellen Mediendienste umfasst die Massenmedien, **die zur öffentlichen Meinungsbildung beitragen**, in ihrer informierenden, unterhaltenden und bildenden Funktion, schließt aber alle Formen privater Korrespondenz, z. B. an eine begrenzte Anzahl von Empfängern versandte elektronische Post, aus. Die Begriffsbestimmung schließt ebenfalls alle



audiovisuelle Inhalte lediglich eine Nebenerscheinung darstellen und nicht Hauptzweck der Dienste sind. Dazu zählen beispielsweise Webangebote, die lediglich zu Ergänzungszwecken audiovisuelle Elemente enthalten, z. B. animierte grafische Elemente, kleine Werbespots oder Informationen über ein Produkt oder nicht-audiovisuelle Dienste.

Dienste aus, die nicht der Verbreitung audiovisueller Inhalte dienen, d. h. bei denen audiovisuelle Inhalte lediglich eine Nebenerscheinung darstellen und nicht Hauptzweck der Dienste sind. Dazu zählen beispielsweise Webangebote, die lediglich zu Ergänzungszwecken audiovisuelle Elemente enthalten, z. B. animierte grafische Elemente, kleine Werbespots oder Informationen über ein Produkt oder nicht-audiovisuelle Dienste. ***Ebenfalls nicht erfasst sind Gewinnspiele mit einem einen Geldwert darstellenden Einsatz bei Glücksspielen - einschließlich Lotterien und Wetten sowie Online-Spiele, die auf interaktiver Software basieren -, soweit deren Hauptzweck nicht in der Verbreitung audiovisueller Inhalte liegt.***

Or. de

#### *Begründung*

*Es ist klarzustellen, dass Glücksspiele und Online-Spiele, die auf interaktiver Software basieren, nicht dem Anwendungsbereich der Richtlinie unterfallen. Die Verbreitung der audiovisuellen Inhalte stellt in diesen Fällen regelmäßig lediglich eine Nebenerscheinung dar, so dass diese Bereiche grundsätzlich nicht vom Regelungszweck der Norm erfasst werden.*

*Der Glücksspielsektor ist zudem ein hochsensibler Markt, der wegen des Verbraucherschutzes sowie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einer differenzierteren Regulierung bedarf.*

#### Änderungsantrag von Helga Trüpel und Jean-Luc Bennahmias

##### Änderungsantrag 107 ERWÄGUNG 14

(14) Der Begriff der audiovisuellen Mediendienste umfasst die Massenmedien in ihrer informierenden, unterhaltenden und bildenden Funktion, ***schließt aber alle Formen privater Korrespondenz, z. B. an eine begrenzte Anzahl von Empfängern versandte elektronische Post, aus.*** Die Begriffsbestimmung schließt ebenfalls alle

(14) Der Begriff der audiovisuellen Mediendienste umfasst die Massenmedien in ihrer informierenden, unterhaltenden und bildenden ***sowie die öffentliche Meinungsbildung beeinflussenden Funktion, auch die von öffentlich-rechtlichen Unternehmen angebotenen Massenmedien, unabhängig davon, ob sich***

Dienste aus, die nicht der Verbreitung audiovisueller Inhalte dienen, d. h. bei denen audiovisuelle Inhalte lediglich eine Nebenerscheinung darstellen und nicht Hauptzweck der Dienste sind. Dazu zählen beispielsweise Webangebote, die lediglich zu Ergänzungszwecken audiovisuelle Elemente enthalten, z. B. animierte grafische Elemente, kleine Werbespots oder Informationen über ein Produkt oder nicht-audiovisuelle Dienste.

**redaktionelle Gestaltung und Verantwortlichkeit des Anbieters in einem Programmplan oder Auswahlkatalog niederschlagen. Er umfasst jedoch nicht nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten, wie z.B. rein private Webseiten; das wirtschaftliche Element muss signifikant sein, um die Anwendung dieser Richtlinie zu rechtfertigen.** Die Begriffsbestimmung schließt ebenfalls alle Dienste aus, die nicht der Verbreitung audiovisueller Inhalte dienen, d. h. bei denen audiovisuelle Inhalte lediglich eine Nebenerscheinung darstellen **bzw. eine untergeordnete Funktion erfüllen** und nicht Hauptzweck der Dienste sind. Dazu zählen beispielsweise Webangebote, die lediglich zu Ergänzungszwecken audiovisuelle Elemente enthalten, z. B. animierte grafische Elemente, kleine Werbespots oder Informationen über ein Produkt oder nicht-audiovisuelle Dienste. **Dazu zählen auch – außer für Artikel 3 f Absatz 1 – Online-Spiele, solange der Hauptzweck der audiovisuellen Mediendienste nicht erreicht ist, und Suchmaschinen, bei denen die Weitergabe von audiovisuellem Material nicht der Hauptzweck ist, auch wenn das Ergebnis eines Suchvorgangs gelegentlich ein Angebot von audiovisuellem Material ist.**

Or. en

### *Begründung*

*In einigen Mitgliedstaaten gilt der Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung (im weiteren Sinne) als Kriterium zur Abgrenzung der „Mediendienste von anderen Kommunikationsdiensten. Außerdem ist dies eine Definition der audiovisuellen Mediendienste auf der Grundlage inhaltlicher Leitlinien. Der Begriff der audiovisuellen Mediendienste sollte nur für Dienste gelten, die üblicherweise gegen Entgelt erbracht werden; die Tatsache, dass Webseiten oder Blogs Informationen über z.B. die benutzte Software enthalten, bedeutet nicht zwangsläufig, dass sie als wirtschaftliche Tätigkeit einzustufen sind.*

Änderungsantrag von Hanna Foltyn-Kubicka

Änderungsantrag 108  
ERWÄGUNG 14

(14) Der Begriff der audiovisuellen Mediendienste umfasst die Massenmedien in ihrer informierenden, unterhaltenden und bildenden Funktion, schließt aber alle Formen privater Korrespondenz, z. B. an **eine begrenzte Anzahl von Empfängern** versandte elektronische Post, aus. Die Begriffsbestimmung schließt ebenfalls alle Dienste aus, die nicht der Verbreitung audiovisueller Inhalte dienen, d. h. bei denen audiovisuelle Inhalte lediglich eine Nebenerscheinung darstellen und nicht Hauptzweck der Dienste sind. Dazu zählen beispielsweise Webangebote, die lediglich zu Ergänzungszwecken audiovisuelle Elemente enthalten, z. B. animierte grafische Elemente, kleine Werbespots oder Informationen über ein Produkt oder nicht-audiovisuelle Dienste.

(14) Der Begriff der audiovisuellen Mediendienste umfasst die Massenmedien in ihrer informierenden, unterhaltenden und bildenden Funktion **und auch die Verbreitung von Ideen oder Ansichten**, schließt aber alle Formen privater Korrespondenz, z. B. an **individuell festgelegte Empfänger** versandte elektronische Post, aus. Die Begriffsbestimmung schließt ebenfalls alle Dienste aus, die nicht der Verbreitung audiovisueller Inhalte dienen, d. h. bei denen audiovisuelle Inhalte lediglich eine Nebenerscheinung darstellen und nicht Hauptzweck der Dienste sind **und die Menge der auf diese Weise übertragenen Inhalte im Verhältnis zum Gesamthalt der Dienste geringfügig ist**. Dazu zählen beispielsweise Webangebote, die lediglich zu Ergänzungszwecken audiovisuelle Elemente enthalten, z. B. animierte grafische Elemente, kleine Werbespots oder Informationen über ein Produkt oder nicht-audiovisuelle Dienste.

Or. pl

*Begründung*

*Der Hinweis darauf, dass die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation nur die Bereiche Wissenschaft, Nachrichten und Unterhaltung betreffen kann, ist ungenau. Die Definition sollte auch Programme mit weltanschaulichen Inhalten umfassen. Es ist auch erforderlich, auf ein zusätzliches Kriterium aufmerksam zu machen, das der Unterscheidung zwischen audiovisuellen Diensten und begleitender Kommunikation dient. Die beste Lösung wäre ein Mengenkriterium. Die begleitende Kommunikation muss einen entschieden geringeren Raum einnehmen als die hauptsächliche Kommunikation, und ihre ergänzende Rolle muss klar sein.*

Änderungsantrag von Ignasi Guardans Cambó

Änderungsantrag 109  
ERWÄGUNG 14 A (neu)

***(14a) Die Definitionen in dieser Richtlinie, insbesondere die Definitionen der Fernseh­­tätigkeit, der linearen und nicht-linearen Dienste, werden lediglich für die Zwecke dieser Richtlinie festgelegt und umfassen nicht die gemäß den Rechtsvorschriften über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte zugrunde liegenden Rechte. Der Geltungsbereich und das System dieser Rechte bleiben von diesen Definitionen unberührt und werden nach wie vor unabhängig durch die einschlägigen Rechtsvorschriften geregelt.***

Or. en

*Begründung*

*Damit wird klargestellt, dass der Geltungsbereich und das System der zugrunde liegenden Rechte gemäß den Rechtsvorschriften über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte nicht von dieser Richtlinie betroffen sind.*

Änderungsantrag von Karin Resetarits

Änderungsantrag 110  
ERWÄGUNG 15

(15) Diese Richtlinie gilt nicht für elektronische Ausgaben von Zeitungen und Zeitschriften.

(15) Diese Richtlinie gilt nicht für elektronische Ausgaben von Zeitungen und Zeitschriften ***in Textform mit unbewegten Bildern. Werden journalistische Inhalte jedoch audiovisuell gestaltet, sind sie anderen audiovisuellen Mediendiensten gleichzusetzen.***

Or. de

*Begründung*

*In den Online-Ausgaben von Zeitungen und Zeitschriften wird es in Zukunft audiovisuell gestaltete Beiträge geben. Diese müssen rechtlich anderen audiovisuellen Diensten gleichgesetzt werden, weil ihre Wirkung auf den Konsumenten dieselbe ist.*

Änderungsantrag von Christopher Heaton-Harris

Änderungsantrag 111  
ERWÄGUNG 15

(15) Diese Richtlinie gilt nicht für elektronische Ausgaben von Zeitungen und Zeitschriften.

(15) Diese Richtlinie gilt nicht für elektronische Ausgaben von Zeitungen und Zeitschriften, **regelmäßig erscheinende Zeitungen, Journalen oder Büchern, wenn der visuelle Inhalt weitgehend statischer Art ist.**

Or. en

*Begründung*

*Klärung.*

Änderungsantrag von Ignasi Guardans Cambó

Änderungsantrag 112  
ERWÄGUNG 15

(15) Diese Richtlinie gilt nicht für elektronische Ausgaben von Zeitungen und Zeitschriften.

(15) Diese Richtlinie gilt nicht für elektronische Ausgaben von Zeitungen und Zeitschriften, **in denen der audiovisuelle Inhalt lediglich zu Ergänzungszwecken erscheint.**

Or. en

*Begründung*

*Mit diesem Änderungsantrag soll geklärt werden, dass diese Dienste vom Geltungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen werden, solange die Übertragung audiovisueller Dienste nicht zu deren Hauptzweck wird.*

Änderungsantrag von Manolis Mavrommatis

Änderungsantrag 113  
ERWÄGUNG 16

(16) Der Begriff „audiovisuell“ bezieht sich auf bewegte Bilder mit oder ohne Ton; er erfasst somit Stummfilme, nicht aber

(16) Der Begriff „audiovisuell“ bezieht sich auf bewegte **und/oder wechselnde** Bilder mit oder ohne Ton; er erfasst somit

Tonübertragungen oder den Hörfunk.

Stummfilme, nicht aber Tonübertragungen  
oder den Hörfunk.

Or. el

*Begründung*

*Zweck dieses Änderungsantrag ist es, zu verdeutlichen, dass der Anwendungsbereich der Richtlinie durchaus auch jene Programme umfasst, die nur wechselnde stehende Bilder mit oder ohne Spezialeffekten oder mit oder ohne Ton verwenden.*

Änderungsantrag von Luis Herrero-Tejedor

Änderungsantrag 114  
ERWÄGUNG 16

(16) Der Begriff „audiovisuell“ bezieht sich auf bewegte Bilder mit oder ohne Ton; er erfasst somit Stummfilme, nicht aber Tonübertragungen oder den Hörfunk.

(16) **Zum Zwecke dieser Richtlinie bezieht sich** der Begriff „audiovisuell“ auf bewegte Bilder mit oder ohne Ton; er erfasst somit Stummfilme, nicht aber Tonübertragungen oder den Hörfunk.

Or. es

*Begründung*

*Es ist zu gewährleisten, dass diese Richtlinie nicht die Definitionen des Konzepts „audiovisuelle Dienste“ in anderen Rechtsakten verändert.*

Änderungsantrag von Christopher Heaton-Harris

Änderungsantrag 115  
ERWÄGUNG 16

(16) Der Begriff „audiovisuell“ bezieht sich auf bewegte Bilder mit oder ohne Ton; er erfasst somit Stummfilme, nicht aber Tonübertragungen oder den Hörfunk.

(16) **Für die Zwecke dieser Richtlinie bezieht sich** der Begriff „audiovisuell“ auf bewegte Bilder mit oder ohne Ton; er erfasst somit Stummfilme, nicht aber Tonübertragungen oder den Hörfunk.

Or. en

*Begründung*

*Eine Klarstellung, da der Begriff „audiovisuell“ in anderen Rechtsakten den Rundfunk mit*

einschließt, so z.B. in der Klassifizierung der Dienstleistungen im Rahmen der WTO/GATS.

Änderungsantrag von Claire Gibault

Änderungsantrag 116  
ERWÄGUNG 16 A (neu)

***(16a) „Redaktionelle Verantwortung“ umfasst insbesondere die Auswahl und die Anordnung des audiovisuellen Inhalts – entweder eines besonderen Inhaltselements oder einer Reihe von Elementen – in professioneller Art und Weise. Diese redaktionelle Verantwortung betrifft im Falle von Fernsehen die Erstellung des Programmplans oder im Falle von nicht-linearen Diensten die Zusammenstellung des Programmkatalogs. Die redaktionelle Verantwortung hat nicht zwangsläufig irgendeine juristische Verantwortung aufgrund des nationalen Rechts für den Inhalt oder die bereitgestellten Dienste zur Folge.***

Or. fr

*Begründung*

*A la place d'une tentative de définition juridique formelle de la "responsabilité éditoriale", il est préférable de décrire cette notion dans un considérant comme le propose la Présidence finlandaise (17.7.06)*

Änderungsantrag von Henri Weber

Änderungsantrag 117  
ERWÄGUNG 16 A (neu)

***(16) Redaktionelle Verantwortung umfasst insbesondere die Verantwortung für den Inhalt der Programme und/oder die Wahl der Anordnung des audiovisuellen Inhalts – entweder eines besonderen Inhaltselements oder einer Reihe von Inhalten – in professioneller Art und Weise. Diese redaktionelle Verantwortung***

***betrifft im Falle von Fernsehen die Erstellung des Programmplans oder im Falle von nicht-linearen Diensten die Zusammenstellung des Programmkatalogs. Die redaktionelle Verantwortung hat nicht zwangsläufig aufgrund des geltenden nationalen Rechts eine juristische Verantwortung für den Inhalt oder die bereitgestellten Dienste zur Folge.***

Or. fr

*Begründung*

*Une définition juridique formelle de la "responsabilité éditoriale" étant très délicate à opérer, en raison de la disparité des législations nationales en vigueur, il est préférable de décrire cette notion dans un considérant.*

Änderungsantrag von Ignasi Guardans Cambó

Änderungsantrag 118  
ERWÄGUNG 17

(17) Der Begriff der redaktionellen Verantwortung ist grundlegend für die Bestimmung der Rolle des Mediendiensteanbieters und damit des Begriffs der audiovisuellen Mediendienste. Die in der Richtlinie 2000/31/EG vorgesehenen Haftungsausschlüsse bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

(17) Der Begriff der redaktionellen Verantwortung ist grundlegend für die Bestimmung der Rolle des Mediendiensteanbieters und damit des Begriffs der audiovisuellen Mediendienste. ***„Redaktionelle Verantwortung“ meint die Zuständigkeit für die Zusammenstellung und die Organisation des Inhaltes eines audiovisuellen Angebots auf professioneller Basis. Dies kann für einzelne Inhalte oder eine Palette von Inhalten gelten. Nicht darunter fällt die bloße technische Weitergabe von Inhalten, linear oder per Abruf, die von einem Diensteanbieter veranlasst oder verantwortet wird.*** Die in der Richtlinie 2000/31/EG vorgesehenen Haftungsausschlüsse bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

Or. en



*Begründung*

*Klarstellung des Kriteriums der redaktionellen Verantwortung.*

Änderungsantrag von Karsten Friedrich Hoppenstedt

Änderungsantrag 119  
ERWÄGUNG 17

(17) Der Begriff der redaktionellen Verantwortung ist grundlegend für die Bestimmung der Rolle des Mediendienstanbieters und damit des Begriffs der audiovisuellen Mediendienste. Die in der Richtlinie 2000/31/EG vorgesehenen Haftungsausschlüsse bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

(17) Der Begriff der redaktionellen Verantwortung ist grundlegend für die Bestimmung der Rolle des Mediendienstanbieters und damit des Begriffs der audiovisuellen Mediendienste. ***Redaktionelle Verantwortung umfasst die Verantwortung für die Auswahl und Anordnung des audiovisuellen Inhalts - entweder der einzelnen Programmbestandteile an sich oder des Programmangebots - in professioneller Art und Weise. Diese redaktionelle Verantwortung betrifft im Falle von Fernsehen die Erstellung des Programmplans und im Falle von Abrufdiensten die Zusammenstellung des Programmkatalogs.*** Die in der Richtlinie 2000/31/EG vorgesehenen Haftungsausschlüsse bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

Or. de

*Begründung*

*Mit der Definition der redaktionellen Verantwortung wird klargestellt, dass reine hosting provider, die lediglich die Plattform für die Inhalte bereitstellen, nicht erfasst werden. Im Übrigen dient dieses Kriterium dem Ausschluss der von Privaten vereinzelt angebotenen Inhalte.*

Änderungsantrag von Ruth Hieronymi

Änderungsantrag 120  
ERWÄGUNG 17

(17) Der Begriff der redaktionellen

(17) Der Begriff der redaktionellen

Verantwortung ist grundlegend für die Bestimmung der Rolle des Mediendienstanbieters und damit des Begriffs der audiovisuellen Mediendienste. Die in der Richtlinie 2000/31/EG vorgesehenen Haftungsausschlüsse bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

Verantwortung ist grundlegend für die Bestimmung der Rolle des Mediendienstanbieters und damit des Begriffs der audiovisuellen Mediendienste. **„Redaktionelle Verantwortung“ meint die Zuständigkeit für die Auswahl und die Organisation des Inhaltes eines audiovisuellen Angebots auf professioneller Basis. Dies kann für einzelne Inhalte oder eine Palette von Inhalten gelten. Nicht darunter fällt die bloße technische Weitergabe von Inhalten, linear oder per Abruf, unabhängig von der verwendeten technischen Plattform, wenn der Diensteanbieter diesen Inhalt nicht auswählt oder organisiert.** Die in der Richtlinie 2000/31/EG vorgesehenen Haftungsausschlüsse bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

Or. en

#### *Begründung*

*Klarstellung des Kriteriums der redaktionellen Verantwortung.*

Änderungsantrag von Helga Trüpel

Änderungsantrag 121  
ERWÄGUNG 17 A (neu)

***(17a) Die bloße technische Weitergabe eines audiovisuellen Mediendienstes, erdgebunden oder per Satellit, kann nicht die Eigenschaft als Mediendienstanbieter im Sinne dieser Richtlinie begründen, selbst wenn eine Auswahlentscheidung getroffen wird, sofern ein der Rechtshoheit eines Mitgliedstaats unterliegender Dritter eindeutig redaktionell verantwortlich zeichnet.***

Or. en

### *Begründung*

*Es muss verhindert werden, dass eine Art „Hintertür“ geschaffen wird, durch die die redaktionelle Verantwortung ohne weiteres außerhalb der EU exportiert werden könnte, was zur Folge haben könnte, dass die Richtlinie nicht mehr gelten würde. Siehe auch den Änderungsantrag zu Artikel 1 Nummer 2.*

Änderungsantrag von Claire Gibault

Änderungsantrag 122  
ERWÄGUNG 17 A (neu)

***(17a) Allein die technische Übertragung eines audiovisuellen Mediendienstes, erdgebunden oder per Satellit, kann nicht die Eigenschaft als Mediendiensteanbieter im Sinne dieser Richtlinie begründen; dies gilt auch, wenn eine Auswahlentscheidung getroffen wird, soweit ein Dritter, der in einem Mitgliedstaat ansässig ist, eindeutig redaktionell verantwortlich zeichnet.***

Or. fr

### *Begründung*

*Il faut éviter d'ouvrir une "faille" qui permettrait "d'exporter" facilement la responsabilité éditoriale hors de l'UE pour échapper à l'application de la directive.*

Änderungsantrag von Manolis Mavrommatis

Änderungsantrag 123  
ERWÄGUNG 18

(18) Zusätzlich zur Werbung und zum Teleshopping wird der umfassendere Begriff der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation eingeführt. Er umfasst bewegte Bilder mit oder ohne Ton, die audiovisuelle Mediendienste begleiten und die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen oder des Erscheinungsbilds natürlicher oder juristischer Personen, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen,

(18) Zusätzlich zur Werbung und zum Teleshopping wird der umfassendere Begriff der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation eingeführt. Er umfasst bewegte ***und/oder wechselnde*** Bilder mit oder ohne Ton, die audiovisuelle Mediendienste begleiten und die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen oder des Erscheinungsbilds natürlicher oder juristischer Personen, die

dienen und umfasst daher nicht Beiträge im Dienst der Öffentlichkeit kostenlose Spendenaufrufe zu Wohlfahrtszwecken.

einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, dienen und umfasst daher nicht Beiträge im Dienst der Öffentlichkeit kostenlose Spendenaufrufe zu Wohlfahrtszwecken.

Or. el

### *Begründung*

*Zweck dieses Änderungsantrag ist es, zu verdeutlichen, dass der Anwendungsbereich der Richtlinie durchaus auch jene Programme umfasst, die nur wechselnde stehende Bilder mit oder ohne Spezialeffekten oder mit oder ohne Ton verwenden.*

## Änderungsantrag von Karsten Friedrich Hoppenstedt

### Änderungsantrag 124 ERWÄGUNG 18

(18) Zusätzlich zur Werbung und zum Teleshopping wird der umfassendere Begriff der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation eingeführt. Er umfasst **bewegte** Bilder mit oder ohne Ton, die **audiovisuelle** Mediendienste **begleiten** und die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen oder des Erscheinungsbilds natürlicher oder juristischer Personen, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, dienen und umfasst daher nicht Beiträge im Dienst der Öffentlichkeit kostenlose Spendenaufrufe zu Wohlfahrtszwecken.

(18) Zusätzlich zur Werbung und zum Teleshopping wird der umfassendere Begriff der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation eingeführt. Er umfasst Bilder mit oder ohne Ton, die **Teil audiovisueller** Mediendienste **sind** und die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen oder des Erscheinungsbilds natürlicher oder juristischer Personen, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, dienen und umfasst daher nicht Beiträge im Dienst der Öffentlichkeit kostenlose Spendenaufrufe zu Wohlfahrtszwecken.

Or. de

### *Begründung*

*Es ist klarzustellen, dass die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation Teil audiovisueller Mediendienste ist. Diese Formulierung schließt außerdem neue Werbeformen, wie Produktplatzierung, ein. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, warum Bilder, die von dem Begriff der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation erfasst werden, das Merkmal der Bewegung erfüllen müssen. Im Zuge der verstärkten Nutzung neuer Werbetechniken, wie Split Screen, ist auch die Möglichkeit der Einblendung eines Standbildes denkbar.*

Änderungsantrag von Christopher Heaton-Harris

Änderungsantrag 125  
ERWÄGUNG 18

(18) Zusätzlich zur Werbung und zum Teleshopping wird der umfassendere Begriff der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation eingeführt. Er umfasst bewegte Bilder mit oder ohne Ton, die **audiovisuelle** Mediendienste **begleiten** und die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen oder des Erscheinungsbilds natürlicher oder juristischer Personen, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, dienen und umfasst daher nicht Beiträge im Dienst der Öffentlichkeit kostenlose Spendenaufrufe zu Wohlfahrtszwecken.

(18) Zusätzlich zur Werbung und zum Teleshopping wird der umfassendere Begriff der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation eingeführt. Er umfasst bewegte Bilder mit oder ohne Ton, die **als Teil linearer audiovisueller Mediendienste übermittelt werden** und die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen oder des Erscheinungsbilds natürlicher oder juristischer Personen, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, dienen und umfasst daher nicht Beiträge im Dienst der Öffentlichkeit kostenlose Spendenaufrufe zu Wohlfahrtszwecken.

Or. en

*Begründung*

*Die Einschränkung der Definition auf lineare audiovisuelle kommerzielle Kommunikation wird die Möglichkeiten von Verwechslungen mit Definitionen für kommerzielle Kommunikation in anderen Rechtsvorschriften der EU, z.B. der Richtlinie über den elektronischen Handel und der Richtlinie über den Datenschutz für elektronische Kommunikationsnetze, auf ein Mindestmaß begrenzen.*

Änderungsantrag von Claire Gibault

Änderungsantrag 126  
ERWÄGUNG 19

(19) Das Herkunftslandprinzip bleibt Kernbestandteil dieser Richtlinie, da es für die Schaffung des Binnenmarktes unverzichtbar ist. Dieses Prinzip muss daher für alle audiovisuellen Mediendienste gelten, um für die Mediendiensteanbieter die zur Entwicklung neuer Geschäftsmodelle und zur Einführung dieser Dienste erforderliche Rechtssicherheit zu schaffen. Es ist außerdem die Voraussetzung für den freien Informationsfluss und den freien Verkehr

(19) Das Herkunftslandprinzip bleibt Kernbestandteil dieser Richtlinie, da es für die Schaffung des Binnenmarktes unverzichtbar ist. Dieses Prinzip muss daher für alle audiovisuellen Mediendienste gelten, um für die Mediendiensteanbieter die zur Entwicklung neuer Geschäftsmodelle und zur Einführung dieser Dienste erforderliche Rechtssicherheit zu schaffen. Es ist außerdem die Voraussetzung für den freien Informationsfluss und den freien Verkehr

audiovisueller Programme innerhalb des Binnenmarktes.

audiovisueller Programme innerhalb des Binnenmarktes. **Die Anwendung dieses Grundsatzes darf einen Hinweis auf die Kriterien für die Herkunft der Einnahmen eines Dienstes nicht ausschließen, um die Voraussetzungen für einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten.**

Or. fr

#### *Begründung*

*Le principe du pays d'origine est à la base de la proposition de directive. Les Etats membres doivent pouvoir appliquer aux fournisseurs de services de média audiovisuel relevant de leur compétence des règles plus strictes dans les domaines coordonnés par la directive. La codification de la jurisprudence de la Cour de justice des communautés européennes, ainsi que l'introduction d'un nouveau critère, fondée sur la provenance des ressources du service, combinée à une procédure plus efficace, constitue une solution appropriée qui tient compte des préoccupations des Etats membres sans remettre en question le principe du pays d'origine.*

Änderungsantrag von Henri Weber und Catherine Trautmann

Änderungsantrag 127  
ERWÄGUNG 19 a (neu)

**(19) Da die Achtung des Informationspluralismus ein grundlegendes Prinzip der Europäischen Union ist, müssen die Mitgliedstaaten das Entstehen beherrschender Positionen, die diesen Grundsatz beeinträchtigen würden, verhindern und die Informationsfreiheit durch Bestimmungen gewährleisten, die geeignet sind, einen gleichberechtigten Zugang zu den Angeboten audiovisueller Mediendienste im öffentlichen Interesse sicherzustellen.**

Or. fr

#### *Begründung*

*Die Achtung des Pluralismus im Informationsbereich muss sich in geeigneten Bestimmungen niederschlagen, wie z. B. „must carry“.*

Änderungsantrag von Helga Trüpel, Jean-Luc Bennaïmas und Monica Frassoni

Änderungsantrag 128  
ERWÄGUNG 19 a (neu)

***(19a) Es ist deshalb von entscheidender Bedeutung, dass die Mitgliedstaaten die Entstehung beherrschender Stellungen verhindern, die zu einer Einschränkung des Pluralismus und zu Beschneidungen der Freiheit der Medieninformation sowie des gesamten Informationssektors führen würden, z.B. durch die Einleitung von Maßnahmen zur Sicherstellung eines nichtdiskriminierenden Zugangs zu audiovisuellen Mediendiensteangeboten im Interesse der Allgemeinheit (beispielsweise über so genannte „must-carry“-Verpflichtungen und universellen Zugang).***

Or. en

*Begründung*

*Ein zentrales Anliegen der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste ist es, den Zugang der Bürger zu einem pluralistischen Medienangebot zu gewährleisten. Diese Erwägung baut auf einer in der geltenden Richtlinie bereits bestehenden Textstelle auf, doch wird hier ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Vielfalt dienende Infrastrukturmaßnahmen, z.B. „must-carry“-Verpflichtungen (Übertragungsverpflichtungen) ebenfalls zur Verwirklichung dieses Ziels beitragen.*

Änderungsantrag von Christopher Heaton-Harris

Änderungsantrag 129  
ERWÄGUNG 19 a (neu)

***(19a) Zur Förderung einer starken, wettbewerbsfähigen und integrierten europäischen audiovisuellen Industrie und zur Stärkung des Medienpluralismus in der gesamten Europäischen Union bleibt es von grundlegender Bedeutung, dass jeweils nur ein Mitgliedstaat für einen Anbieter audiovisueller Mediendienste zuständig ist. Daher sollten die zur Festlegung solcher***

**Zuständigkeiten verwendeten Kriterien für die Niederlassung in der in der Richtlinie 97/36/EG festgelegten Form bestehen bleiben.**

Or. en

*Begründung*

*Zur Stärkung des Herkunftslandprinzips und insbesondere zur Bekräftigung der geltenden Definitionen für Niederlassung und Zuständigkeiten, die wirksam zur Erleichterung des grenzübergreifenden europäischen Fernsehens beigetragen haben.*

Änderungsantrag von Mario Mauro

Änderungsantrag 130  
ERWÄGUNG 20

(20) Die technologische Entwicklung, insbesondere bei den digitalen Satellitenprogrammen, macht eine Anpassung der Nebenkriterien notwendig, damit eine sinnvolle Regulierung und wirksame Umsetzung möglich ist und damit die Marktteilnehmer eine tatsächliche Verfügungsgewalt über die Inhalte eines audiovisuellen Inhaltsdienstes erhalten.

(20) Die technologische Entwicklung, insbesondere bei den digitalen Satellitenprogrammen, macht eine Anpassung der Nebenkriterien notwendig, damit eine sinnvolle Regulierung und wirksame Umsetzung möglich ist und damit die Marktteilnehmer eine tatsächliche Verfügungsgewalt über die Inhalte eines audiovisuellen Inhaltsdienstes erhalten, **die jedoch zulässig sein und den Grundsatz der Wahrung der Menschenwürde beachten müssen und die umfassende Entwicklung von Minderjährigen, wie in Artikel 22 festgelegt, nicht beeinträchtigen dürfen.**

Or. it

*Begründung*

*Im Rahmen der Richtlinie müssen angemessene Maßnahmen zum Schutz der körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung von Minderjährigen, die ein derzeit auf dem Markt vorhandenes Medium nutzen, vorgesehen werden.*

Änderungsantrag von Marielle De Sarnez

Änderungsantrag 131  
ERWÄGUNG 23



(23) Die Mitgliedstaaten müssen in der Lage sein, in den durch diese Richtlinie koordinierten Bereichen für die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Mediendiensteanbieter strengere Vorschriften *anzuwenden*. Um die Umgehung solcher Vorschriften zu vermeiden, bietet sich eine Kodifizierung der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in Verbindung mit einer Straffung der Verfahren als Lösung an, die den Bedenken der Mitgliedstaaten gerecht wird, ohne die ordnungsgemäße Anwendung des Herkunftslandprinzips in Frage zu stellen.

(23) Die Mitgliedstaaten müssen in der Lage sein, in den durch diese Richtlinie koordinierten Bereichen für die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Mediendiensteanbieter strengere Vorschriften *anzuwenden, wobei sie dafür Sorge zu tragen haben, dass diese Vorschriften im Einklang mit dem Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft stehen*. Um die Umgehung solcher Vorschriften zu vermeiden, bietet sich eine Kodifizierung der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in Verbindung mit einer Straffung der Verfahren als Lösung an, die den Bedenken der Mitgliedstaaten gerecht wird, ohne die ordnungsgemäße Anwendung des Herkunftslandprinzips in Frage zu stellen.

Or. fr

#### *Begründung*

*La possibilité laissée aux Etats membres de prendre des mesures spécifiques dans le cadre de cette directive ne doit pas conduire à une violation des règles de base du droit de la concurrence.*

#### Änderungsantrag von Helga Trüpel

##### Änderungsantrag 132 ERWÄGUNG 24

(24) Unbeschadet des Herkunftslandprinzips gestattet diese Richtlinie den Mitgliedstaaten die Ergreifung von Maßnahmen, die eine Einschränkung des freien Verkehrs von Fernsehdiensten bedeuten, allerdings nur unter den Bedingungen, die in Artikel 2a dieser Richtlinie aufgeführt sind, und nach dem in dieser Richtlinie festgelegten Verfahren. Der Europäische Gerichtshof betont jedoch in seiner ständigen Rechtsprechung, dass Einschränkungen der Dienstleistungsfreiheit, wie beispielsweise jegliche Ausnahme von einem Grundsatz des Vertrags, sehr restriktiv auszulegen sind.

(24) Unbeschadet des Herkunftslandprinzips gestattet diese Richtlinie den Mitgliedstaaten die Ergreifung von Maßnahmen, die eine Einschränkung des freien Verkehrs von Fernsehdiensten **und nicht-linearen audiovisuellen Mediendiensten** bedeuten, allerdings nur unter den Bedingungen, die in Artikel 2a dieser Richtlinie aufgeführt sind, und nach dem in dieser Richtlinie festgelegten Verfahren. Der Europäische Gerichtshof betont jedoch in seiner ständigen Rechtsprechung, dass Einschränkungen der Dienstleistungsfreiheit, wie beispielsweise jegliche Ausnahme von

einem Grundsatz des Vertrags, sehr restriktiv auszulegen sind. ***In Bezug auf nicht-lineare audiovisuelle Dienste ersetzt die Möglichkeit der Einleitung von Maßnahmen gemäß Artikel 4 dieser Richtlinie etwaige Maßnahmen, die bisher von dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 12 Absatz 3 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich des durch die Artikel 3d und 3e dieser Richtlinie koordinierten Bereichs getroffen werden konnten.***

Or. en

### *Begründung*

*Das Herkunftslandprinzip ist ein wesentliches Prinzip dieser Richtlinie. Es ist jedoch mit Blick auf den Schutz der menschlichen Würde und den Jugendschutz, der vom Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit abgeleitet werden kann, die ebenso wie die menschliche Würde gemäß der Europäischen Charta der Grundrechte zu schützen ist, gerechtfertigt, dass unter bestimmten, genau festgelegten Bedingungen nicht nur für Fernsehprogramme, sondern auch für nicht-lineare audiovisuelle Mediendienste von Herkunftslandprinzip abgewichen werden kann. Infolge des systematischen Ansatzes dieser Richtlinie muss eine solche Abweichung, soweit sie den koordinierten Bereich betrifft, im Rahmen der neuen Richtlinie und nicht der Richtlinie 2000/31/EG vorgesehen werden.*

### Änderungsantrag von Luis Herrero-Tejedor

#### Änderungsantrag 133 ERWÄGUNG 24

(24) Unbeschadet des Herkunftslandprinzips gestattet diese Richtlinie den Mitgliedstaaten die Ergreifung von Maßnahmen, die eine Einschränkung des freien Verkehrs von Fernsehdiensten bedeuten, allerdings nur unter den Bedingungen, die in Artikel 2a dieser Richtlinie aufgeführt sind, und nach dem in dieser Richtlinie festgelegten Verfahren. Der Europäische Gerichtshof betont jedoch in seiner ständigen Rechtsprechung, dass Einschränkungen der Dienstleistungsfreiheit, wie beispielsweise jegliche Ausnahme von einem Grundsatz

(24) Unbeschadet des Herkunftslandprinzips gestattet diese Richtlinie den Mitgliedstaaten die Ergreifung von Maßnahmen, die eine Einschränkung des freien Verkehrs von Fernsehdiensten bedeuten, allerdings nur unter den Bedingungen, die in Artikel 2a dieser Richtlinie aufgeführt sind, und nach dem in dieser Richtlinie festgelegten Verfahren. Der Europäische Gerichtshof betont jedoch in seiner ständigen Rechtsprechung, dass Einschränkungen der Dienstleistungsfreiheit, wie beispielsweise jegliche Ausnahme von einem Grundsatz

des Vertrags, sehr restriktiv auszulegen sind.

des Vertrags, sehr restriktiv auszulegen sind, **wobei er sich insbesondere auf den Jugend- und Gesundheitsschutz bezieht und auf keinen Fall eine vorherige Kontrolle von Ideen und Meinungen zulässt.**

Or. es

### *Begründung*

*Der Europäische Gerichtshof hat sich hierüber ausgesprochen und äußerste Vorsicht gefordert, wenn es darum geht, irgendwelche Beschränkungen der Grundsätze auszulegen.*

### Änderungsantrag von Helga Trüpel

#### Änderungsantrag 134 ERWÄGUNG 25

(25) Wie die Kommission in ihrer Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament „Bessere Rechtsetzung für Wachstum und Arbeitsplätze in der Europäischen Union“ betont hat, gehört dazu auch „dass sorgfältig analysiert wird, welcher Regulierungsansatz angezeigt ist und insbesondere, ob Rechtsvorschriften für den jeweiligen Sektor oder die jeweilige Themenstellung vorzuziehen sind, oder ob Alternativen wie Ko-Regulierung oder Selbstregulierung in Erwägung gezogen werden sollten. **Für Ko-Regulierung und Selbstregulierung sieht die Interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung gemeinsame Definitionen, Kriterien und Verfahren vor.**“ **Wie die Erfahrung zeigt, können Mit- und Selbstregulierungsinstrumente, die im Einklang mit den unterschiedlichen Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten angewandt werden, eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzes spielen.**

(25) Wie die Kommission in ihrer Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament „Bessere Rechtsetzung für Wachstum und Arbeitsplätze in der Europäischen Union“ betont hat, gehört dazu auch „dass sorgfältig analysiert wird, welcher Regulierungsansatz angezeigt ist und insbesondere, ob Rechtsvorschriften für den jeweiligen Sektor oder die jeweilige Themenstellung vorzuziehen sind, oder ob Alternativen wie Ko-Regulierung oder Selbstregulierung in Erwägung gezogen werden sollten. **Die Verfolgung von Zielen von öffentlichem Interesse im Bereich der nicht-linearen Dienstleistungen wird effektiver sein, wenn sie mit aktiver Unterstützung der Diensteanbieter selbst durchgeführt wird. Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, in umfassender Weise transparente und weitgehend gemeinsam angewandte Systeme der Mitregulierung in allen Bereichen dieser Richtlinie zu nutzen, die für alle Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten gelten. Selbstregulierung kann eine alternative Methode zur Umsetzung bestimmter Bestimmungen dieser Richtlinie darstellen; sie kann jedoch die Verpflichtung der**

***Rechtsetzungsbehörden nicht völlig ersetzen, und die Mitregulierung schafft die notwendige „rechtliche Verbindung“ zwischen Selbstregulierung und dem nationalen Gesetzgeber. Die Durchführung unterliegt nach wie vor den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, und die spezifischen Merkmale der unterschiedlichen nationalen Instrumente der Medienregulierung sind zu beachten.***

Or. en

### *Begründung*

*Die Mitgliedstaaten ermutigen Systeme der Mitregulierung in den durch die Richtlinie koordinierten Bereichen. Wenn sie dies tun, müssen die Regelungen für die wichtigsten Beteiligten weitgehend akzeptabel sein und eine wirksame Umsetzung ermöglichen. Die Mitgliedstaaten sollten entscheiden, welcher Mechanismus in Übereinstimmung mit der Richtlinie am wirksamsten ist, und deshalb obliegt die Durchführung der Mit- und Selbstregulierungssysteme den Mitgliedstaaten.*

Änderungsantrag von Catherine Trautmann und Henri Weber

### Änderungsantrag 135 ERWÄGUNG 25

(25) Wie die Kommission in ihrer Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament „Bessere Rechtsetzung für Wachstum und Arbeitsplätze in der Europäischen Union“ betont hat, gehört dazu auch „dass sorgfältig analysiert wird, welcher Regulierungsansatz angezeigt ist und insbesondere, ob Rechtsvorschriften für den jeweiligen Sektor oder die jeweilige Themenstellung vorzuziehen sind, oder ob Alternativen wie Ko-Regulierung oder Selbstregulierung in Erwägung gezogen werden sollten. Für Ko-Regulierung und Selbstregulierung sieht die Interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung gemeinsame Definitionen, Kriterien und Verfahren vor.“ Wie die Erfahrung zeigt, können Mit- und Selbstregulierungsinstrumente, die im Einklang mit den unterschiedlichen

(25) Wie die Kommission in ihrer Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament „Bessere Rechtsetzung für Wachstum und Arbeitsplätze in der Europäischen Union“ betont hat, gehört dazu auch „dass sorgfältig analysiert wird, welcher Regulierungsansatz angezeigt ist und insbesondere, ob Rechtsvorschriften für den jeweiligen Sektor oder die jeweilige Themenstellung vorzuziehen sind, oder ob Alternativen wie Ko-Regulierung oder Selbstregulierung in Erwägung gezogen werden sollten. Für Ko-Regulierung und Selbstregulierung sieht die Interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung gemeinsame Definitionen, Kriterien und Verfahren vor.“ Wie die Erfahrung zeigt, können Mit- und Selbstregulierungsinstrumente, die im Einklang mit den unterschiedlichen

Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten angewandt werden, eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzes spielen.

Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten angewandt werden, eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzes spielen. Die Maßnahmen, um die Ziele im öffentlichen Interesse im Bereich der neuen audiovisuellen Mediendienste zu erreichen, sind wirksamer, wenn sie mit aktiver Unterstützung der Diensteanbieter selbst ergriffen werden. **Die Mitgliedstaaten können daher größeren Gebrauch von transparenten und allgemein angewendeten Mit- und Selbstregulierungsmechanismen machen, insbesondere für die nicht-linearen Dienste. Die Instrumente der Mit- und Selbstregulierung müssen zur Umsetzung dieser Richtlinie im Einklang mit der Richtlinie unter Achtung der Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten angewandt werden.**

Or. fr

#### *Begründung*

*Cet amendement précise la complémentarité entre la régulation issue de la directive et appliquée dans les Etats membres et la corégulation et l'autorégulation.*

Änderungsantrag von Christopher Heaton-Harris

Änderungsantrag 136  
ERWÄGUNG 25

**(25) Wie die Kommission in ihrer Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament „Bessere Rechtsetzung für Wachstum und Arbeitsplätze in der Europäischen Union“ betont hat, gehört dazu auch „dass sorgfältig analysiert wird, welcher Regulierungsansatz angezeigt ist und insbesondere, ob Rechtsvorschriften für den jeweiligen Sektor oder die jeweilige Themenstellung vorzuziehen sind, oder ob Alternativen wie Ko-Regulierung oder Selbstregulierung in Erwägung gezogen**

(25) Wie die Erfahrung **gezeigt hat**, können Mit- und Selbstregulierungsinstrumente, die im Einklang mit den unterschiedlichen Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten angewandt werden, eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung eines hohen **Zuschauer- und** Verbraucherschutzes spielen.

**werden sollten. Für Ko-Regulierung und Selbstregulierung sieht die Interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung gemeinsame Definitionen, Kriterien und Verfahren vor.**“ Wie die Erfahrung zeigt, können Mit- und Selbstregulierungsinstrumente, die im Einklang mit den unterschiedlichen Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten angewandt werden, eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzes spielen.

Or. en

### *Begründung*

*Die Definition der Mitregulierung in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung bietet lediglich eine Möglichkeit zur Schaffung eines Systems der Selbst- oder Mitregulierung und entspricht nicht einer Reihe bestehender Modelle für Selbst- und Mitregulierung in ganz Europa. Da Mit- und Selbstregulierung erfolgreich waren, wäre die Einführung restriktiver Definitionen nicht hilfreich.*

Änderungsantrag von Mary Honeyball

Änderungsantrag 137  
ERWÄGUNG 25

**(25) Wie die Kommission in ihrer Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament „Bessere Rechtsetzung für Wachstum und Arbeitsplätze in der Europäischen Union“ betont hat, gehört dazu auch „dass sorgfältig analysiert wird, welcher Regulierungsansatz angezeigt ist und insbesondere, ob Rechtsvorschriften für den jeweiligen Sektor oder die jeweilige Themenstellung vorzuziehen sind, oder ob Alternativen wie Ko-Regulierung oder Selbstregulierung in Erwägung gezogen werden sollten. Für Ko-Regulierung und Selbstregulierung sieht die Interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung gemeinsame Definitionen, Kriterien und Verfahren vor.**“ Wie die Erfahrung zeigt, können Mit-

(25) Wie die Erfahrung zeigt, können Mit- und Selbstregulierungsinstrumente, die im Einklang mit den unterschiedlichen Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten angewandt werden, eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung eines hohen **Zuschauer- und** Verbraucherschutzes spielen.

und Selbstregulierungsinstrumente, die im Einklang mit den unterschiedlichen Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten angewandt werden, eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzes spielen.

Or. en

### *Begründung*

*In den Texten, auf die die Erwägung sich bezieht, insbesondere in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung, heißt es, dass „die Kommission gewährleisten wird, dass eine Mitregulierung oder Selbstregulierung keine Anwendung findet, wenn elementare Rechte oder wichtige politische Optionen auf dem Spiel stehen, oder in Situationen, in denen die Regelungen in allen Mitgliedstaaten einheitlich angewandt werden müssen.“ Ein ausführlicher Hinweis auf die Vereinbarung könnte zu Verwirrung hinsichtlich der Möglichkeit führen, die Mitregulierung in unter die Richtlinie fallenden Bereichen anzuwenden, zu denen möglicherweise „wichtige politische Optionen“ oder elementare Rechte gehören, z.B. der Schutz der menschlichen Würde (siehe Erwägung 30, in der die Harmonisierung in der Richtlinie aufgrund der Tatsache gerechtfertigt wird, dass darin wichtige Ziele von allgemeinem Interesse behandelt werden).*

Änderungsantrag von Luis Herrero-Tejedor

### Änderungsantrag 138 ERWÄGUNG 25

(25) Wie die Kommission in ihrer Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament „Bessere Rechtsetzung für Wachstum und Arbeitsplätze in der Europäischen Union“ betont hat, gehört dazu auch „dass sorgfältig analysiert wird, welcher Regulierungsansatz angezeigt ist und insbesondere, ob Rechtsvorschriften für den jeweiligen Sektor oder die jeweilige Themenstellung vorzuziehen sind, oder ob Alternativen wie Ko-Regulierung oder Selbstregulierung in Erwägung gezogen werden sollten. **Für Ko-Regulierung und Selbstregulierung sieht die Interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung gemeinsame Definitionen, Kriterien und Verfahren vor.**“ Wie die Erfahrung zeigt, können Mit- und Selbstregulierungsinstrumente, die im

(25) Wie die Kommission in ihrer Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament „Bessere Rechtsetzung für Wachstum und Arbeitsplätze in der Europäischen Union“ betont hat, gehört dazu auch „dass sorgfältig analysiert wird, welcher Regulierungsansatz angezeigt ist und insbesondere, ob Rechtsvorschriften für den jeweiligen Sektor oder die jeweilige Themenstellung vorzuziehen sind, oder ob Alternativen wie Ko-Regulierung oder Selbstregulierung in Erwägung gezogen werden sollten. Wie die Erfahrung zeigt, können Mit- und Selbstregulierungsinstrumente, die im Einklang mit den unterschiedlichen Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten angewandt werden, eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung eines hohen

Einklang mit den unterschiedlichen  
Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten  
angewandt werden, eine wichtige Rolle bei  
der Gewährleistung eines hohen  
Verbraucherschutzes spielen.

Verbraucherschutzes spielen.

Or. es

### *Begründung*

*Die Definitionen, die die interinstitutionelle Vereinbarung enthält, geben nicht mehr die Realität der Systeme der Ko-Regulierung und Selbstregulierung wieder, die die Industrie entwickelt und verbessert hat. Daher sollte das Parlament eine Änderung der Definitionen beantragen, die darin enthalten sind.*

Änderungsantrag von Sarah Ludford

Änderungsantrag 139  
ERWÄGUNG 25

(25) Wie die Kommission in ihrer Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament „Bessere Rechtsetzung für Wachstum und Arbeitsplätze in der Europäischen Union“ betont hat, gehört dazu auch „dass sorgfältig analysiert wird, welcher Regulierungsansatz angezeigt ist und insbesondere, ob Rechtsvorschriften für den jeweiligen Sektor oder die jeweilige Themenstellung vorzuziehen sind, oder ob Alternativen wie Ko-Regulierung oder Selbstregulierung in Erwägung gezogen werden sollten. **Für Ko-Regulierung und Selbstregulierung sieht die Interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung gemeinsame Definitionen, Kriterien und Verfahren vor.**“ Wie die Erfahrung zeigt, können Mit- und Selbstregulierungsinstrumente, die im Einklang mit den unterschiedlichen Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten angewandt werden, eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzes spielen.

(25) Wie die Kommission in ihrer Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament „Bessere Rechtsetzung für Wachstum und Arbeitsplätze in der Europäischen Union“ betont hat, gehört dazu auch „dass sorgfältig analysiert wird, welcher Regulierungsansatz angezeigt ist und insbesondere, ob Rechtsvorschriften für den jeweiligen Sektor oder die jeweilige Themenstellung vorzuziehen sind, oder ob Alternativen wie Ko-Regulierung oder Selbstregulierung in Erwägung gezogen werden sollten.“ Wie die Erfahrung zeigt, können Mit- und Selbstregulierungsinstrumente, die im Einklang mit den unterschiedlichen Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten angewandt werden, eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzes spielen.

Or. en



### *Begründung*

*Die Selbstregulierung ist ein wirksames Mittel für den Verbraucherschutz und sollte in dieser Richtlinie ausdrücklich anerkannt werden. Der Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung .....*

### Änderungsantrag von Ignasi Guardans Cambó

#### Änderungsantrag 140 ERWÄGUNG 25

(25) Wie die Kommission in ihrer Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament „Bessere Rechtsetzung für Wachstum und Arbeitsplätze in der Europäischen Union“ betont hat, gehört dazu auch „dass sorgfältig analysiert wird, welcher Regulierungsansatz angezeigt ist und insbesondere, ob Rechtsvorschriften für den jeweiligen Sektor oder die jeweilige Themenstellung vorzuziehen sind, oder ob Alternativen wie Ko-Regulierung oder Selbstregulierung in Erwägung gezogen werden sollten. **Für Ko-Regulierung und Selbstregulierung sieht die Interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung gemeinsame Definitionen, Kriterien und Verfahren vor.**“ Wie die Erfahrung zeigt, können Mit- und Selbstregulierungsinstrumente, die im Einklang mit den unterschiedlichen Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten angewandt werden, eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzes spielen.

(25) Wie die Kommission in ihrer Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament „Bessere Rechtsetzung für Wachstum und Arbeitsplätze in der Europäischen Union“ betont hat, gehört dazu auch „dass sorgfältig analysiert wird, welcher Regulierungsansatz angezeigt ist und insbesondere, ob Rechtsvorschriften für den jeweiligen Sektor oder die jeweilige Themenstellung vorzuziehen sind, oder ob Alternativen wie Ko-Regulierung oder Selbstregulierung in Erwägung gezogen werden sollten. **Die Ko-Regulierung trägt der Tatsache Rechnung, dass Selbstregulierungssysteme die praktische Umsetzung von nationalen und EU-Rechtsvorschriften ergänzen können.** Wie die Erfahrung zeigt, können Mit- und Selbstregulierungsinstrumente, die im Einklang mit den unterschiedlichen Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten angewandt werden, eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzes spielen.

Or. en

### *Begründung*

*Die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung enthaltenen Begriffsbestimmungen der Selbstregulierung und der Ko-Regulierung berücksichtigen nicht die zahlreichen vorhandenen effizienten Selbstregulierungssysteme, wie etwa die in vielen Mitgliedstaaten seit langem bestehenden Selbstregulierungen im Werbebereich. Dadurch würden diese Systeme von der an die Mitgliedstaaten gerichteten Empfehlung, ihre Anwendung zu fördern, ausgeschlossen. Ein allgemeinerer Hinweis auf Selbst- und Ko-Regulierungssysteme als der auf die Begriffsbestimmungen der Interinstitutionellen*

*Vereinbarung ist deshalb erforderlich.*

Änderungsantrag von Claire Gibault

Änderungsantrag 141  
ERWÄGUNG 25

(25) Wie die Kommission in ihrer Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament „Bessere Rechtsetzung für Wachstum und Arbeitsplätze in der Europäischen Union“ betont hat, gehört dazu auch „dass sorgfältig analysiert wird, welcher Regulierungsansatz angezeigt ist und insbesondere, ob Rechtsvorschriften für den jeweiligen Sektor oder die jeweilige Themenstellung vorzuziehen sind, oder ob Alternativen wie Ko-Regulierung oder Selbstregulierung in Erwägung gezogen werden sollten. Für Ko-Regulierung und Selbstregulierung sieht die Interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung gemeinsame Definitionen, Kriterien und Verfahren vor.“ Wie die Erfahrung zeigt, können Mit- und Selbstregulierungsinstrumente, die im Einklang mit den unterschiedlichen Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten angewandt werden, eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzes spielen.

(25) Wie die Kommission in ihrer Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament „Bessere Rechtsetzung für Wachstum und Arbeitsplätze in der Europäischen Union“ betont hat, gehört dazu auch „dass sorgfältig analysiert wird, welcher Regulierungsansatz angezeigt ist und insbesondere, ob Rechtsvorschriften für den jeweiligen Sektor oder die jeweilige Themenstellung vorzuziehen sind, oder ob Alternativen wie Ko-Regulierung oder Selbstregulierung **auf Gemeinschaftsebene** in Erwägung gezogen werden sollten. Für Ko-Regulierung und Selbstregulierung sieht die interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtssetzung gemeinsame Definitionen, Kriterien und Verfahren vor.“ Wie die Erfahrung zeigt, können **Ko-** und Selbstregulierungsinstrumente, die in Einklang mit den unterschiedlichen Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten angewandt werden, eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzes spielen, **denn diese allgemeinpolitischen Ziele können vor allem im Rahmen der neuen audiovisuellen Dienste am besten mit der aktiven Unterstützung der Anbieter erreicht werden. Ko-Regulierungsinstrumente sollten deshalb auch entsprechend den unterschiedlichen Rechtstraditionen für die Umsetzung der Richtlinie in den Mitgliedstaaten angewandt werden. Die allgemeine Anerkennung der Ko-Regulierungsinstrumente durch die Beteiligten im Sinne der Richtlinie bezieht sich auf das Mitgliedsland, nicht auf die Gemeinschaft.**

Or. fr

## Begründung

*Il faut différencier clairement la corégulation à l'échelon communautaire et la corégulation à l'échelon national, vue notamment comme un moyen de mettre en œuvre la directive. Il faut également éviter un malentendu, il ne faut pas donner à penser que l'autorégulation à l'état pur (c'est-à-dire sans l'élément de corégulation) est un moyen suffisant pour transposer la directive dans la législation nationale.*

Änderungsantrag von Helga Trüpel

Änderungsantrag 142  
ERWÄGUNG 25 A (neu)

***(25a) Der Oberbegriff der Ko-Regulierung erfasst Regulierungsinstrumente, die auf einer „rechtlichen Verbindung“ zwischen staatlichen Stellen und Selbstregulierungsstellen beruhen und auf nationaler Ebene sehr unterschiedlich bezeichnet und aufgebaut sind. Die konkrete Ausgestaltung dieser Instrumente orientiert sich an der spezifischen Tradition der Medienordnung in den einzelnen Mitgliedstaaten. Gemeinsam ist den Systemen der Ko-Regulierung, dass originär staatliche Aufgaben und Ziele in Kooperation mit den von der Regulierung betroffenen Akteuren umgesetzt werden. Aufgrund staatlicher Beauftragung oder Ermächtigung sollen die Beteiligten selbst in einem Multi-Stakeholder-Umfeld, das auch Verbrauchergruppen umfasst, das Erreichen des Regulierungsziels sichern. Grundlage ist stets ein staatlicher Rechtsrahmen, der Vorgaben zu Inhalten, Organisation und Verfahren enthält. Darauf aufbauend können die beteiligten Kreise weitere Kriterien, Regeln und Instrumente schaffen. Durch die auf diese Weise definierte Selbstregulierung können besonderes Fachwissen für administrative Aufgaben unmittelbar genutzt und bürokratische Verfahren vermieden werden. Erforderlich ist außerdem, dass alle Akteure am System beteiligt sind oder dieses anerkennen.***

*Begründung*

*Die Definition von Ko-Regulierung und Selbstregulierung muss in diesem Zusammenhang ausführlicher sein, um den Rechtsetzungsprozess und die Aufgabe der Regulierungsstellen in einem konkreteren Sinne verstehen zu können.*

Änderungsantrag von Claire Gibault

Änderungsantrag 143  
ERWÄGUNG 25 A (neu)

***(25a) Der Oberbegriff der Ko-Regulierung erfasst Regulierungsinstrumente, die auf der Kooperation von staatlichen Stellen und Selbstregulierungsstellen beruhen und auf nationaler Ebene sehr unterschiedlich bezeichnet und aufgebaut sind. Die konkrete Ausgestaltung orientiert sich an der spezifischen Tradition der Medienordnung in den einzelnen Mitgliedstaaten. Gemeinsam ist den Systemen der Ko-Regulierung, dass originär staatliche Aufgaben und Ziele in Kooperation mit den von der Regulierung betroffenen Akteuren umgesetzt werden. Aufgrund staatlicher Beauftragung oder Ermächtigung sollen die Beteiligten selbst das Erreichen des Regulierungsziels sichern. Grundlage ist stets ein staatlicher Rechtsrahmen, der Vorgaben zu Inhalten, Organisation und Verfahren enthält. Darauf aufbauend schaffen die beteiligten Kreise weitere Kriterien, Regeln und Instrumente, deren Einhaltung sie selbst überwachen. Durch die auf diese Weise definierte Form der Kommission - regulierung können besonderes Fachwissen für administrative Aufgaben unmittelbar genutzt und bürokratische Verfahren vermieden werden. Erforderlich ist, dass alle oder zumindest die maßgeblichen Akteure beteiligt sind oder sie anerkennen. Das Funktionieren der Ko-Regulierung wird in einer Kombination von Vorgaben für die beteiligten Kreise und staatlichen Eingriffsmöglichkeiten für den***

**Fall, dass die Vorgaben nicht erfüllt werden, gewährleistet.**

Or. fr

*Begründung*

*Die Definition von Koregulierung und Selbstregulierung im Rahmen dieser Richtlinie beschreibt den Rechtsetzungsprozess, legt die Aufgabe der Selbstregulierungsstellen fest und zeigt den Handlungsspielraum der Mitgliedstaaten auf.*

Änderungsantrag von Karsten Friedrich Hoppenstedt

Änderungsantrag 144  
ERWÄGUNG 25 A (neu)

***(25a) Die Regulierungsmechanismen der Ko- und Selbstregulierung sollten zur Erreichung der Ziele der Richtlinie verstärkt genutzt werden. Die Erfahrung zeigt, dass sich diese alternativen Regulierungsverfahren in den jeweiligen Mitgliedstaaten in zahlreichen Fällen als effektiv erwiesen haben und daher insbesondere im Bereich des Verbraucherschutzes eine wichtige Rolle spielen können. Unter Ko-Regulierung ist die Kooperation von staatlichen Stellen mit Selbstregulierungsgremien zu verstehen. Im Rahmen dieser Kooperation werden Ziele, die von der Rechtssetzungsbehörde festgelegt werden, an die in dem betreffenden Bereich anerkannten Parteien durch einen Rechtsakt übertragen. Durch diese "rechtliche Verbindung" (legal link) wird sichergestellt, dass eine staatliche Letztverantwortung und eine entsprechende staatliche Eingriffsmöglichkeit bestehen bleiben, so dass im Falle des Versagens der Selbstregulierung seitens des Staates regulierend eingegriffen werden kann.***

Or. de

### *Begründung*

*Eine verstärkte Nutzung der Ko- und Selbstregulierung ist zu befürworten. Unbeschadet dessen muss die Letztverantwortung beim Staat liegen, so dass diesem beim Fehlgehen der alternativen Regulierungsverfahren ein Eingriffsrecht zusteht. Gleichzeitig sollte den Mitgliedstaaten bezüglich der konkreten Ausgestaltung ein gewisses Maß an Flexibilität verbleiben, um den Erhalt der existierenden gut funktionierenden Systeme zu gewährleisten.*

Änderungsantrag von Mary Honeyball

Änderungsantrag 145  
ERWÄGUNG 25 A (neu)

***(25a) Die Verfolgung von Zielen von öffentlichem Interesse im Bereich der nicht-linearen Dienstleistungen wird effektiver sein, wenn sie mit aktiver Unterstützung der Diensteanbieter selbst durchgeführt wird. Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, umfassend transparente und weitgehend gemeinsam angewandte Systeme der Ko-Regulierung in allen Bereichen dieser Richtlinie zu nutzen, die für alle Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten gelten.***

Or. en

### *Begründung*

*Dieser Vorschlag greift die Anforderungen an Ko-Regulierungssysteme in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung auf und macht deutlich, dass die Mitgliedstaaten zur Anwendung von Ko-Regulierungssystemen ermutigt werden sollten, wann immer dies möglich ist.*

Änderungsantrag von Christopher Heaton-Harris

Änderungsantrag 146  
ERWÄGUNG 25 A (neu)

***(25a) Die Verfolgung von Zielen von öffentlichem Interesse im Bereich der nicht-linearen Dienstleistungen wird effektiver sein, wenn sie mit aktiver Unterstützung der Diensteanbieter selbst***

*durchgeführt wird. Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, umfassend transparente und weitgehend gemeinsam angewandte Systeme der Selbstregulierung und der Ko-Regulierung zu nutzen.*

Or. en

Änderungsantrag von Christopher Heaton-Harris

Änderungsantrag 147  
ERWÄGUNG 26

**(26) Fernsehveranstalter können ausschließliche Übertragungsrechte für Ereignisse, die von öffentlichem Interesse sind, zu Unterhaltungszwecken erwerben. Gleichzeitig muss jedoch unbedingt der Pluralismus durch die Vielfalt der Nachrichten und Programme in der Europäischen Union gefördert und den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere in Artikel 11, anerkannten Grundrechten und Grundsätzen Rechnung getragen werden.** *entfällt*

Or. en

*Begründung*

*Der bestehende Rahmen für den Zugang zu Nachrichten in der Europäischen Union, der aus der EU-Urheberrechtsschutz-Richtlinie (2001/29/EG) und aus dem Beitritt zum Berner Abkommen über den Schutz literarischer und künstlerischer Werke zusammen mit Verhaltenskodizes, den vertraglichen Vereinbarungen und der Empfehlung des Europarates aus dem Jahr 1991 (Nr. R (91) 5) besteht, gewährleistet mit Hilfe einer Vielfalt von Quellen den effizienten Zugang zu Nachrichten über Ereignisse, zu denen exklusive Rechte erworben werden, wodurch die Grundsätze von Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewahrt bleiben.*

Änderungsantrag von Luis Herrero-Tejedor

Änderungsantrag 148  
ERWÄGUNG 26

(26) Fernsehveranstalter können ausschließliche Übertragungsrechte für

(26) Fernsehveranstalter können ausschließliche Übertragungsrechte für

Ereignisse, die von öffentlichem Interesse sind, zu Unterhaltungszwecken erwerben. Gleichzeitig muss jedoch unbedingt der Pluralismus durch die Vielfalt der Nachrichten und Programme in der Europäischen Union gefördert und den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere in Artikel 11, anerkannten Grundrechten und Grundsätzen Rechnung getragen werden.

Ereignisse, die von öffentlichem Interesse sind, zu Unterhaltungszwecken erwerben. Gleichzeitig muss jedoch unbedingt der Pluralismus durch die Vielfalt der Nachrichten und Programme in der Europäischen Union gefördert und den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere in Artikel 11, anerkannten Grundrechten und Grundsätzen Rechnung getragen werden, **und zwar so, dass es den unverschlüsselten Empfang der wichtigsten Ereignisse in jedem Mitgliedstaats durch die Nutzer entsprechend jeder nationalen Rechtsvorschrift ermöglicht. Unverschlüsselter Empfang liegt vor, wenn über 95% der Nutzer in jedem einzelnen Mitgliedstaat das Signal unmittelbar empfangen können, ohne irgendeine Vorrichtung in ihren Wohnungen installieren oder zusätzliche Änderungen an den Infrastrukturen vornehmen zu müssen, über die das Gebäude verfügt, in dem sie wohnen.**

Or. es

### *Begründung*

*Das Konzept des „unverschlüsselten Empfangs“ bedeutet die Erfüllung von zwei Bedingungen: die Unentgeltlichkeit des Dienstes (dass man kein Geld zahlen muss, um Zugang zu ihm zu bekommen) und dass jeder Bürger (eine Zahl von möglichst annähernd 100% in den Genuss des Dienstes gelangen kann).*

### Änderungsantrag von Manolis Mavrommatis

#### Änderungsantrag 149 ERWÄGUNG 26

(26) Fernsehveranstalter können ausschließliche Übertragungsrechte für Ereignisse, die von öffentlichem Interesse sind, zu Unterhaltungszwecken erwerben. Gleichzeitig **mus**s jedoch unbedingt **der** Pluralismus durch die Vielfalt der Nachrichten und Programme in der

(26) Fernsehveranstalter können ausschließliche Übertragungsrechte für Ereignisse, die von öffentlichem Interesse sind, zu Unterhaltungszwecken erwerben. Gleichzeitig **ist es** jedoch unbedingt **nötig**, **den** Pluralismus **und den Schutz der kulturellen Vielfalt** durch eine breite Palette



Europäischen Union **gefördert** und den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere in Artikel 11, anerkannten Grundrechten und Grundsätzen Rechnung **getragen werden**.

an Nachrichten und Programme in der Europäischen Union **zu fördern** und den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere in Artikel 11, anerkannten Grundrechten und Grundsätzen Rechnung **zu tragen**.

Or. el

*Begründung*

*Der Schutz der kulturellen Vielfalt ist notwendig für die Ausgestaltung einer europäischen Identität.*

Änderungsantrag von Henri Weber

Änderungsantrag 150  
ERWÄGUNG 26

(26) Fernsehveranstalter können ausschließliche Übertragungsrechte für Ereignisse, die von öffentlichem Interesse sind, zu Unterhaltungszwecken erwerben. Gleichzeitig **muss** jedoch unbedingt der Pluralismus durch die Vielfalt der Nachrichten und Programme in der Europäischen Union gefördert und den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere in Artikel 11, anerkannten Grundrechten und Grundsätzen Rechnung getragen werden.

(26) Fernsehveranstalter können ausschließliche Übertragungsrechte für Ereignisse, die von öffentlichem Interesse sind, zu Unterhaltungszwecken erwerben. Gleichzeitig **müssen** jedoch unbedingt der Pluralismus **und der freie Zugang zur Information** durch die Vielfalt der Nachrichten und Programme in der Europäischen Union gefördert und den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere in Artikel 11, anerkannten Grundrechten und Grundsätzen Rechnung getragen werden

Or. fr

*Begründung*

*Der Text der Kommission muss verstärkt werden.*

Änderungsantrag von Mary Honeyball

Änderungsantrag 151  
ERWÄGUNG 26 A (neu)

**(26) Medienkompetenz bezieht sich auf die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse sowie das nötige Verständnis für eine**

***effektive Nutzung der Medien durch die Verbraucher. Medienkompetente Menschen sind in der Lage, fundierte Entscheidungen zu treffen, das Wesen von Inhalt und Dienstleistungen zu verstehen, das gesamte Spektrum der durch die neuen Kommunikationstechnologien gebotenen Möglichkeiten zu nutzen und sich und ihre Familien besser vor schädlichem oder beleidigendem Material zu schützen. Es ist deshalb außerordentlich wichtig, dass die Mitgliedstaaten und die nationalen Regulierungsbehörden die Entwicklung der Medienkompetenz in allen Gesellschaftsschichten fördern und dass sie regelmäßige Untersuchungen durchführen, um eine Überwachung sicherzustellen und eine Grundlage für ihre Ansätze bei der Regulierung von Inhalten zu haben.***

Or. en

#### *Begründung*

*Die Medienkompetenz wird in zunehmendem Maße zu einer grundlegenden Komponente der europäischen und der nationalen Kommunikationspolitik, da sie die Regulierung aktiv ergänzt und unterstützt. Auf europäischer und nationaler Ebene werden wichtige Initiativen entwickelt, um die Medienkompetenz der Menschen zu fördern, damit sie die Vorteile, die die digitalen Technologien mit sich bringen, voll und ganz nutzen können. In der Richtlinie über die audiovisuellen Mediendienste sollten diese Anstrengungen anerkannt und in die richtige Richtung gelenkt werden.*

Änderungsantrag von Christopher Heaton-Harris

Änderungsantrag 152  
ERWÄGUNG 27

***(27) Zur vollständigen und angemessenen Wahrung des Grundrechts auf Information und der Zuschauerinteressen in der Europäischen Union sollten daher die Inhaber ausschließlicher Rechte für Ereignisse, die von öffentlichem Interesse sind, anderen Fernsehveranstaltern und Vermittlern, soweit diese für Fernsehveranstalter tätig werden, unter*** ***entfällt***

*fairen, zumutbaren und diskriminierungsfreien Bedingungen das Recht auf Verwendung von kurzen Auszügen für allgemeine Nachrichtenzwecke gewähren, wobei jedoch den ausschließlichen Rechten angemessen Rechnung zu tragen ist. Solche Bedingungen sollten rechtzeitig vor dem Ereignis, das von öffentlichem Interesse ist, mitgeteilt werden, damit andere Interessenten genügend Zeit haben, dieses Recht auszuüben. Solche kurzen Auszüge sollten im Allgemeinen nicht länger als 90 Sekunden dauern.*

Or. en

### *Begründung*

*Der bestehende Rahmen für den Zugang zu Nachrichten in der Europäischen Union, der aus der EU-Urheberrechtsschutz-Richtlinie (2001/29/EG) und aus dem Beitritt zum Berner Abkommen über den Schutz literarischer und künstlerischer Werke zusammen mit Verhaltenskodizes, den vertraglichen Vereinbarungen und der Empfehlung des Europarates aus dem Jahr 1991 (Nr. R (91) 5) besteht, gewährleistet mit Hilfe einer Vielfalt von Quellen den effizienten Zugang zu Nachrichten über Ereignisse, zu denen exklusive Rechte erworben werden. Dieser Rahmen bestimmt, dass der Zugang auf gerechte, vernünftige und nichtdiskriminierende Weise unter hinreichender Berücksichtigung der ausschließlichen Rechte erfolgen muss.*

Änderungsantrag von Helga Trüpel und Jean-Luc Bennahmias

### Änderungsantrag 153 ERWÄGUNG 27

(27) Zur vollständigen und angemessenen Wahrung des Grundrechts auf Information und der Zuschauerinteressen in der Europäischen Union **sollten daher** die Inhaber ausschließlicher Rechte für Ereignisse, die von öffentlichem Interesse sind, anderen Fernsehveranstaltern und Vermittlern, soweit diese für Fernsehveranstalter tätig werden, unter fairen, zumutbaren und diskriminierungsfreien Bedingungen das Recht auf Verwendung von kurzen

(27) Zur vollständigen und angemessenen Wahrung des Grundrechts auf Information und der Zuschauerinteressen in der Europäischen Union **müssen die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass** die Inhaber ausschließlicher Rechte für Ereignisse, die von öffentlichem Interesse sind, anderen Fernsehveranstaltern – **einschließlich grenzüberschreitend tätigen Fernsehveranstaltern** – und Vermittlern wie **Nachrichtenagenturen**, soweit diese **direkt** für **autorisierte** Fernsehveranstalter tätig

Auszügen für allgemeine Nachrichtenzwecke gewähren, wobei jedoch den ausschließlichen Rechten angemessen Rechnung zu tragen ist. Solche Bedingungen sollten rechtzeitig vor dem Ereignis, das von öffentlichem Interesse ist, mitgeteilt werden, damit andere Interessenten genügend Zeit haben, dieses Recht auszuüben. Solche kurzen Auszüge sollten im Allgemeinen nicht länger als 90 Sekunden dauern.

werden, unter fairen, zumutbaren und diskriminierungsfreien Bedingungen das Recht auf Verwendung von kurzen Auszügen für allgemeine Nachrichtenzwecke gewähren, wobei jedoch den ausschließlichen Rechten angemessen Rechnung zu tragen ist. Solche Bedingungen sollten rechtzeitig vor dem Ereignis, das von öffentlichem Interesse ist, mitgeteilt werden, damit andere Interessenten genügend Zeit haben, dieses Recht auszuüben. Solche kurzen Auszüge sollten im Allgemeinen nicht länger als 90 Sekunden dauern, **nicht vor Schluss des Ereignisses übertragen werden, nicht später als 36 Stunden nach dem Ereignis vorgeführt werden, nicht zur Schaffung eines öffentlichen Archivs genutzt werden, und das Logo oder andere Identifikationsmerkmale des Gastfernsehveranstalters sollten nicht entfernt werden. Außerdem sollten demjenigen, der das Recht an dem Signal besitzt, seine Kosten angemessen erstattet werden, und kurze Auszüge sollten nicht in nicht-linearen Diensten verwendet werden. Hat ein anderer Fernsehveranstalter im selben Mitgliedstaat ausschließliche Rechte an dem fraglichen Ereignis erworben, so muss Zugang über diesen Fernsehveranstalter gesucht werden; andernfalls muss der Zugang über einen Fernsehveranstalter mit ausschließlichen Rechten in einem anderen Mitgliedstaat, in der Regel dem am nächsten gelegenen, gesucht werden. Auf diese Weise tragen die Mitgliedstaaten dazu bei, ihre erklärte Absicht gemäß Artikel 9 des Übereinkommens des Europarats über Fernsehen ohne Grenzen auszuführen.**

Or. en

### *Begründung*

*Das Recht auf Kurzberichterstattung ist erforderlich, um das Recht der Bürger auf Informationsfreiheit zu gewährleisten. Der Vorschlag der Kommission zur Kurzberichterstattung geht nicht weit genug, weil dadurch kein europäisches Recht auf Kurzberichterstattung als solches geschaffen würde. Dieses Recht wäre jedoch von großem*

*Nutzen, insbesondere für die kleineren Fernsehveranstalter in den kleineren Mitgliedstaaten. Durch die Schaffung eines gesamteuropäischen Rechts auf Kurzberichterstattung würden Unzulänglichkeiten des Marktes angesprochen, wenn Fernsehveranstalter nicht in der Lage sind, Material für eine Kurzberichterstattung über bedeutende öffentliche Ereignisse in anderen Mitgliedstaaten zur Einbeziehung für allgemeine Nachrichtenzwecke zu erhalten.*

Änderungsantrag von Miguel Portas und Věra Flasarová

Änderungsantrag 154  
ERWÄGUNG 27

(27) Zur vollständigen und angemessenen Wahrung des Grundrechts auf Information und der Zuschauerinteressen in der Europäischen Union **sollten** daher die Inhaber ausschließlicher Rechte für Ereignisse, die von öffentlichem Interesse sind, anderen Fernsehveranstaltern und **Vermittlern**, soweit diese für Fernsehveranstaltern tätig werden, unter fairen, zumutbaren und diskriminierungsfreien Bedingungen das Recht auf Verwendung von kurzen Auszügen für allgemeine Nachrichtenzwecke gewähren, wobei jedoch den ausschließlichen Rechten angemessen Rechnung zu tragen ist. Solche Bedingungen sollten rechtzeitig vor dem Ereignis, das von öffentlichem Interesse ist, mitgeteilt werden, damit andere Interessenten genügend Zeit haben, dieses Recht auszuüben. Solche kurzen Auszüge sollten im Allgemeinen nicht länger als 90 Sekunden dauern.

(27) Zur vollständigen und angemessenen Wahrung des Grundrechts auf Information und der Zuschauerinteressen in der Europäischen Union **müssen** daher die Inhaber ausschließlicher Rechte für Ereignisse, die von **großem** öffentlichen Interesse sind, anderen Fernsehveranstaltern und **Nachrichtenagenturen**, soweit diese **direkt** für **autorisierte** Fernsehveranstalter tätig werden, unter fairen, zumutbaren und diskriminierungsfreien Bedingungen das Recht auf Verwendung von kurzen Auszügen für allgemeine Nachrichtenzwecke gewähren, wobei jedoch den ausschließlichen Rechten angemessen Rechnung zu tragen ist. Solche Bedingungen sollten rechtzeitig vor dem Ereignis, das von öffentlichem Interesse ist, mitgeteilt werden, damit andere Interessenten genügend Zeit haben, dieses Recht auszuüben. Solche kurzen Auszüge sollten im Allgemeinen nicht

- länger als 90 Sekunden dauern,

- **später als 36 Stunden nach dem Ereignis vorgeführt werden,**

- **zur Schaffung eines öffentlichen Archivs genutzt werden,**

- **die Entfernung des Logos oder anderer Identifikationsmerkmale des Gastfernsehveranstalters beinhalten, wenn das Signal des Gastfernsehveranstalters benutzt wird,**

- **in nicht-linearen Diensten verwendet**

*werden.*

*Das Recht auf grenzüberschreitenden Nachrichtenzugang sollte nur zur Anwendung gelangen, wo es erforderlich ist; dementsprechend muss der Zugang, wenn Bild und/oder Ton des Gastfernsehveranstalters verwendet werden, in dem Fall, dass ein anderer Fernsehveranstalter in demselben Mitgliedstaat ausschließliche Rechte für das betreffende Ereignis erworben hat, bei diesem Fernsehveranstalter beantragt werden.*

*Fernsehveranstalter und Nachrichtenagenturen erhalten unter guten Arbeitsbedingungen freien Zugang zu diesen Ereignissen, um ihre eigenen Bild- und Tonaufnahmen zu machen, wobei allerdings die Sendung dieser Bild- und Tonaufnahmen zum Zwecke der Kurzberichterstattung den vorstehenden Bedingungen unterliegt, mit Ausnahme der sich auf die Verwendung des Logos oder eines anderen Identifikationsmerkmals des Fernsehveranstalters, der die ausschließlichen Rechte besitzt, beziehenden Bedingung, die in diesem Fall nicht gilt.*

Or. en

#### *Begründung*

*Macht deutlich, dass das Recht auf Kurzberichterstattung EU-weit angewandt werden sollte und dass neben Fernsehveranstaltern nur Nachrichtenagenturen berechtigt sein dürften, kurze Auszüge zu senden, sofern sie direkt für den Fernsehveranstalter tätig sind; macht ferner deutlich, unter welchen konkreten Bedingungen dies geschehen sollte.*

Änderungsantrag von Marie-Hélène Descamps

Änderungsantrag 155  
ERWÄGUNG 27

(27) Zur vollständigen und angemessenen Wahrung des Grundrechts auf Information und der Zuschauerinteressen in der Europäischen Union **sollten** daher die

(27) Zur vollständigen und angemessenen Wahrung des Grundrechts auf Information und der Zuschauerinteressen in der Europäischen Union **müssen** daher die

Inhaber ausschließlicher Rechte für Ereignisse, die von öffentlichem Interesse sind, anderen Fernsehveranstaltern **und Vermittlern, soweit diese für Fernsehveranstaltern tätig werden**, unter fairen, zumutbaren und diskriminierungsfreien Bedingungen das Recht auf Verwendung von kurzen Auszügen für allgemeine Nachrichtenzwecke gewähren, wobei jedoch den ausschließlichen Rechten angemessen Rechnung zu tragen ist. Solche Bedingungen sollten rechtzeitig vor dem Ereignis, das von öffentlichem Interesse ist, mitgeteilt werden, damit andere Interessenten genügend Zeit haben, dieses Recht auszuüben. Solche kurzen Auszüge sollten **im Allgemeinen** nicht länger als 90 Sekunden dauern.

Inhaber ausschließlicher Rechte für Ereignisse, die von **großem** öffentlichem Interesse sind, anderen Fernsehveranstaltern, **einschließlich paneuropäischen Fernsehveranstaltern und** soweit diese **unmittelbar für diese Veranstaltung von berechtigten Fernsehveranstaltern** tätig werden, unter fairen, zumutbaren und diskriminierungsfreien Bedingungen das Recht auf Verwendung von kurzen Auszügen **nur** für allgemeine Nachrichtenzwecke gewähren, wobei jedoch den ausschließlichen Rechten angemessen Rechnung zu tragen ist. Solche Bedingungen sollten rechtzeitig vor dem Ereignis, das von öffentlichem Interesse ist, mitgeteilt werden, damit andere Interessenten genügend Zeit haben, dieses Recht auszuüben. Solche kurzen Auszüge sollten im Allgemeinen:

- nicht länger als 90 Sekunden dauern,
- **nicht vor Ende des Ereignisses übertragen werden,**
- **nicht mehr als 36 Stunden nach dem Ereignis ausgestrahlt werden,**
- **nicht zur Schaffung eines öffentlichen Archivs verwendet werden,**
- **nicht das Logo oder eine sonstige Kennung der gastgebenden Rundfunkanstalt entfernen,**
- **nicht in nicht-linearen Diensten verwendet werden.**

**Das Recht auf grenzüberschreitenden Nachrichtenzugang sollte nur zur Anwendung gelangen, wo es erforderlich ist; dementsprechend muss der Zugang, wenn in ein und demselben Mitgliedstaat eine andere Anstalt Exklusivrechte erworben hat, bei dieser Anstalt beantragt werden.**

Or. fr

### *Begründung*

*Il convient de préciser les conditions d'application du droit d'utilisation de courts extraits par les organismes de radiodiffusion télévisuelle et les agences de presse.*

Änderungsantrag von Marielle De Sarnez

Änderungsantrag 156  
ERWÄGUNG 27

(27) Zur vollständigen und angemessenen Wahrung des Grundrechts auf Information und der Zuschauerinteressen in der Europäischen Union **sollten** daher die Inhaber ausschließlicher Rechte für Ereignisse, die von öffentlichem Interesse sind, anderen Fernsehveranstaltern und **Vermittlern**, soweit diese **für Fernsehveranstaltern** tätig werden, unter fairen, zumutbaren und diskriminierungsfreien Bedingungen das Recht auf Verwendung von kurzen Auszügen für allgemeine Nachrichtenzwecke gewähren, wobei jedoch den ausschließlichen Rechten angemessen Rechnung zu tragen ist. Solche Bedingungen sollten rechtzeitig vor dem Ereignis, das von öffentlichem Interesse ist, mitgeteilt werden, damit andere Interessenten genügend Zeit haben, dieses Recht auszuüben. Solche kurzen Auszüge sollten im Allgemeinen nicht länger als 90 Sekunden dauern.

(27) Zur vollständigen und angemessenen Wahrung des Grundrechts auf Information und der Zuschauerinteressen in der Europäischen Union **müssen** daher die Inhaber ausschließlicher Rechte für Ereignisse, die von **großem** öffentlichem Interesse sind, anderen Fernsehveranstaltern und **Nachrichtenagenturen**, soweit diese **unmittelbar in ihrem Auftrag** tätig werden, unter fairen, zumutbaren und diskriminierungsfreien Bedingungen das Recht auf Verwendung von kurzen Auszügen **nur** für allgemeine Nachrichtenzwecke gewähren, wobei jedoch den ausschließlichen Rechten angemessen Rechnung zu tragen ist. Solche Bedingungen sollten rechtzeitig vor dem Ereignis, das von öffentlichem Interesse ist, mitgeteilt werden, damit andere Interessenten genügend Zeit haben, dieses Recht auszuüben. **Die Mitgliedstaaten können sonstige Einzelheiten bezüglich der an dieses Recht geknüpften Bedingungen festlegen, z.B.:**

- **eine Höchstdauer der Auszüge (z.B. 90 Sekunden);**
- **ein angemessene Sperrfrist (z.B. keine Übertragung vor dem Ende des Ereignisses);**
- **eine bestimmte Frist (z.B. nicht mehr als 36 Stunden nach dem Ereignis);**
- **das Logo oder eine sonstige Kennung der Rundfunkanstalt nicht entfernen, deren Signal verwendet wird;**
- **eine angemessene Vergütung der Rechteinhaber am Signal gemäß dem anwendbaren Gesetz über die Urheberrechte ;**
- **Zuerkennung eines Rechts auf Zugang zum Ort des Ereignisses für die Fernsehveranstalter unter bestimmten Bedingungen.**

**Das Recht auf grenzüberschreitenden Nachrichtenzugang sollte nur zur**



*Anwendung gelangen, wo es erforderlich ist; dementsprechend muss der Zugang, wenn in ein und demselben Mitgliedstaat eine andere Anstalt Exklusivrechte erworben hat, bei dieser Anstalt beantragt werden.*

Or. fr

*Begründung*

*Le droit d'utiliser de courts extraits dans les programmes d'information générale, est soumis à des règles différentes selon les Etats membres. Il convient de ne pas vouloir les harmoniser au risque d'empêcher l'application de certaines règles nationales parfaitement adaptées au marché en question.*

Änderungsantrag von Luis Herrero-Tejedor

Änderungsantrag 157  
ERWÄGUNG 27

(27) Zur vollständigen und angemessenen Wahrung des Grundrechts auf Information und der Zuschauerinteressen in der Europäischen Union *sollten* daher die Inhaber ausschließlicher Rechte für ***Ereignisse, die von öffentlichem Interesse sind***, anderen Fernsehveranstaltern und ***Vermittlern***, soweit diese *für* Fernsehveranstaltern tätig werden, ***unter fairen, zumutbaren und diskriminierungsfreien Bedingungen*** das Recht auf Verwendung von kurzen Auszügen für allgemeine Nachrichtenzwecke gewähren, wobei jedoch den ausschließlichen Rechten *angemessen* Rechnung zu tragen ist. Solche Bedingungen sollten rechtzeitig vor dem Ereignis, das von ***öffentlichem*** Interesse ist, mitgeteilt werden, damit andere Interessenten genügend Zeit haben, dieses Recht auszuüben. Solche kurzen Auszüge sollten im Allgemeinen nicht länger als 90 Sekunden dauern.

(27) Zur vollständigen und angemessenen Wahrung des Grundrechts auf Information und der Zuschauerinteressen in der Europäischen Union *dürfen* daher die Inhaber ausschließlicher Rechte für ***die Übertragung von sehr wichtigen Ereignissen von großem allgemeinem Interesse*** anderen Fernsehveranstaltern und ***anerkannten Nachrichtenagenturen***, soweit diese *unmittelbar im Auftrag von* Fernsehveranstaltern tätig werden, ***die zur Berichterstattung über dieses Ereignis von öffentlichem Interesse befugt sind - und dieses Interesse wird von demjenigen bestimmt, der seine Übertragung beantragt - in wahrheitsgetreuer, zumutbarer und diskriminierungsfreier Form*** das Recht auf Verwendung von kurzen Auszügen ***nicht vorenthalten***, wobei jedoch den ausschließlichen Rechten ***auf Übertragung von Nachrichtenprogrammen, aber nicht von Unterhaltungsprogrammen*** Rechnung zu tragen ist. Solche Bedingungen sollten rechtzeitig vor dem Ereignis, das von ***sehr großem allgemeinem*** Interesse ist, mitgeteilt werden, damit andere Interessenten

genügend Zeit haben, dieses Recht auszuüben. Solche kurzen Auszüge sollten im Allgemeinen:

*- nicht länger als 90 Sekunden dauern.*

*– vor Ende des Ereignisses übertragen werden,*

*– zur Schaffung eines öffentlichen Archivs verwendet werden,*

*– das Logo oder eine sonstige Kennung der gastgebenden Rundfunkanstalt entfernen, oder*

*–in nichtlinearen Diensten verwendet werden.*

*Das Recht auf grenzüberschreitenden Nachrichtenzugang sollte nur zur Anwendung gelangen, wo es erforderlich ist; dementsprechend muss der Zugang, wenn in ein und demselben Mitgliedstaat eine andere Anstalt Exklusivrechte erworben hat, bei dieser Anstalt beantragt werden.*

Or. es

### *Begründung*

*Die Richtlinie verfolgt das Ziel, den diskriminierungsfreien grenzüberschreitenden Zugang von Kurzzeitberichterstattung zwischen den Sendeanstalten von linearen Diensten zu gewährleisten. Die mit der Nutzung verbundenen Themen werden gemäß den Verträgen und dem geltenden EU-Recht behandelt.*

### Änderungsantrag von Marianne Mikko

#### Änderungsantrag 158

#### ERWÄGUNG 27

(27) Zur vollständigen und angemessenen Wahrung des Grundrechts auf Information und der Zuschauerinteressen in der Europäischen Union *sollten* daher die Inhaber ausschließlicher Rechte für Ereignisse, die von öffentlichem Interesse sind, anderen Fernsehveranstaltern und *Vermittlern*, soweit diese für Fernsehveranstaltern tätig werden, unter

(27) Zur vollständigen und angemessenen Wahrung des Grundrechts auf Information und der Zuschauerinteressen in der Europäischen Union *müssen* daher die Inhaber ausschließlicher Rechte für Ereignisse, die von *großem* öffentlichen Interesse sind, anderen Fernsehveranstaltern und *Nachrichtenagenturen*, soweit diese für *auf ihren Inlandsmärkten ordnungsgemäß*

fairen, zumutbaren und diskriminierungsfreien Bedingungen das Recht auf Verwendung von kurzen Auszügen für allgemeine Nachrichtenzwecke gewähren, wobei jedoch den ausschließlichen Rechten angemessen Rechnung zu tragen ist. Solche Bedingungen sollten rechtzeitig vor dem Ereignis, das von öffentlichem Interesse ist, mitgeteilt werden, damit andere Interessenten genügend Zeit haben, dieses Recht auszuüben. Solche kurzen Auszüge sollten im Allgemeinen nicht länger als 90 Sekunden dauern.

*lizenzierte* Fernsehveranstalter tätig werden, unter fairen, zumutbaren und diskriminierungsfreien Bedingungen das Recht auf Verwendung von kurzen Auszügen für allgemeine Nachrichtenzwecke gewähren, wobei jedoch den ausschließlichen Rechten angemessen Rechnung zu tragen ist. Solche Bedingungen sollten rechtzeitig vor dem Ereignis, das von öffentlichem Interesse ist, mitgeteilt werden, damit andere Interessenten genügend Zeit haben, dieses Recht auszuüben. Solche kurzen Auszüge sollten im Allgemeinen

- nicht länger als 90 Sekunden dauern,

**- nicht vor Schluss des Ereignisses übertragen werden,**

**- nicht später als 36 Stunden nach dem Ereignis vorgeführt werden,**

**- nicht zur Schaffung eines öffentlichen Archivs genutzt werden,**

**- nicht die Entfernung des Logos oder anderer Identifikationsmerkmale des Gastfernsehveranstalters beinhalten und**

**- nicht in nicht-linearen Diensten verwendet werden.**

**Das Recht auf grenzüberschreitenden Zugang zu Nachrichten sollte nur gelten, wenn dies notwendig ist; dementsprechend muss der Zugang, wenn ein anderer Fernsehveranstalter in demselben Mitgliedstaat ausschließliche Rechte für das betreffende Ereignis erworben hat, bei diesem Fernsehveranstalter beantragt werden.**

Or. en

### *Begründung*

*Das Recht auf Kurzberichterstattung sollte EU-weit angewandt werden. Zusätzlich zu Fernsehveranstaltern sollten Nachrichtenagenturen berechtigt sein, kurze Auszüge zu senden, sofern sie direkt für den Fernsehveranstalter tätig sind. Es sollten konkrete Bedingungen, die eine unfaire Ausnutzung dieses Rechts ausschließen, festgelegt werden. (Durch diesen Änderungsantrag werden offensichtlich unbeabsichtigte Fehler in einem ähnlichen Änderungsantrag der Berichterstatteerin korrigiert, und es wird geklärt, welche Fernsehveranstalter kurze Auszüge bei einer Nachrichtenagentur bestellen können.)*

Änderungsantrag von Hanna Foltyn-Kubicka

Änderungsantrag 159  
ERWÄGUNG 27

(27) Zur vollständigen und angemessenen Wahrung des Grundrechts auf Information und der Zuschauerinteressen in der Europäischen Union sollten daher die Inhaber ausschließlicher Rechte für Ereignisse, die von öffentlichem Interesse sind, anderen Fernsehveranstaltern und Vermittlern, soweit diese für Fernsehveranstaltern tätig werden, unter fairen, zumutbaren und diskriminierungsfreien Bedingungen das Recht auf Verwendung von kurzen Auszügen für allgemeine Nachrichtenzwecke gewähren, wobei jedoch den ausschließlichen Rechten angemessen Rechnung zu tragen ist. Solche Bedingungen sollten rechtzeitig vor dem Ereignis, das von öffentlichem Interesse ist, mitgeteilt werden, damit andere Interessenten genügend Zeit haben, dieses Recht auszuüben. Solche kurzen Auszüge sollten im Allgemeinen nicht länger als 90 Sekunden dauern.

(27) Zur vollständigen und angemessenen Wahrung des Grundrechts auf Information und der Zuschauerinteressen in der Europäischen Union sollten daher die Inhaber ausschließlicher Rechte für Ereignisse, die von öffentlichem Interesse sind, anderen Fernsehveranstaltern und Vermittlern, soweit diese für Fernsehveranstaltern tätig werden, unter fairen, zumutbaren und diskriminierungsfreien Bedingungen das Recht auf Verwendung von kurzen Auszügen für allgemeine Nachrichtenzwecke gewähren, wobei jedoch den ausschließlichen Rechten angemessen Rechnung zu tragen ist. Solche Bedingungen sollten rechtzeitig vor dem Ereignis, das von öffentlichem Interesse ist, mitgeteilt werden, damit andere Interessenten genügend Zeit haben, dieses Recht auszuüben. Solche kurzen Auszüge sollten im Allgemeinen nicht länger als 90 Sekunden dauern.

***Fernsehveranstalter, die kurze Auszüge senden, müssen die Möglichkeit haben, diese mehrmals aus dem jeweiligen Programm auszuwählen. Die Mitgliedstaaten können weitere Regelungen für das Übertragungsrecht für kurze Auszüge festlegen, wie etwa:***

- das Verbot, dieses Recht vor dem Ende des Ereignisses, das übertragen wird, in Anspruch zu nehmen;***
- eine Frist für die Nutzung von Kurznachrichten (z.B. nicht später als 36 Stunden nach dem Ende des Ereignisses);***
- das Verbot, das Logo oder ein anderes Identifikationsmerkmal des Fernsehveranstalters, dessen Signal benutzt wird, zu entfernen;***
- ein angemessenes Entgelt für den Inhaber des Rechts an dem Signal im***

***Einklang mit den einschlägigen Urheberrechten.  
Das Recht auf grenzüberschreitenden Zugang zu Nachrichten sollte nur gelten, wenn dies notwendig ist; dementsprechend muss der Zugang, wenn ein anderer Fernsehveranstalter in demselben Mitgliedstaat ausschließliche Rechte für das betreffende Ereignis erworben hat, bei diesem Fernsehveranstalter beantragt werden.***

Or. pl

### *Begründung*

*Ziel des Änderungsantrags ist es, genauer zu bestimmen, dass die Auswahl von kurzen Auszügen, die von großer Bedeutung für die Weitergabe sind, einige Nachrichten betreffen kann, die aus einem einzigen Programm stammen. Dies geht nicht eindeutig aus der ersten Fassung des Änderungsantrags hervor.*

Änderungsantrag von Karsten Friedrich Hoppenstedt

Änderungsantrag 160  
ERWÄGUNG 27

(27) Zur vollständigen und angemessenen Wahrung des Grundrechts auf Information und der Zuschauerinteressen in der Europäischen Union ***sollten daher*** die Inhaber ausschließlicher Rechte für Ereignisse, die von öffentlichem Interesse sind, anderen Fernsehveranstaltern und Vermittlern, soweit diese für Fernsehveranstaltern tätig werden, unter fairen, zumutbaren und diskriminierungsfreien Bedingungen das Recht auf Verwendung von kurzen Auszügen für allgemeine Nachrichtenzwecke gewähren, ***wobei jedoch den*** ausschließlichen Rechten angemessen Rechnung ***zu tragen ist. Solche*** Bedingungen sollten rechtzeitig vor dem Ereignis, das von öffentlichem Interesse ist, mitgeteilt werden, damit andere Interessenten genügend Zeit haben, dieses Recht auszuüben. Solche kurzen Auszüge

(27) Zur vollständigen und angemessenen Wahrung des Grundrechts auf Information und der Zuschauerinteressen in der Europäischen Union ***tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass*** die Inhaber ausschließlicher Rechte für Ereignisse, die von öffentlichem Interesse sind, anderen Fernsehveranstalter und Vermittlern, soweit diese für Fernsehveranstalter tätig werden, unter fairen, zumutbaren und diskriminierungsfreien Bedingungen das Recht auf Verwendung von kurzen Auszügen für allgemeine Nachrichtenzwecke gewähren. ***Den*** ausschließlichen Rechten ***wird*** angemessen Rechnung ***getragen, indem der Fernsehveranstalter, soweit er kurze Auszüge übernimmt, dem Inhaber des ausschließlichen Rechts einen angemessenen Ausgleich zu erstatten hat.***

sollten im Allgemeinen nicht länger als 90 Sekunden dauern.

**Die** Bedingungen sollten rechtzeitig vor dem Ereignis, das von öffentlichem Interesse ist, mitgeteilt werden, damit andere Interessenten genügend Zeit haben, dieses Recht auszuüben. Solche kurzen Auszüge sollten im Allgemeinen nicht länger als 90 Sekunden dauern; **bei organisierten Ereignissen nicht gesendet werden, bevor der Erstveranstalter seine Übertragung durchführen konnte; spätestens 36 Stunden nach Beendigung der Veranstaltung oder des Ereignisses vernichtet werden sowie die Quelle angeben. Der Fernsehveranstalter hat, soweit er kurze Auszüge übernimmt, dem Inhaber des ausschließlichen Rechts einen angemessenen Ausgleich zu erstatten.**

Or. de

#### *Begründung*

*Das Kurzberichterstattungsrecht muss gemeinschaftsweit für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichermaßen gelten, um den grenzüberschreitenden Informationsfluss Rechnung zu tragen. Die Vorgaben für die Auszüge sind Art.9 der Konvention des Europarats zu grenzüberschreitendem Fernsehen zu entnehmen.*

*Schließlich bedarf es der Klarstellung, dass der Fernsehveranstalter an den Rechteinhaber, dessen Rechtsposition beeinträchtigt wird, einen angemessenen Ausgleich zu leisten hat.*

#### Änderungsantrag von Karin Resetarits

##### Änderungsantrag 161 ERWÄGUNG 27

(27) Zur vollständigen und angemessenen Wahrung des Grundrechts der Information und der Zuschauerinteressen in der Europäischen Union sollten daher die Inhaber ausschließlicher Rechte für Ereignisse, die von öffentlichem Interesse sind, anderen **Fernsehveranstaltern** und Vermittlern, soweit diese für **Fernsehveranstalter** tätig werden, unter fairen, zumutbaren, diskriminierungsfreien Bedingungen das Recht auf Verwendung

(27) Zur vollständigen und angemessenen Wahrung des Grundrechts der Information und der Zuschauerinteressen in der Europäischen Union sollten daher die Inhaber ausschließlicher Rechte für Ereignisse, die von öffentlichem Interesse sind, anderen **audiovisuellen Mediendiensten** und Vermittlern, soweit diese für **audiovisuelle Mediendienste** tätig werden, unter fairen, zumutbaren, diskriminierungsfreien **und transparenten**

von kurzen Auszügen für **allgemeine** Nachrichtenzwecke gewähren, wobei jedoch den ausschließlichen Rechten angemessen Rechnung zu tragen ist.

Bedingungen das Recht auf Verwendung von kurzen Auszügen für **aktuelle** Nachrichtenzwecke gewähren, wobei jedoch den ausschließlichen Rechten angemessen Rechnung zu tragen ist. **Die Ausstrahlung muss nach Ende des Ereignisses und innerhalb von 24 Stunden erfolgen. Nach dieser Frist darf der Auszug nicht mehr angeboten, ausgestrahlt und weitergehandelt werden.**

Or. de

### *Begründung*

*Die Bedingungen müssen für alle Bewerber um Kurzausschnittsrechte transparent sein. Kurzberichterstattung bezieht sich auf aktuelle Nachrichtensendungen, das Wort aktuell muss genau definiert und zeitlich eingeschränkt werden, sonst droht Missbrauch.*

### Änderungsantrag von Mary Honeyball

#### Änderungsantrag 162 ERWÄGUNG 27

(27) Zur vollständigen und angemessenen Wahrung des Grundrechts auf Information und der Zuschauerinteressen in der Europäischen Union **sollten** daher die Inhaber ausschließlicher Rechte für Ereignisse, die von öffentlichem Interesse sind, anderen Fernsehveranstaltern **und Vermittlern, soweit diese für Fernsehveranstaltern tätig werden**, unter fairen, zumutbaren und diskriminierungsfreien Bedingungen **das Recht auf Verwendung von kurzen Auszügen für allgemeine Nachrichtenzwecke gewähren, wobei jedoch den ausschließlichen Rechten angemessen Rechnung zu tragen ist**. Solche Bedingungen sollten rechtzeitig vor dem Ereignis, das von öffentlichem Interesse ist, mitgeteilt werden, damit andere Interessenten genügend Zeit haben, dieses Recht auszuüben. Solche kurzen Auszüge sollten im Allgemeinen nicht länger als 90

(27) Zur vollständigen und angemessenen Wahrung des Grundrechts auf Information und der Zuschauerinteressen in der Europäischen Union **dürfen** daher die Inhaber ausschließlicher Rechte für Ereignisse, die von **großem** öffentlichen Interesse sind, anderen Fernsehveranstaltern **nicht verwehren**, unter fairen, zumutbaren und diskriminierungsfreien Bedingungen **kurze Auszüge unter angemessener Berücksichtigung ausschließlicher Rechte für regelmäßige allgemeine Nachrichtensendungen für lineare Dienste, nicht jedoch im Rahmen von Unterhaltungsprogrammen zu verwenden**. Solche Bedingungen sollten rechtzeitig vor dem Ereignis, das von öffentlichem Interesse ist, mitgeteilt werden, damit andere Interessenten genügend Zeit haben, dieses Recht auszuüben. Solche kurzen Auszüge **dürfen nicht**.

Sekunden dauern.

- länger als 90 Sekunden dauern,
  - *vor Schluss des Ereignisses übertragen werden,*
  - *später als 24 Stunden nach dem Ereignis vorgeführt werden,*
  - *zur Schaffung eines öffentlichen Archivs genutzt werden,*
  - *die Entfernung des Logos oder anderer Identifikationsmerkmale des Gastfernsehveranstalters beinhalten oder*
  - *in nicht-linearen Diensten verwendet werden.*
- Das Recht auf grenzüberschreitenden Zugang zu Nachrichten sollte nur gelten, wenn dies notwendig ist; dementsprechend muss der Zugang, wenn ein anderer Fernsehveranstalter in demselben Mitgliedstaat ausschließliche Rechte für das betreffende Ereignis erworben hat, bei diesem Fernsehveranstalter beantragt werden.*

Or. en

### *Begründung*

*Es ist wichtig, den kommerziellen Missbrauch von kurzen Auszügen durch Vermittler, wodurch es zur Schaffung eines sekundären Nachrichtenmarktes kommen würde, zu verhindern. Der Änderungsantrag zielt auch darauf ab, den Hinweis auf das Ereignis zu harmonisieren, und verkürzt den Zeitraum, für den solche Auszüge verwendet werden können, entsprechend dem geltenden Übereinkommen von 36 auf 24 Stunden.*

### Änderungsantrag von Emine Bozkurt

#### Änderungsantrag 163 ERWÄGUNG 27

(27) Zur vollständigen und angemessenen Wahrung des Grundrechts auf Information und der Zuschauerinteressen in der Europäischen Union **sollten** daher die Inhaber ausschließlicher Rechte für Ereignisse, die von öffentlichem Interesse sind, anderen Fernsehveranstaltern und Vermittlern, soweit diese für

(27) Zur vollständigen und angemessenen Wahrung des Grundrechts auf Information und der Zuschauerinteressen in der Europäischen Union **müssen** daher die Inhaber ausschließlicher Rechte für Ereignisse, die von **großem** öffentlichen Interesse sind, anderen Fernsehveranstaltern und Vermittlern, soweit diese für



Fernsehveranstaltern tätig werden, unter fairen, zumutbaren und diskriminierungsfreien Bedingungen das Recht auf Verwendung von kurzen Auszügen für allgemeine Nachrichtenzwecke gewähren, wobei jedoch den ausschließlichen Rechten angemessen Rechnung zu tragen ist. Solche Bedingungen sollten rechtzeitig vor dem Ereignis, das von öffentlichem Interesse ist, mitgeteilt werden, damit andere Interessenten genügend Zeit haben, dieses Recht auszuüben. Solche kurzen Auszüge sollten im Allgemeinen nicht länger als 90 Sekunden dauern.

Fernsehveranstaltern tätig werden, unter fairen, zumutbaren und diskriminierungsfreien Bedingungen das Recht auf Verwendung von kurzen Auszügen für allgemeine Nachrichtenzwecke gewähren, wobei jedoch den ausschließlichen Rechten angemessen Rechnung zu tragen ist. Solche Bedingungen sollten rechtzeitig vor dem Ereignis, das von öffentlichem Interesse ist, mitgeteilt werden, damit andere Interessenten genügend Zeit haben, dieses Recht auszuüben. Solche kurzen Auszüge sollten im Allgemeinen nicht länger als 90 Sekunden dauern.

Or. en

#### Änderungsantrag von Henri Weber und Catherine Trautmann

#### Änderungsantrag 164 ERWÄGUNG 27

(27) Zur vollständigen und angemessenen Wahrung des Grundrechts auf Information und der Zuschauerinteressen in der Europäischen Union sollten daher die Inhaber ausschließlicher Rechte für Ereignisse, die von öffentlichem Interesse sind, anderen Fernsehveranstaltern und Vermittlern, *soweit diese für Fernsehveranstalter tätig werden*, unter fairen, zumutbaren und diskriminierungsfreien Bedingungen das Recht auf Verwendung von kurzen Auszügen für allgemeine Nachrichtenzwecke gewähren, wobei jedoch den ausschließlichen Rechten angemessen Rechnung zu tragen ist. Solche Bedingungen sollten rechtzeitig vor dem Ereignis, das von öffentlichem Interesse ist, mitgeteilt werden, damit andere Interessenten genügend Zeit haben, dieses Recht auszuüben. Solche kurzen Auszüge sollten im Allgemeinen nicht länger als 90 Sekunden dauern.

(27) Zur vollständigen und angemessenen Wahrung des Grundrechts auf Information und der Zuschauerinteressen in der Europäischen Union sollen daher die Inhaber ausschließlicher Rechte für Ereignisse, die von *großem* öffentlichem Interesse sind, anderen Fernsehveranstaltern und Vermittlern – *wie den ausdrücklich von ihnen für dieses Ereignis beauftragten Nachrichtenagenturen* -, unter fairen, zumutbaren und diskriminierungsfreien Bedingungen das Recht auf Verwendung von kurzen Auszügen für allgemeine Nachrichtenzwecke gewähren, wobei jedoch den ausschließlichen Rechten angemessen Rechnung zu tragen ist. Solche Bedingungen sollten rechtzeitig vor dem Ereignis, das von öffentlichem Interesse ist, mitgeteilt werden, damit andere Interessenten genügend Zeit haben, dieses Recht auszuüben. Solche kurzen Auszüge sollten im Allgemeinen nicht länger als 90 Sekunden dauern. *Das Recht auf grenzüberschreitenden Nachrichtenzugang sollte nur zur Anwendung gelangen, wo es erforderlich ist; dementsprechend muss der Zugang,*

*wenn in ein und demselben Mitgliedstaat eine andere Anstalt Exklusivrechte erworben hat, bei dieser Anstalt beantragt werden.*

Or. fr

*Begründung*

*Pour ne pas créer de confusion, il est nécessaire de préciser dans l'article que les intermédiaires ont le droit d'accès au signal lorsqu'ils agissent pour le compte des radiodiffuseurs pour une manifestation donnée.*

Änderungsantrag von Ignasi Guardans Cambó

Änderungsantrag 165  
ERWÄGUNG 27

(27) Zur vollständigen und angemessenen Wahrung des Grundrechts auf Information und der Zuschauerinteressen in der Europäischen Union **sollten** daher die Inhaber ausschließlicher Rechte für Ereignisse, die von öffentlichem Interesse sind, anderen Fernsehveranstaltern und **Vermittlern**, soweit diese für Fernsehveranstalter tätig werden, unter fairen, zumutbaren und diskriminierungsfreien Bedingungen das Recht auf Verwendung von kurzen Auszügen für allgemeine Nachrichtenzwecke gewähren, wobei jedoch den ausschließlichen Rechten angemessen Rechnung zu tragen ist. Solche Bedingungen sollten rechtzeitig vor dem Ereignis, das von öffentlichem Interesse ist, mitgeteilt werden, damit andere Interessenten genügend Zeit haben, dieses Recht auszuüben. **Solche kurzen Auszüge sollten im Allgemeinen nicht länger als 90 Sekunden dauern.**

(27) Zur vollständigen und angemessenen Wahrung des Grundrechts auf Information und der Zuschauerinteressen in der Europäischen Union **müssen** daher die Inhaber ausschließlicher Rechte für Ereignisse, die von **großem** öffentlichen Interesse sind, anderen Fernsehveranstaltern und **Nachrichtenagenturen**, soweit diese für Fernsehveranstalter tätig werden, unter fairen, zumutbaren und diskriminierungsfreien Bedingungen das Recht auf Verwendung von kurzen Auszügen für allgemeine Nachrichtenzwecke gewähren, wobei jedoch den ausschließlichen Rechten angemessen Rechnung zu tragen ist. Solche Bedingungen sollten rechtzeitig vor dem Ereignis, das von öffentlichem Interesse ist, mitgeteilt werden, damit andere Interessenten genügend Zeit haben, dieses Recht auszuüben. **Das Recht auf grenzüberschreitenden Zugang zu Nachrichten, das auf lineare Dienste beschränkt ist und bestimmten Bedingungen unterliegt, sollte nur gelten, wenn dies notwendig ist; dementsprechend muss der Zugang, wenn ein anderer Fernsehveranstalter in demselben Mitgliedstaat ausschließliche Rechte für**

**das betreffende Ereignis erworben hat, bei diesem Fernsehveranstalter beantragt werden.**

Or. en

*Begründung*

*Macht deutlich, dass das Recht auf Kurzberichterstattung EU-weit angewandt werden sollte.*

Änderungsantrag von Hannu Takkula

Änderungsantrag 166  
ERWÄGUNG 27

(27) Zur vollständigen und angemessenen Wahrung des Grundrechts auf Information und der Zuschauerinteressen in der Europäischen Union **sollten daher die Inhaber ausschließlicher Rechte für Ereignisse, die von öffentlichem Interesse sind, anderen Fernsehveranstaltern und Vermittlern, soweit diese für Fernsehveranstalter tätig werden**, unter fairen, zumutbaren und diskriminierungsfreien Bedingungen das Recht auf Verwendung von kurzen Auszügen für allgemeine Nachrichtenzwecke gewähren, wobei jedoch den ausschließlichen Rechten angemessen Rechnung zu tragen ist. Solche Bedingungen sollten rechtzeitig vor dem Ereignis, das von öffentlichem Interesse ist, mitgeteilt werden, damit andere Interessenten genügend Zeit haben, dieses Recht auszuüben. Solche kurzen Auszüge sollten im Allgemeinen nicht länger als 90 Sekunden dauern.

(27) Zur vollständigen und angemessenen Wahrung des Grundrechts auf Information und der Zuschauerinteressen in der Europäischen Union sollten daher **in einem Mitgliedstaat lizenzierte Fernsehveranstalter** das Recht auf Verwendung von kurzen Auszügen für allgemeine Nachrichtenzwecke **haben. Der Zugang zu** kurzen Auszügen sollte im Allgemeinen unter fairen, zumutbaren und diskriminierungsfreien Bedingungen gegen eine angemessene Vergütung gewährt werden, **den ausschließlichen Rechten angemessen Rechnung tragen und** nicht länger als 90 Sekunden dauern.

Or. en

*Begründung*

*Zwecks Übereinstimmung mit einem früheren zu Artikel 3 b) eingereichten Änderungsantrag sollte die entsprechende Erwägung ebenfalls geändert werden.*

## Änderungsantrag von Manolis Mavrommatis

### Änderungsantrag 167 ERWÄGUNG 27

(27) Zur vollständigen und angemessenen Wahrung des Grundrechts auf Information und der Zuschauerinteressen in der Europäischen Union sollten daher die Inhaber ausschließlicher Rechte für Ereignisse, die von öffentlichem Interesse sind, anderen Fernsehveranstaltern und Vermittlern, soweit diese für Fernsehveranstaltern tätig werden, unter fairen, zumutbaren und diskriminierungsfreien Bedingungen das Recht auf Verwendung von kurzen Auszügen für allgemeine Nachrichtenzwecke gewähren, wobei jedoch den ausschließlichen Rechten angemessen Rechnung zu tragen ist. Solche Bedingungen sollten rechtzeitig vor dem Ereignis, das von öffentlichem Interesse ist, mitgeteilt werden, damit andere Interessenten genügend Zeit haben, dieses Recht auszuüben. Solche kurzen Auszüge sollten im Allgemeinen nicht länger als 90 Sekunden dauern.

(27) Zur vollständigen und angemessenen Wahrung des Grundrechts auf Information und der Zuschauerinteressen in der Europäischen Union sollten daher die Inhaber ausschließlicher Rechte für Ereignisse, die von öffentlichem Interesse sind, anderen Fernsehveranstaltern und Vermittlern, soweit diese für Fernsehveranstaltern tätig werden, unter fairen, zumutbaren und diskriminierungsfreien Bedingungen das Recht auf Verwendung von kurzen Auszügen für allgemeine Nachrichtenzwecke gewähren, wobei jedoch den ausschließlichen Rechten angemessen Rechnung zu tragen ist. Solche Bedingungen sollten rechtzeitig vor dem Ereignis, das von öffentlichem Interesse ist, mitgeteilt werden, damit andere Interessenten genügend Zeit haben, dieses Recht auszuüben. Solche kurzen Auszüge sollten im Allgemeinen nicht länger als 90 Sekunden dauern **und sollten erst nach Ablauf eines Zeitraums von 24 Stunden nach dem Ereignis gezeigt werden.**

Or. el

### *Begründung*

*Schutz ausschließlicher Rechte.*

## Änderungsantrag von Ivo Belet

### Änderungsantrag 168 ERWÄGUNG 27

(27) Zur vollständigen und angemessenen Wahrung des Grundrechts auf Information und der Zuschauerinteressen in der Europäischen Union sollten daher die Inhaber ausschließlicher Rechte für

(27) Zur vollständigen und angemessenen Wahrung des Grundrechts auf Information und der Zuschauerinteressen in der Europäischen Union sollten daher die Inhaber ausschließlicher Rechte für

Ereignisse, die von öffentlichem Interesse sind, anderen Fernsehveranstaltern **und Vermittlern, soweit diese für Fernsehveranstaltern tätig werden**, unter fairen, zumutbaren und diskriminierungsfreien Bedingungen das Recht auf Verwendung von kurzen Auszügen für allgemeine Nachrichtenzwecke gewähren, wobei jedoch den ausschließlichen Rechten angemessen Rechnung zu tragen ist. Solche Bedingungen sollten rechtzeitig vor dem Ereignis, das von öffentlichem Interesse ist, mitgeteilt werden, damit andere Interessenten genügend Zeit haben, dieses Recht auszuüben. Solche kurzen Auszüge sollten im Allgemeinen nicht länger als 90 Sekunden dauern.

Ereignisse, die von öffentlichem Interesse sind, anderen Fernsehveranstaltern, unter fairen, zumutbaren und diskriminierungsfreien Bedingungen das Recht auf Verwendung von kurzen Auszügen für allgemeine Nachrichtenzwecke gewähren, wobei jedoch den ausschließlichen Rechten angemessen Rechnung zu tragen ist. Solche Bedingungen sollten rechtzeitig vor dem Ereignis, das von öffentlichem Interesse ist, mitgeteilt werden, damit andere Interessenten genügend Zeit haben, dieses Recht auszuüben. Solche kurzen Auszüge sollten im Allgemeinen nicht länger als 90 Sekunden dauern.

Or. nl

#### Änderungsantrag von Michl Ebner

#### Änderungsantrag 169 ERWÄGUNG 28

(28) **Nicht-lineare** Dienste **unterscheiden sich von linearen Diensten darin, welche Auswahl- und Steuerungsmöglichkeiten der Nutzer hat und welche Auswirkungen sie auf die Gesellschaft haben**. Deshalb ist es gerechtfertigt, für nicht-lineare Dienste, **die nur den Grundvorschriften in Artikel 3c bis 3h unterliegen**, weniger strenge Vorschriften zu erlassen.

(28) **Lineare** Dienste **oder Fernsehdienste sind aus einem Zusammentreffen mehrerer Gründe (insbesondere knappe Übertragungswege und entsprechend beschränkte Programmangebote, besondere gesellschaftliche Wirkung des vom Nutzer nicht beeinflussbaren, in der Zeit ablaufenden audiovisuellen Gesamtprogramms mit großer Reichweite) typischerweise Beschränkungen wie Lizenzerfordernissen, aufsichtsbehördlicher Programmaufsicht u. ä. unterworfen und genießen so traditionell in geringerem Umfang als andere Medien die Grundsätze der Presse- und Meinungsfreiheit. Im Zuge des allmählichen Wegfalls knapper Übertragungswege, der entsprechenden Zunahme der Angebotsvielfalt und dem nachlassenden gesellschaftlichen Einfluss einzelner Angebote ist zu prüfen, inwieweit**

***an dem restriktiven Sonderfall der Rundfunkregulierung festgehalten werden kann. In jedem Fall aber darf die strengere Rundfunkregulierung auch nicht in Teilen auf andere Medien wie die nicht-linearen audiovisuellen Mediendienste übertragen werden, die keine Knappheit der Übertragungswege kennen, die in unüberschaubarer Angebotsvielfalt angeboten werden und bei denen die Auswahl- und Steuerungsmöglichkeiten bei dem Nutzer liegen, wodurch die Auswirkungen auf die Gesellschaft insgesamt abnehmen.*** Deshalb ist es gerechtfertigt und geboten, für nicht-lineare Dienste weniger strenge Vorschriften zu erlassen.

Or. de

### *Begründung*

*Europäische Kultur und Demokratie beruhen auf der in Jahrhunderten erkämpften Meinungs- und Pressefreiheit. Gleiches gilt für die Vielfalt und Wettbewerbsfähigkeit der Medien. Diese Freiheit bedeutet im Grundsatz das Recht zu freier Äußerung bei nachträglicher Verantwortung vor dem Richter anhand allgemeiner Gesetze. Sie erfasst im Prinzip alle Medien und wird allein dem Rundfunk bislang nicht gewährt, der als Sonderfall grundsätzlich weitergehenden staatlichen Eingriffen wie etwa Inhaltsaufsicht durch Behörden, Lizenzpflicht und besonderen politischen Kommunikationsbeschränkungen unterliegt. Die Fernsehrichtlinie akzeptiert bislang die nötige Begrenzung dieses restriktiven Regulierungstyps auf den Sonderfall Fernsehen und achtet so die Freiheit anderer Medien. Diese Freiheit muss auch bei der Erstreckung der Richtlinie über den Rundfunk hinaus beachtet werden.*

*Die Unterschiede zwischen nicht-linearen und linearen audiovisuellen Mediendiensten müssen klar definiert sein. Dabei muss der Grundsatz der Technologieneutralität, deren Bedeutung die Kommission ihrer Begründung selbst betont hat, Berücksichtigung finden. Wiederholungsschleifen beginnen in der Regel innerhalb weniger Minuten neu, so dass der Nutzer selbst entscheiden kann, wann und wie er einen von ihm ausgewählten Inhalt abrufen will. Schließlich soll bereits nach der Begründung der Kommission jeder Abrufdienst als nicht-linearer Dienst definiert werden.*

Änderungsantrag von Christopher Heaton-Harris

Änderungsantrag 170  
ERWÄGUNG 28

(28) Nicht-lineare Dienste unterscheiden sich von linearen Diensten darin, welche Auswahl- und Steuerungsmöglichkeiten der Nutzer hat und welche Auswirkungen sie auf die Gesellschaft haben. **Deshalb ist es gerechtfertigt, für nicht-lineare Dienste, die nur den Grundvorschriften in Artikel 3c bis 3h unterliegen, weniger strenge Vorschriften zu erlassen.**

(28) Nicht-lineare Dienste unterscheiden sich von linearen Diensten darin, welche Auswahl- und Steuerungsmöglichkeiten der Nutzer hat und welche Auswirkungen sie auf die Gesellschaft haben, **ferner in den Mechanismen, die am besten genutzt werden, um ordnungspolitische Ziele zu erreichen. Der Markt für solche Dienstleistungen befindet sich in einem frühen Entwicklungsstadium, und seine künftige Entwicklung kann nicht zuverlässig vorhergesagt werden. Daher ist es angebracht, dass nicht-lineare Dienste als „Dienste der Informationsgesellschaft“ weiterhin unter die Richtlinie über den elektronischen Handel fallen und dass die Selbstregulierung gefördert wird, um ordnungspolitische Ziele wie den Schutz von Verbrauchern, Minderjährigen und schutzbedürftigen Minderheiten zu verwirklichen.**

Or. en

#### *Begründung*

*Nicht-lineare Dienste sind bereits in der Richtlinie über den elektronischen Handel geregelt. Eine zusätzliche Regelungsebene für diesen aufstrebenden Sektor könnte schädlich und unnötig sein, da allgemeine Rechtsvorschriften und Selbstregulierung erfolgreich zu sein scheinen, z.B. im Hinblick auf den Schutz Minderjähriger und die Vermeidung der Anstiftung zum Hass.*

Änderungsantrag von Luis Herrero-Tejedor

Änderungsantrag 171  
ERWÄGUNG 28

(28) Nicht-lineare Dienste unterscheiden sich von linearen Diensten darin, welche Auswahl- und Steuerungsmöglichkeiten der Nutzer hat und welche Auswirkungen sie auf die Gesellschaft haben. Deshalb ist es gerechtfertigt, für nicht-lineare Dienste, die nur den Grundvorschriften in Artikel 3c bis 3h unterliegen, weniger strenge Vorschriften zu erlassen.

(28) Nicht-lineare Dienste unterscheiden sich von linearen Diensten darin, welche Auswahl- und Steuerungsmöglichkeiten der Nutzer hat und welche Auswirkungen sie **daher** auf die Gesellschaft haben. Deshalb ist es gerechtfertigt, für nicht-lineare Dienste, die nur den Grundvorschriften in Artikel 3c bis 3h unterliegen, weniger strenge Vorschriften zu erlassen.

*Begründung*

*Die nichtlinearen Dienste gewähren dem Nutzer eine größere Kontrolle über die Inhalte, und daher sind ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft geringer als bei den linearen Diensten. Daher sind wir der Auffassung, dass es zutreffender ist, vom Ausmaß der Auswirkungen der nichtlinearen Dienste auf die Gesellschaft als Folge der Auswahlmöglichkeiten des Nutzers zu reden.*

Änderungsantrag von Ignasi Guardans Cambó

Änderungsantrag 172  
ERWÄGUNG 28

(28) Nicht-lineare Dienste unterscheiden sich von linearen Diensten darin, welche Auswahl- und Steuerungsmöglichkeiten der Nutzer hat und welche Auswirkungen sie auf die Gesellschaft haben. Deshalb ist es gerechtfertigt, für nicht-lineare Dienste, die nur den Grundvorschriften in Artikel 3c bis 3h unterliegen, weniger strenge Vorschriften zu erlassen.

(28) Nicht-lineare Dienste unterscheiden sich von linearen Diensten darin, welche Auswahl- und Steuerungsmöglichkeiten der Nutzer hat und welche Auswirkungen sie auf die Gesellschaft haben. Deshalb ist es gerechtfertigt, für nicht-lineare Dienste, die nur den Grundvorschriften in Artikel 3c bis 3g unterliegen, weniger strenge Vorschriften zu erlassen. ***Für lineare audiovisuelle Mediendienste oder Fernsehsendungen, die zeitgleich oder zeitversetzt zusätzlich als nicht-lineare Dienste von einem Mediendiensteanbieter angeboten werden, gelten die Anforderung dieser Richtlinie mit der linearen Ausstrahlung als erfüllt.***

*Begründung*

*Es wird klargestellt, welche Vorschriften im Rahmen dieser Richtlinie Vorrang haben, und angegeben, welche Vorschriften für nicht-lineare Dienste gelten; diese sehen keine Begrenzungen für Sponsoring und Produktplatzierung vor, da sie in einem nicht-linearen Umfeld keinen Sinn ergeben.*

Änderungsantrag von Marie-Hélène Descamps

Änderungsantrag 173  
ERWÄGUNG 28

(28) Nicht-lineare Dienste unterscheiden sich von linearen Diensten darin, welche

(28) Nicht-lineare Dienste unterscheiden sich von linearen Diensten darin, welche



Auswahl- und Steuerungsmöglichkeiten der Nutzer hat und welche Auswirkungen sie auf die Gesellschaft haben. Deshalb ist es gerechtfertigt, für nicht-lineare Dienste, die nur den Grundvorschriften in Artikel 3c bis 3h unterliegen, weniger strenge Vorschriften zu erlassen.

Auswahl- und Steuerungsmöglichkeiten der Nutzer hat und welche Auswirkungen sie auf die Gesellschaft haben. Deshalb ist es gerechtfertigt, für nicht-lineare Dienste, die nur den Grundvorschriften in Artikel 3c bis 3h unterliegen, weniger strenge Vorschriften zu erlassen. ***Für lineare audiovisuelle Mediendienste oder Fernsehsendungen, die zeitgleich oder zeitversetzt zusätzlich als nicht-lineare Dienste von einem Mediendiensteanbieter angeboten werden, gelten die Anforderung der Richtlinie mit der linearen Ausstrahlung als erfüllt***

Or. fr

### *Begründung*

*Précision quant à la réglementation prioritaire dans le cadre de cette directive.*

*Il convient en outre de prévoir le cas des services non linéaires dans lesquels, par exemple, des séquences de publicité ont été insérées par rapport à l'émission télévisée d'origine.*

Änderungsantrag von Karsten Friedrich Hoppenstedt

Änderungsantrag 174  
ERWÄGUNG 28

(28) Nicht-lineare Dienste unterscheiden sich von linearen Diensten darin, welche Auswahl- und Steuerungsmöglichkeiten der Nutzer hat und welche Auswirkungen sie auf die Gesellschaft haben. Deshalb ist es gerechtfertigt, für nicht-lineare Dienste, die nur den Grundvorschriften in Artikel 3c bis 3h unterliegen, weniger strenge Vorschriften zu erlassen.

(28) Nicht-lineare Dienste unterscheiden sich von linearen Diensten darin, welche Auswahl- und Steuerungsmöglichkeiten der Nutzer hat und welche Auswirkungen sie auf die Gesellschaft haben. Deshalb ist es gerechtfertigt, für nicht-lineare Dienste, die nur den Grundvorschriften in Artikel 3c bis 3h unterliegen, weniger strenge Vorschriften zu erlassen. ***Zu den Fernsehsendungen, d.h. linearen Diensten, zählen derzeit insbesondere analoges und digitales Fernsehen, Live Streaming, Webcasting und der zeitversetzte Videoabruf, während den Abrufdiensten beispielsweise Video-on-demand zuzuordnen ist.***

Or. de

### *Begründung*

*Die Nennung von Regelbeispielen ist notwendig, um hinsichtlich der Abgrenzung von Fernsehsendungen zu Abrufdiensten eine Orientierung vorzugeben. Die aufgeführten Dienste sind nicht abschließend, um die Zukunftstauglichkeit der Regelung zu gewährleisten.*

### Änderungsantrag von Mario Mauro

#### Änderungsantrag 175 ERWÄGUNG 28

(28) Nicht-lineare Dienste unterscheiden sich von linearen Diensten darin, welche Auswahl- und Steuerungsmöglichkeiten der Nutzer hat und welche Auswirkungen sie auf die Gesellschaft haben. Deshalb ist es gerechtfertigt, für nicht-lineare Dienste, die **nur** den Grundvorschriften in Artikel 3c bis 3h unterliegen, weniger strenge Vorschriften zu erlassen.

(28) Nicht-lineare Dienste unterscheiden sich von linearen Diensten darin, welche **tatsächlichen** Auswahl- und Steuerungsmöglichkeiten der Nutzer hat und welche Auswirkungen sie auf die Gesellschaft haben. Deshalb ist es gerechtfertigt, für nicht-lineare Dienste, die **jedoch** den Grundvorschriften in Artikel 3c bis 3h unterliegen, **und unter Bezugnahme auf den Schutz von Minderjährigen gemäß Artikel 22**, weniger strenge Vorschriften zu erlassen.

Or. it

### *Begründung*

*Es ist wichtig und notwendig, Minderjährige vor einem unkontrollierten Zugang zu gewalttätigen oder pornographischen Inhalten, unabhängig von der Art der bereitgestellten audiovisuellen Mediendienste, zu schützen.*

### Änderungsantrag von Mary Honeyball

#### Änderungsantrag 176 ERWÄGUNG 29

(29) Aufgrund der Besonderheiten audiovisueller Mediendienste, insbesondere ihres Einflusses auf die Meinungsbildung der Menschen, müssen die Nutzer genau wissen, wer für den Inhalt dieser Dienste verantwortlich ist. Es ist deshalb wichtig, dass die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass alle notwendigen Angaben darüber, wer die

(29) Aufgrund der Besonderheiten audiovisueller Mediendienste, insbesondere ihres Einflusses auf die Meinungsbildung der Menschen, müssen die Nutzer genau wissen, wer für den Inhalt dieser Dienste verantwortlich ist. Es ist deshalb wichtig, dass die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass **die Nutzer Zugang zu Informationen**

redaktionelle Verantwortung für die Inhalte trägt, von den Mediendiensteanbietern leicht, direkt und ständig zugänglich gemacht werden. Die Mitgliedstaaten legen die praktischen Einzelheiten fest, wie dies unbeschadet sonstiger geltender Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts erreicht werden soll.

***darüber haben, auf welche Weise die redaktionelle Verantwortung für die Inhalte ausgeübt wird und von wem.*** Die Mitgliedstaaten legen die praktischen Einzelheiten fest, wie dies unbeschadet sonstiger geltender Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts erreicht werden soll.

Or. en

### *Begründung*

*Es ist immer schwieriger, einen einzelnen Akteur in der Wertschöpfungskette der Medien auszumachen, der nicht einen gewissen Anteil an redaktioneller Mitentscheidung hat – entweder in Bezug auf die Aggregation oder auf die Ausfilterung von Inhalten. Da die Definition einer einzigen redaktionellen Kontrolle schwer erfassbar geworden ist, müssen die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zur Gewährleistung von Transparenz im Allgemeinen hervorgehoben werden.*

Änderungsantrag von Henri Weber

Änderungsantrag 177  
ERWÄGUNG 30

(30) Gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sind in dieser Richtlinie nur diejenigen Maßnahmen vorgesehen, die zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes unerlässlich sind. Damit der Binnenmarkt wirklich zu einem Raum ohne Binnengrenzen für audiovisuelle Mediendienste wird, muss diese Richtlinie in den Bereichen, in denen ein Handeln auf Gemeinschaftsebene geboten ist, ein hohes Schutzniveau für die dem Allgemeininteresse dienenden Ziele, insbesondere für den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde, gewährleisten.

(30) Gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sind in dieser Richtlinie nur diejenigen Maßnahmen vorgesehen, die zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes **und zur Achtung der Rechte, Werte und Freiheiten, auf denen die Europäische Union aufgebaut wurde**, unerlässlich sind. Damit der Binnenmarkt wirklich zu einem Raum ohne Binnengrenzen für audiovisuelle Mediendienste wird, muss diese Richtlinie in den Bereichen, in denen ein Handeln auf Gemeinschaftsebene geboten ist, ein hohes Schutzniveau für die dem Allgemeininteresse dienenden Ziele, insbesondere für den **Schutz von Minderjährigen, schutzbedürftigen oder behinderten Menschen**, der Menschenwürde, des Verbrauchers und der Gesundheit der Bevölkerung, gewährleisten.

Or. fr

### *Begründung*

*Il convient de mettre en regard fonctionnement du marché intérieur et respect des droits, valeurs et libertés. A cet égard, la protection des personnes les plus vulnérables doit être réaffirmée.*

Änderungsantrag von Maria Badia I Cutchet

Änderungsantrag 178  
ERWÄGUNG 30

(30) Gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sind in dieser Richtlinie nur diejenigen Maßnahmen vorgesehen, die zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes unerlässlich sind. Damit der Binnenmarkt wirklich zu einem Raum ohne Binnengrenzen für audiovisuelle Mediendienste wird, muss diese Richtlinie in den Bereichen, in denen ein Handeln auf Gemeinschaftsebene geboten ist, ein hohes Schutzniveau für die dem Allgemeininteresse dienenden Ziele, insbesondere für den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde, gewährleisten.

(30) Gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sind in dieser Richtlinie nur diejenigen Maßnahmen vorgesehen, die zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes unerlässlich sind. Damit der Binnenmarkt wirklich zu einem Raum ohne Binnengrenzen für audiovisuelle Mediendienste wird, muss diese Richtlinie in den Bereichen, in denen ein Handeln auf Gemeinschaftsebene geboten ist, ein hohes Schutzniveau für die dem Allgemeininteresse dienenden Ziele, insbesondere für den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde **sowie die kulturelle Vielfalt gemäß dem von der Generalkonferenz der UNESCO am 20. Oktober 2005 angenommenen Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen gewährleisten.**

Or. en

### *Begründung*

*Der Schutz der kulturellen Vielfalt muss gemäß dem von der Generalkonferenz der UNESCO am 20. Oktober 2005 angenommenen Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen in Regelung, die audiovisuelle Mediendienste betreffen, ebenfalls berücksichtigt werden.*

Änderungsantrag von Mario Mauro

Änderungsantrag 179  
ERWÄGUNG 31

(31) Der Gesetzgeber, die Branche und die Eltern haben weiterhin Bedenken in Bezug auf schädliche Inhalte und Verhaltensweisen im Bereich der audiovisuellen Mediendienste. Gerade im Zusammenhang mit neuen Plattformen und neuen Produkten wird hier mit neuen Problemen zu rechnen sein. Deshalb ist es notwendig, Vorschriften zum Schutz der körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung Minderjähriger sowie zur Wahrung der Menschenwürde in allen audiovisuellen Mediendiensten **und** in der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation zu erlassen.

(31) Der Gesetzgeber, die Branche und die Eltern haben weiterhin Bedenken in Bezug auf schädliche Inhalte und Verhaltensweisen im Bereich der audiovisuellen Mediendienste. ***Diesbezüglich erscheint es notwendig, nicht nur die Minderjährigen, sondern auch ihre Eltern, Lehrer und Erzieher zur bestmöglichen Nutzung aller Medien, insbesondere der audiovisuellen Mediendienste, unabhängig von der Art ihrer Verbreitung, anzuleiten.*** Gerade im Zusammenhang mit neuen Plattformen und neuen Produkten wird hier mit neuen Problemen zu rechnen sein. Deshalb ist es notwendig, Vorschriften zum Schutz der körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung Minderjähriger sowie zur Wahrung der Menschenwürde in allen audiovisuellen Mediendiensten, in der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation, ***in der Werbung, bei Teleshopping, Sponsoring, Produktplatzierung und jeder anderen technisch möglichen Form*** zu erlassen.

Or. it

### *Begründung*

*Aufgrund des technologischen Fortschritts ist es dringend notwendig, nicht nur Minderjährige und ihre Eltern, sondern auch insbesondere Lehrer und Erzieher wegen ihres Bildungsauftrags in der Gesellschaft anzuleiten, die Medien und insbesondere die audiovisuellen Mediendienste, unabhängig von der Form ihrer Verbreitung, angemessen zu nutzen.*

### Änderungsantrag von Henri Weber

#### Änderungsantrag 180 ERWÄGUNG 31

(31) Der Gesetzgeber, die Branche **und** die Eltern haben weiterhin Bedenken in Bezug auf schädliche Inhalte und Verhaltensweisen im Bereich der audiovisuellen Mediendienste. Gerade im Zusammenhang mit neuen Plattformen und neuen Produkten

(31) Der Gesetzgeber, die Branche, die Eltern **und die Nichtregierungsorganisationen** haben weiterhin Bedenken in Bezug auf schädliche Inhalte und Verhaltensweisen im Bereich der audiovisuellen Mediendienste. Gerade

wird hier mit neuen Problemen zu rechnen sein. Deshalb ist es notwendig, Vorschriften zum Schutz der körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung Minderjähriger sowie zur Wahrung der Menschenwürde in allen audiovisuellen Mediendiensten und in der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation zu erlassen.

im Zusammenhang mit neuen Plattformen und neuen Produkten wird hier mit neuen Problemen zu rechnen sein. Deshalb ist es notwendig, Vorschriften zum Schutz der körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung Minderjähriger, **schutzbedürftiger oder behinderter Menschen** sowie zur Wahrung der Menschenwürde in allen audiovisuellen Mediendiensten und in der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation zu erlassen

Or. fr

### *Begründung*

*Il convient de reconnaître, dans ce considérant, l'importance du travail des organisations intergouvernementales dans le domaine de la protection des personnes les plus vulnérables.*

Änderungsantrag von Christopher Heaton-Harris  
Änderungsantrag 181  
ERWÄGUNG 31

(31) Der Gesetzgeber, die Branche und die Eltern haben weiterhin Bedenken in Bezug auf schädliche Inhalte und Verhaltensweisen im Bereich der audiovisuellen Mediendienste. Gerade im Zusammenhang mit neuen Plattformen und neuen Produkten wird hier mit neuen Problemen zu rechnen sein. Deshalb ist es notwendig, **Vorschriften zum** Schutz der körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung Minderjähriger sowie **zur** Wahrung der Menschenwürde in allen audiovisuellen Mediendiensten und in der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation zu **erlassen**.

(31) Der Gesetzgeber, die Branche und die Eltern haben weiterhin Bedenken in Bezug auf schädliche Inhalte und Verhaltensweisen im Bereich der audiovisuellen Mediendienste. Gerade im Zusammenhang mit neuen Plattformen und neuen Produkten wird hier mit neuen Problemen zu rechnen sein. Deshalb ist es notwendig, den Schutz der körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung Minderjähriger sowie die Wahrung der Menschenwürde in allen audiovisuellen Mediendiensten und in der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation zu **gewährleisten**. **Regelungen der Europäischen Union oder nationale Regelungen zur Verwirklichung des notwendigen Schutzzumfangs werden nur zulässig sein, wenn der normale rechtliche Schutz nicht zur Verfügung steht, und dürfen nicht die übergeordnete Anwendung des Herkunftslandprinzips überflüssig machen.**

Or. en

### *Begründung*

*Allgemeine Rechtsvorschriften sollten Schutz gegen diese Art des Missbrauchs bieten. Wo dies nicht der Fall ist, sollten nationale Regelungsbehörden in der Lage sein, Maßnahmen zu ergreifen. Das Herkunftslandprinzip sollte jedoch stets von übergeordneter Bedeutung sein.*

Änderungsantrag von Karin Resetarits

Änderungsantrag 182  
ERWÄGUNG 31 A (neu)

***(31a) Die Mitgliedstaaten sollten den kritischen Umgang mit Medien in den jeweiligen nationalen Lehrplänen und Weiterbildungsangeboten fördern.***

Or. de

### *Begründung*

*Wir brauchen medial mündige, medial reife, medial geschulte Bürger - anders wird die Medienexplosion in Folge von Digitalisierung nicht zu bewältigen sein. Auch der Wunsch nach Selbst- und Koregulierung setzt voraus, dass der Bürger im Umgang mit Medien versiert ist, dass er weiß, wie Medien funktionieren, was sie bewirken können und welche Interessen dahinter stecken.*

Änderungsantrag von Christopher Heaton-Harris

Änderungsantrag 183  
ERWÄGUNG 32

(32) Etwaige Maßnahmen zum Jugendschutz und zur Wahrung der Menschenwürde müssen sorgfältig gegen das in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Grundrecht auf Meinungsfreiheit abgewogen werden. Ziel dieser Maßnahmen ist daher die Gewährleistung eines angemessenen Jugendschutzes insbesondere in Bezug auf **nicht-lineare** Dienste, aber kein generelles Verbot von nur für Erwachsene bestimmten Inhalten.

(32) Etwaige Maßnahmen zum Jugendschutz und zur Wahrung der Menschenwürde müssen sorgfältig gegen das in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Grundrecht auf Meinungsfreiheit abgewogen werden. Ziel dieser Maßnahmen ist daher die Gewährleistung eines angemessenen Jugendschutzes insbesondere in Bezug auf **lineare** Dienste, aber kein generelles Verbot von nur für Erwachsene bestimmten Inhalten.

Or. en

## Begründung

*Durch die Richtlinie sollten eher lineare als nicht-lineare Dienste geregelt werden.*

Änderungsantrag von Mario Mauro

Änderungsantrag 184  
ERWÄGUNG 32

(32) Etwaige Maßnahmen zum Jugendschutz und zur Wahrung der Menschenwürde müssen sorgfältig gegen das in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Grundrecht auf Meinungsfreiheit abgewogen werden. Ziel dieser Maßnahmen ist **daher** die Gewährleistung eines angemessenen Jugendschutzes insbesondere in Bezug auf nicht-lineare Dienste, **aber kein generelles Verbot von nur für Erwachsene bestimmten Inhalten.**

(32) Etwaige Maßnahmen zum Jugendschutz und zur Wahrung der Menschenwürde müssen sorgfältig gegen das in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Grundrecht auf Meinungsfreiheit abgewogen werden. Ziel dieser Maßnahmen ist **jedoch** die Gewährleistung eines angemessenen Jugendschutzes **und die Wahrung der Menschenwürde** insbesondere in Bezug auf nicht-lineare Dienste, **und zwar sowohl gemäß Artikel 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, in dem die Unantastbarkeit der Würde des Menschen anerkannt und bekräftigt wird, dass diese zu achten und zu schützen ist, als auch gemäß Artikel 24 dieser Charta, in dem festgeschrieben ist, dass Kinder Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge haben, die für ihr Wohlergehen notwendig sind, und dass bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein muss.**

Or. it

## Begründung

*I principi della tutela dei minori e del rispetto della dignità umana sono alla base di qualsiasi strumento, nazionale o internazionale, per la tutela dei diritti fondamentali. Tali principi, sanciti oltre che dalla Carta dei diritti fondamentali dell'Unione europea anche dalla Convenzione sui diritti dell'infanzia adottata dall'Assemblea Generale delle Nazioni Unite nel 1989, figurano quali obiettivi che si intendono realizzare attraverso il rispetto di tali diritti.*

*La modifica prevista nell'emendamento "In via subordinata" muove dalla considerazione dell'interesse preminente del minore anche di fronte ai sistemi adottati dalle emittenti, che*



*devono essere validi al fine di escludere la visione da parte dei minori stessi.*

Änderungsantrag von Henri Weber

Änderungsantrag 185  
ERWÄGUNG 32

(32) Etwaige Maßnahmen zum Jugendschutz und zur Wahrung der Menschenwürde müssen sorgfältig gegen das in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Grundrecht auf Meinungsfreiheit abgewogen werden. Ziel dieser Maßnahmen ist daher die Gewährleistung eines angemessenen Jugendschutzes insbesondere in Bezug auf nicht-lineare Dienste, aber kein generelles Verbot von nur für Erwachsene bestimmten Inhalten.

(32) Etwaige Maßnahmen zum Jugendschutz und zur Wahrung der Menschenwürde müssen sorgfältig gegen das in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Grundrecht auf Meinungsfreiheit abgewogen werden. Ziel dieser Maßnahmen ist daher die Gewährleistung eines angemessenen Jugendschutzes insbesondere in Bezug auf nicht-lineare Dienste, ***vor allem mittels des Erfordernisses, dass vor der Verbreitung unmissverständlich auf den besonderen Charakter solcher Programme hingewiesen werden muss***, aber kein generelles Verbot von nur für Erwachsene bestimmten Inhalten.

Or. fr

*Begründung*

*Un juste équilibre doit être trouvé entre la nécessaire protection des mineurs et le droit fondamental à la liberté d'expression.*

Änderungsantrag von Michl Ebner

Änderungsantrag 186  
ERWÄGUNG 33

(33) Die Bestimmungen dieser Richtlinie zum Jugendschutz und dem Schutz der öffentlichen Ordnung ***sehen nicht vor, dass zur Durchführung der betreffenden Maßnahmen unbedingt*** eine vorherige Kontrolle von audiovisuellen Mediendiensten stattfinden muss.

(33) Die Bestimmungen dieser Richtlinie unter Einschluss derjenigen zum Jugendschutz und dem Schutz der öffentlichen Ordnung ***hindern die Mitgliedstaaten nicht, ihre verfassungsrechtlichen und sonstigen Bestimmungen sowie sonstigen Rechtsgrundsätze über die Meinungs- und Medienfreiheiten anzuwenden. In keinem Fall verlangen Bestimmungen dieser Richtlinie, dass zu ihrer Umsetzung*** eine vorherige Kontrolle von audiovisuellen

Mediendiensten stattfinden muss, **die angesichts des notwendigen Schutzes von Meinungs- und Medienfreiheiten ohnehin allerhöchstens ausnahmsweise in Betracht kommen kann.**

Or. de

### Begründung

*Inhaltliche Beschränkungen der Meinungs- und Medienfreiheit und die zu ihrer Durchsetzung nötigen Kontrollmaßnahmen dürfen nicht weiter gehen als dies die Grundsätze der Meinungs- und Medienfreiheiten der Verfassungs- und Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten erlauben. Wenn beispielsweise in vielen Mitgliedsstaaten die Kontrolle der Inhalte von Medien vor der Veröffentlichung insbesondere als Zensur strikt verboten sind und weitere Beschränkungen staatlicher Kontrollverfahren bestehen, sind diese von der Richtlinie zu respektieren. So ist auch schon der in Art. 3 Abs. 2 des Kommissionsvorschlags enthaltene Hinweis zu verstehen, dass die Mitgliedstaaten geeignete Mittel „im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften“ einsetzen.*

*Der Vorschlag der Kommission ist insoweit zweifelhaft als er mit dem Verzicht auf eine unbedingte europarechtliche Pflicht zu vorheriger Kontrolle von audiovisuellen Mediendiensten implizit erklärt, derartige Vorabkontrolle sei gegenüber audiovisuellen Mediendiensten europarechtlich zulässig. Zum einen untersagt Art. 4 Abs. 1 ECRL, dessen Gehalt durch diese Richtlinie nicht geschmälert oder gefährdet werden darf, sondern zu übernehmen ist (siehe Änderungsvorschläge zu Erwägung 12 und zu Art. 3 Abs. 1), Zulassungsverfahren und Maßnahmen gleicher Wirkung auch bezüglich der „Ausübung“ des Angebots insbesondere aller nicht-lineare audiovisueller Mediendienste, womit Vorabkontrolle jedenfalls mit diesen Wirkungen untersagt ist (siehe Erwägung 12). Zum anderen sind Meinungs- und Medienfreiheit zum Schutz individueller Entfaltung und als Voraussetzung demokratischer Willensbildung von essentieller Bedeutung für jede freiheitliche und demokratische Gesellschaft. Deshalb ist davon auszugehen, dass viele Formen vorheriger Inhaltskontrolle von Medien wie insbesondere Zensur auch mit europarechtlichen Grundrechten nicht vereinbar sind und von sekundärem europäischen Medienrecht nicht nur nicht verlangt werden können, sondern geächtet werden müssen. Ganz im Gegenteil bedeuten Meinungs-, Presse- und Medienfreiheit, dass Veröffentlichungen in aller Regel zunächst in Freiheit und Eigenverantwortung erfolgen und erst im Nachhinein rechtlicher Kontrolle nach Maßgabe allgemeiner Gesetze unterworfen sind. Auch europäisches Recht darf deshalb vorherige Kontrolle nicht als generelle Maßnahme billigen.*

Änderungsantrag von Sarah Ludford

Änderungsantrag 187  
ERWÄGUNG 33

(33) Die Bestimmungen dieser Richtlinie **zum Jugendschutz und dem Schutz der**

(33) Die Bestimmungen dieser Richtlinie sehen nicht vor, dass zur Durchführung der

*öffentlichen Ordnung* sehen nicht vor, dass zur Durchführung der betreffenden Maßnahmen unbedingt eine vorherige Kontrolle von audiovisuellen Mediendiensten stattfinden muss.

betreffenden Maßnahmen unbedingt eine vorherige Kontrolle von audiovisuellen Mediendiensten stattfinden muss. **Die Mitgliedstaaten werden angeregt, Systeme der Selbst- und/oder Ko-Regulierung einzuführen.**

Or. en

### *Begründung*

*Sowohl die Ko- als auch die Selbstregulierung sind in vielen Bereichen wirksame Mittel für den Verbraucherschutz und sollten in dieser Richtlinie ausdrücklich anerkannt werden.*

### Änderungsantrag von Ivo Belet

#### Änderungsantrag 188 ERWÄGUNG 33

(33) Die Bestimmungen dieser Richtlinie zum Jugendschutz und dem Schutz der öffentlichen Ordnung sehen **nicht** vor, dass zur Durchführung der betreffenden Maßnahmen unbedingt eine vorherige Kontrolle von audiovisuellen Mediendiensten stattfinden muss.

(33) Die Bestimmungen dieser Richtlinie zum Jugendschutz und dem Schutz der öffentlichen Ordnung sehen **weder** vor **noch rechtfertigen sie**, dass zur Durchführung der betreffenden Maßnahmen unbedingt eine vorherige Kontrolle von audiovisuellen Mediendiensten stattfinden muss.

Or. nl

### Änderungsantrag von Luis Herrero-Tejedor

#### Änderungsantrag 189 ERWÄGUNG 33

(33) Die Bestimmungen dieser Richtlinie zum Jugendschutz und dem Schutz der öffentlichen Ordnung sehen nicht vor, dass zur Durchführung der betreffenden Maßnahmen unbedingt eine vorherige Kontrolle von audiovisuellen Mediendiensten stattfinden muss.

(33) Die Bestimmungen dieser Richtlinie zum Jugendschutz und dem Schutz der öffentlichen Ordnung sehen nicht vor, dass zur Durchführung der betreffenden Maßnahmen unbedingt eine vorherige Kontrolle von audiovisuellen Mediendiensten stattfinden muss. **Die Mitgliedstaaten werden angeregt, Systeme der Ko- und Selbstregulierung einzuführen.**

*Begründung*

*Es ist klarzustellen, dass es die Absicht dieser Richtlinie ist, die Idee zu fördern, dass man, bevor man auf eine von den Staaten vorgeschriebene Regulierung zurückgreift, die Möglichkeiten ausschöpfen muss, die die Mechanismen der Selbst- und Ko-Regulierung bieten.*

Änderungsantrag von Helga Trüpel

Änderungsantrag 190  
ERWÄGUNG 33

(33) Die Bestimmungen dieser Richtlinie zum Jugendschutz und dem Schutz der öffentlichen Ordnung sehen nicht vor, dass zur Durchführung der betreffenden Maßnahmen **unbedingt** eine vorherige Kontrolle von audiovisuellen Mediendiensten stattfinden muss.

(33) Die Bestimmungen dieser Richtlinie zum Jugendschutz und dem Schutz der öffentlichen Ordnung sehen nicht vor, dass zur Durchführung der betreffenden Maßnahmen eine vorherige Kontrolle von audiovisuellen Mediendiensten stattfinden muss.

Or. en

*Begründung*

*Eine vorherige Kontrolle sollte die Ausnahme sein.*

Änderungsantrag von Maria Badia I Cutchet

Änderungsantrag 191  
ERWÄGUNG 34

(34) Nach Artikel 151 Absatz 4 EG-Vertrag trägt die Gemeinschaft bei ihrer Tätigkeit aufgrund anderer Bestimmungen dieses Vertrags den kulturellen Aspekten Rechnung, um insbesondere die Vielfalt ihrer Kulturen zu wahren und zu fördern.

(34) Nach Artikel 151 Absatz 4 EG-Vertrag trägt die Gemeinschaft bei ihrer Tätigkeit aufgrund anderer Bestimmungen dieses Vertrags den kulturellen Aspekten Rechnung, um insbesondere die Vielfalt ihrer Kulturen **und Sprachen** zu wahren und zu fördern **und außerdem das gegenseitige Verständnis zu verbessern.**

Or. en

*Begründung*

*Schutz und Förderung der kulturellen Vielfalt können den interkulturellen Dialog voranbringen und dazu beitragen, ein besseres gegenseitiges Verständnis zu erreichen, indem die Vorurteile ausgeräumt werden, die gewöhnlich die Hauptursachen der heutigen Konflikte sind. Dies ist von wesentlicher Bedeutung, um ein friedlicheres Zusammenleben zu verwirklichen.*

Änderungsantrag von Luis Herrero-Tejedor

Änderungsantrag 192  
ERWÄGUNG 35

**(35) Nicht-lineare audiovisuelle Mediendienste besitzen das Potenzial, lineare Dienste teilweise zu ersetzen. Sie sollten daher im Rahmen des praktisch Durchführbaren die Produktion und Verbreitung europäischer Werke vorantreiben und damit einen aktiven Betrag zur Förderung der kulturellen Vielfalt leisten. Die Anwendung der Bestimmungen über die Förderung europäischer Werke und Werke unabhängiger Produzenten durch die audiovisuellen Mediendienste wird regelmäßig zu überprüfen sein. Bei der Berichterstattung gemäß Artikel 3f Absatz 3 sollen die Mitgliedstaaten insbesondere auch auf den finanziellen Anteil solcher Dienste an der Produktion europäischer Werke und am Erwerb von Rechten an europäischen Werken, den Anteil europäischer Werke an der Gesamtpalette audiovisueller Mediendienste sowie die tatsächliche Nutzung der von solchen Diensten angebotenen europäischen Werke durch die Verbraucher eingehen.** *entfällt*

Or. es

*Begründung*

*Da bei den nichtlinearen Diensten die Auswahl der Inhalte Aufgabe des Verbrauchers ist, ist es am sinnvollsten zuzulassen, dass die Nachfrage das Angebot dieser Inhalte bestimmt, ohne auf das Quotensystem zurückzugreifen.*

Änderungsantrag von Christopher Heaton-Harris

Änderungsantrag 193  
ERWÄGUNG 35

**(35) Nicht-lineare audiovisuelle Mediendienste besitzen das Potenzial, lineare Dienste teilweise zu ersetzen. Sie sollten daher im Rahmen des praktisch Durchführbaren die Produktion und Verbreitung europäischer Werke vorantreiben und damit einen aktiven Beitrag zur Förderung der kulturellen Vielfalt leisten.** Die Anwendung der Bestimmungen über die Förderung europäischer Werke und Werke unabhängiger Produzenten durch die audiovisuellen Mediendienste wird regelmäßig zu überprüfen sein. **Bei der Berichterstattung gemäß Artikel 3f Absatz 3 sollen die Mitgliedstaaten insbesondere auch auf den finanziellen Anteil solcher Dienste an der Produktion europäischer Werke und am Erwerb von Rechten an europäischen Werken, den Anteil europäischer Werke an der Gesamtpalette audiovisueller Mediendienste sowie die tatsächliche Nutzung der von solchen Diensten angebotenen europäischen Werke durch die Verbraucher eingehen.**

(35) Die Anwendung der Bestimmungen über die Förderung europäischer Werke und Werke unabhängiger Produzenten durch die audiovisuellen Mediendienste wird regelmäßig zu überprüfen sein.

Or. en

*Begründung*

*Nicht-lineare Dienste sollten außerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie verbleiben. Darüber hinaus ist es zu früh, Quoten für diese aufstrebenden Dienste festzulegen. Auch könnten sie ihre Spezialisierung beeinträchtigen.*

Änderungsantrag von Karin Resetarits

Änderungsantrag 194  
ERWÄGUNG 35

(35) Nicht-lineare audiovisuelle

(35) Nicht-lineare audiovisuelle

Mediendienste besitzen das Potential lineare Dienste teilweise zu ersetzen. **Sie** sollten daher im Rahmen des praktisch Durchführbaren die Produktion und Verbreitung europäischer Werke vorantreiben und **damit** einen aktiven Betrag zur Förderung der kulturellen Vielfalt leisten.

Mediendienste besitzen das Potential lineare Dienste teilweise zu ersetzen. **Öffentlich-rechtliche Fernsehveranstalter** sollten daher im Rahmen des praktisch Durchführbaren die Produktion und Verbreitung europäischer Werke **auch im nicht-linearen Bereich** vorantreiben und **mit den Gebühren** einen aktiven Betrag zur Förderung der kulturellen Vielfalt leisten.

Or. de

### *Begründung*

*Da die Rolle der Konsumenten im nicht-linearen Bereich eine aktive ist, sie selbst über Inhalte und Zeitpunkte bestimmen, machen Quoten generell wenig Sinn. Da öffentlich-rechtliche Sender jedoch einen Kultur- und Bildungsauftrag erfüllen, sie deshalb öffentlich finanziert werden, könnte man von ihnen auch im nicht-linearen Bereich die Förderung von europäischen Werken verlangen.*

Änderungsantrag von Giovanni Berlinguer, Giulietto Chiesa, Monica Frassoni, Donato Tommaso Veraldi und Lilli Gruber

### Änderungsantrag 195 ERWÄGUNG 35

(35) Nicht-lineare audiovisuelle Mediendienste besitzen das Potenzial, lineare Dienste teilweise zu ersetzen. Sie sollten daher im Rahmen des praktisch Durchführbaren die Produktion und Verbreitung europäischer Werke vorantreiben und damit einen aktiven Betrag zur Förderung der kulturellen Vielfalt leisten. Die Anwendung der Bestimmungen über die Förderung europäischer Werke und Werke unabhängiger Produzenten durch die audiovisuellen Mediendienste wird regelmäßig zu überprüfen sein. Bei der Berichterstattung gemäß Artikel 3f **Absatz 3** sollen die Mitgliedstaaten insbesondere auch auf den finanziellen Anteil solcher Dienste an der Produktion europäischer Werke und am Erwerb von Rechten an europäischen Werken, den Anteil europäischer Werke an der Gesamtpalette audiovisueller

(35) Nicht-lineare audiovisuelle Mediendienste besitzen das Potenzial, lineare Dienste teilweise zu ersetzen. Sie sollten daher im Rahmen des praktisch Durchführbaren die Produktion und Verbreitung europäischer Werke vorantreiben und damit einen aktiven Betrag zur Förderung der kulturellen Vielfalt leisten. Die Anwendung der Bestimmungen über die Förderung europäischer Werke und Werke unabhängiger Produzenten durch die audiovisuellen Mediendienste wird regelmäßig zu überprüfen sein. Bei der Berichterstattung gemäß Artikel 3f **Absatz 4** sollen die Mitgliedstaaten insbesondere auch auf den finanziellen Anteil solcher Dienste an der Produktion europäischer Werke und am Erwerb von Rechten an europäischen Werken, den Anteil europäischer Werke an der Gesamtpalette audiovisueller

Mediendienste sowie die tatsächliche Nutzung der von solchen Diensten angebotenen europäischen Werke durch die Verbraucher eingehen.

Mediendienste sowie die tatsächliche Nutzung der von solchen Diensten angebotenen europäischen Werke durch die Verbraucher eingehen.

Or. it

### *Begründung*

*La Commissione ritiene, in modo condivisibile, che i servizi non lineari siano destinati a crescere in modo importante nel prossimo futuro. A tale crescita, che comporterà la disponibilità di importanti risorse finanziarie, dovrà corrispondere un concreto contributo alla produzione europea da parte dei fornitori di tali servizi. Prevedere un'equa ripartizione degli oneri di sostegno alla produzione europea – che coinvolga in modo diretto servizi non lineari analogamente ai servizi lineari, unidirezionali – risponde all'esigenza di non creare squilibri competitivi tra fornitori di servizi ed è conforme al principio di neutralità tecnologica.*

Änderungsantrag von Helga Trüpel, Monica Frassoni und Jean-Luc Bennahmias

### Änderungsantrag 196 ERWÄGUNG 35

(35) Nicht-lineare audiovisuelle Mediendienste besitzen das Potenzial, lineare Dienste teilweise zu ersetzen. Sie sollten daher im Rahmen des praktisch Durchführbaren die Produktion und Verbreitung europäischer Werke vorantreiben und damit einen aktiven *Beitrag* zur Förderung der kulturellen Vielfalt leisten. Die Anwendung der Bestimmungen über die Förderung europäischer Werke und Werke unabhängiger Produzenten durch die audiovisuellen Mediendienste wird regelmäßig zu überprüfen sein. Bei der Berichterstattung gemäß Artikel 3f Absatz 3 sollen die Mitgliedstaaten insbesondere auch auf den finanziellen Anteil solcher Dienste an der Produktion europäischer Werke und am Erwerb von Rechten an europäischen Werken, den Anteil europäischer Werke an der Gesamtpalette audiovisueller Mediendienste sowie die tatsächliche Nutzung der von solchen Diensten angebotenen europäischen Werke durch die

(35) Nicht-lineare audiovisuelle Mediendienste besitzen das Potenzial, lineare Dienste teilweise zu ersetzen. Sie sollten daher im Rahmen des praktisch Durchführbaren die Produktion und Verbreitung europäischer ***und unabhängiger*** Werke vorantreiben und damit einen aktiven *Beitrag* zur Förderung der kulturellen Vielfalt leisten. ***Bei nicht-linearen audiovisuellen Mediendiensten könnte die Unterstützung z.B. in einer Mindestinvestition proportional zum wirtschaftlichen Ergebnis oder einem Mindestanteil europäischer Werke an der Gesamtpalette audiovisueller Mediendienste oder in der attraktiven Präsentation europäischer Werke in elektronischen Programmführern bestehen.*** Die Anwendung der Bestimmungen über die Förderung europäischer Werke und Werke unabhängiger Produzenten durch die audiovisuellen Mediendienste wird



Verbraucher eingehen.

regelmäßig zu überprüfen sein. Bei der Berichterstattung gemäß Artikel 3f Absatz 3 sollen die Mitgliedstaaten insbesondere auch auf den finanziellen Anteil solcher Dienste an der Produktion europäischer **und unabhängiger** Werke und am Erwerb von Rechten an europäischen **und unabhängigen** Werken, den Anteil europäischer **und unabhängiger** Werke an der Gesamtpalette audiovisueller Mediendienste sowie die tatsächliche Nutzung der von solchen Diensten angebotenen europäischen **und unabhängigen** Werke durch die Verbraucher eingehen.

Or. en

### *Begründung*

*(35) Nicht-lineare audiovisuelle Mediendienste besitzen das Potenzial, lineare Dienste teilweise zu ersetzen. Sie sollten daher im Rahmen des praktisch Durchführbaren die Produktion und Verbreitung europäischer und unabhängiger Werke vorantreiben und damit einen aktiven Beitrag zur Förderung der kulturellen Vielfalt leisten. Bei nicht-linearen audiovisuellen Mediendiensten könnte die Unterstützung z.B. in einer Mindestinvestition proportional zum wirtschaftlichen Ergebnis oder einem Mindestanteil europäischer Werke an der Gesamtpalette audiovisueller Mediendienste oder in der attraktiven Präsentation europäischer Werke in elektronischen Programmführern bestehen. Die Anwendung der Bestimmungen über die Förderung europäischer Werke und Werke unabhängiger Produzenten durch die audiovisuellen Mediendienste wird regelmäßig zu überprüfen sein. Bei der Berichterstattung gemäß Artikel 3f Absatz 3 sollen die Mitgliedstaaten insbesondere auch auf den finanziellen Anteil solcher Dienste an der Produktion europäischer und unabhängiger Werke und am Erwerb von Rechten an europäischen und unabhängigen Werken, den Anteil europäischer und unabhängiger Werke an der Gesamtpalette audiovisueller Mediendienste sowie die tatsächliche Nutzung der von solchen Diensten angebotenen europäischen und unabhängigen Werke durch die Verbraucher eingehen.*

Änderungsantrag von Ignasi Guardans Cambó

### Änderungsantrag 197 ERWÄGUNG 35

(35) Nicht-lineare audiovisuelle Mediendienste besitzen das Potenzial, lineare Dienste teilweise zu ersetzen. Sie sollten daher im Rahmen des praktisch

(35) Nicht-lineare audiovisuelle Mediendienste besitzen das Potenzial, lineare Dienste teilweise zu ersetzen. Sie sollten daher im Rahmen des praktisch

Durchführbaren die Produktion und Verbreitung europäischer Werke vorantreiben und damit einen aktiven *Betrag* zur Förderung der kulturellen Vielfalt leisten. Die Anwendung der Bestimmungen über die Förderung europäischer Werke und Werke unabhängiger Produzenten durch die audiovisuellen Mediendienste wird regelmäßig zu überprüfen sein. Bei der Berichterstattung gemäß Artikel 3f Absatz 3 sollen die Mitgliedstaaten insbesondere auch auf den finanziellen Anteil solcher Dienste an der Produktion europäischer Werke und am Erwerb von Rechten an europäischen Werken, den Anteil europäischer Werke an der Gesamtpalette audiovisueller Mediendienste sowie die tatsächliche Nutzung der von solchen Diensten angebotenen europäischen Werke durch die Verbraucher eingehen.

Durchführbaren die Produktion und Verbreitung europäischer Werke vorantreiben und damit einen aktiven *Beitrag* zur Förderung der kulturellen Vielfalt leisten. ***Bei der Förderung nicht-linearer audiovisueller Mediendienste könnte die Unterstützung z.B. in einem Mindestbetrag proportional zum wirtschaftlichen Ergebnis, einem Mindestanteil europäischer Werke in „Video-on-demand“-Katalogen oder in der attraktiven Präsentation europäischer Werke in elektronischen Programmführern bestehen.*** Die Anwendung der Bestimmungen über die Förderung europäischer Werke und Werke unabhängiger Produzenten durch die audiovisuellen Mediendienste wird regelmäßig zu überprüfen sein. Bei der Berichterstattung gemäß Artikel 3f Absatz 3 sollen die Mitgliedstaaten insbesondere auch auf den finanziellen Anteil solcher Dienste an der Produktion ***unabhängiger*** europäischer Werke und am Erwerb von Rechten an ***unabhängigen*** europäischen Werken, den Anteil europäischer Werke an der Gesamtpalette audiovisueller Mediendienste sowie die tatsächliche Nutzung der von solchen Diensten angebotenen ***unabhängigen*** europäischen Werke durch die Verbraucher eingehen.

Or. en

### *Begründung*

*Die Unterstützung unabhängiger europäischer Werke verdient in den Berichten der Mitgliedstaaten eine besondere Analyse.*

Änderungsantrag von Claire Gibault

Änderungsantrag 198  
ERWÄGUNG 35

(35) Nicht-lineare audiovisuelle Mediendienste besitzen das Potenzial, lineare Dienste teilweise zu ersetzen. Sie sollten daher im Rahmen des praktisch

(35) Nicht-lineare audiovisuelle Mediendienste besitzen das Potenzial, lineare Dienste teilweise zu ersetzen. Sie sollten daher im Rahmen des praktisch

Durchführbaren die **Produktion und** Verbreitung **europäischer Werke** vorantreiben und damit einen aktiven Betrag zur Förderung der kulturellen Vielfalt leisten. Die Anwendung der Bestimmungen über die Förderung europäischer Werke und Werke unabhängiger Produzenten durch die audiovisuellen Mediendienste wird regelmäßig zu überprüfen sein. Bei der Berichterstattung gemäß Artikel 3f Absatz 3 sollen die Mitgliedstaaten insbesondere auch auf den finanziellen Anteil solcher Dienste an der Produktion europäischer Werke und am Erwerb von Rechten an europäischen Werken, den Anteil europäischer Werke an der Gesamtpalette audiovisueller Mediendienste sowie die tatsächliche Nutzung der von solchen Diensten angebotenen europäischen Werke durch die Verbraucher eingehen.

Durchführbaren die Verbreitung **und Förderung des europäischen Inhalts** vorantreiben und damit einen aktiven Betrag zur Förderung der kulturellen Vielfalt leisten. **Bei der Förderung nicht-linearer audiovisueller Mediendienste könnte die Unterstützung zum Beispiel in Form eines Mindestbetrags proportional zum Umsatz oder eines Mindestanteils europäischer Werke in „Video on demand“-Katalogen oder der attraktiven Präsentation europäischer Werke bei elektronischen Programmschemata geschehen.** Die Anwendung der Bestimmungen über die Förderung europäischer Werke und Werke unabhängiger Produzenten durch die audiovisuellen Mediendienste wird regelmäßig zu überprüfen sein. Bei der Berichterstattung gemäß Artikel 3f Absatz 3 sollen die Mitgliedstaaten insbesondere auch auf den finanziellen Anteil solcher Dienste an der Produktion europäischer Werke und am Erwerb von Rechten an europäischen Werken, den Anteil europäischer Werke an der Gesamtpalette audiovisueller Mediendienste sowie die tatsächliche Nutzung der von solchen Diensten angebotenen europäischen Werke durch die Verbraucher eingehen. **Bei der Berichterstattung sollen in entsprechender Weise auch die Werke unabhängiger Produzenten berücksichtigt werden.**

Or. fr

### *Begründung*

*Ces ajouts mettent en évidence, d'une part, les possibilités de soutenir les services de médias audiovisuels non linéaires et son conformes, d'autre part, à l'obligation de faire rapport.*

Änderungsantrag von Marie-Hélène Descamps

Änderungsantrag 199

ERWÄGUNG 35

(35) Nicht-lineare audiovisuelle Mediendienste besitzen das Potenzial, lineare Dienste teilweise zu ersetzen. Sie

(35) Nicht-lineare audiovisuelle Mediendienste besitzen das Potenzial, lineare Dienste teilweise zu ersetzen. Sie

sollten daher im Rahmen des praktisch Durchführbaren die Produktion und Verbreitung europäischer Werke vorantreiben und damit einen aktiven Beitrag zur Förderung der kulturellen Vielfalt leisten. Die Anwendung der Bestimmungen über die Förderung europäischer Werke und Werke unabhängiger Produzenten durch die audiovisuellen Mediendienste wird regelmäßig zu überprüfen sein. Bei der Berichterstattung gemäß Artikel 3f Absatz 3 sollen die Mitgliedstaaten insbesondere auch auf den finanziellen Anteil solcher Dienste an der Produktion europäischer Werke und am Erwerb von Rechten an europäischen Werken, den Anteil europäischer Werke an der Gesamtpalette audiovisueller Mediendienste sowie die tatsächliche Nutzung der von solchen Diensten angebotenen europäischen Werke durch die Verbraucher eingehen.

sollten daher im Rahmen des praktisch Durchführbaren die Produktion und Verbreitung europäischer Werke vorantreiben und damit einen aktiven Beitrag zur Förderung der kulturellen Vielfalt leisten. **Die Unterstützung könnte zum Beispiel in Form eines Mindestbetrags proportional zum Umsatz oder eines Mindestanteils europäischer Werke in „Video on demand“-Katalogen oder der attraktiven Präsentation europäischer Werke bei elektronischen Programmführern geschehen.** Die Anwendung der Bestimmungen über die Förderung europäischer Werke und Werke unabhängiger Produzenten durch die audiovisuellen Mediendienste wird regelmäßig zu überprüfen sein. Bei der Berichterstattung gemäß Artikel 3f Absatz 3 sollen die Mitgliedstaaten insbesondere auch auf den finanziellen Anteil solcher Dienste an der Produktion europäischer Werke und am Erwerb von Rechten an europäischen Werken, den Anteil europäischer Werke an der Gesamtpalette audiovisueller Mediendienste sowie die tatsächliche Nutzung der von solchen Diensten angebotenen europäischen Werke durch die Verbraucher eingehen. **Bei der Berichterstattung sollen in entsprechender Weise auch die Werke unabhängiger Produzenten berücksichtigt werden.**

Or. fr

#### *Begründung*

*Afin de garantir la réalisation de l'objectif de diversité culturelle à l'échelle européenne, la directive doit indiquer plus précisément quels types de mesures de soutien peuvent être prises par les Etats membres en faveur des contenus européens.*

Änderungsantrag von Bernat Joan i Mari

Änderungsantrag 200  
ERWÄGUNG 35

(35) Nicht-lineare audiovisuelle Mediendienste besitzen das Potenzial, lineare Dienste teilweise zu ersetzen. Sie sollten daher im Rahmen des praktisch Durchführbaren die Produktion und Verbreitung europäischer Werke vorantreiben und damit einen aktiven Betrag zur Förderung der kulturellen Vielfalt leisten. Die Anwendung der Bestimmungen über die Förderung europäischer Werke und Werke unabhängiger Produzenten durch die audiovisuellen Mediendienste wird regelmäßig zu überprüfen sein. Bei der Berichterstattung gemäß Artikel 3f Absatz 3 sollen die Mitgliedstaaten insbesondere auch auf den finanziellen Anteil solcher Dienste an der Produktion europäischer Werke und am Erwerb von Rechten an europäischen Werken, den Anteil europäischer Werke an der Gesamtpalette audiovisueller Mediendienste sowie die tatsächliche Nutzung der von solchen Diensten angebotenen europäischen Werke durch die Verbraucher eingehen.

(35) Nicht-lineare audiovisuelle Mediendienste besitzen das Potenzial, lineare Dienste teilweise zu ersetzen. Sie sollten daher im Rahmen des praktisch Durchführbaren die Produktion und Verbreitung **unabhängiger** europäischer Werke vorantreiben und damit einen aktiven Betrag zur Förderung der kulturellen Vielfalt leisten. Die Anwendung der Bestimmungen über die Förderung **unabhängiger** europäischer Werke und Werke unabhängiger Produzenten durch die audiovisuellen Mediendienste wird regelmäßig zu überprüfen sein. Bei der Berichterstattung gemäß Artikel 3f Absatz 3 sollen die Mitgliedstaaten insbesondere auch auf den finanziellen Anteil solcher Dienste an der Produktion europäischer Werke und am Erwerb von Rechten an **unabhängigen** europäischen Werken, den Anteil europäischer Werke an der Gesamtpalette audiovisueller Mediendienste sowie die tatsächliche Nutzung der von solchen Diensten angebotenen **unabhängigen** europäischen Werke durch die Verbraucher eingehen.

Or. es

### *Begründung*

*Die Verstärkung der unabhängigen Produktion war ein wichtiges Instrument, um mit der monopolistische Haltung bei der Produktion von Fernsehprogrammen Schluss zu machen.*

### Änderungsantrag von Manolis Mavrommatis

#### Änderungsantrag 201 ERWÄGUNG 35

(35) Nicht-lineare audiovisuelle Mediendienste besitzen das Potenzial, lineare Dienste teilweise zu ersetzen. Sie sollten daher im Rahmen des praktisch Durchführbaren die Produktion und Verbreitung europäischer Werke vorantreiben und damit einen aktiven Betrag

(35) Nicht-lineare audiovisuelle Mediendienste besitzen das Potenzial, lineare Dienste teilweise zu ersetzen. Sie sollten daher im Rahmen des praktisch Durchführbaren die Produktion und Verbreitung europäischer **unabhängiger** Werke vorantreiben und damit einen aktiven

zur Förderung der kulturellen Vielfalt leisten. Die Anwendung der Bestimmungen über die Förderung europäischer Werke und Werke unabhängiger Produzenten durch die audiovisuellen Mediendienste wird regelmäßig zu überprüfen sein. Bei der Berichterstattung gemäß Artikel 3f Absatz 3 sollen die Mitgliedstaaten insbesondere auch auf den finanziellen Anteil solcher Dienste an der Produktion europäischer Werke und am Erwerb von Rechten an europäischen Werken, den Anteil europäischer Werke an der Gesamtpalette audiovisueller Mediendienste sowie die tatsächliche Nutzung der von solchen Diensten angebotenen europäischen Werke durch die Verbraucher eingehen.

Betrag zur Förderung der kulturellen Vielfalt leisten. Die Anwendung der Bestimmungen über die Förderung europäischer **unabhängiger** Werke und Werke unabhängiger Produzenten durch die audiovisuellen Mediendienste wird regelmäßig zu überprüfen sein. Bei der Berichterstattung gemäß Artikel 3f Absatz 3 sollen die Mitgliedstaaten insbesondere auch auf den finanziellen Anteil solcher Dienste an der Produktion europäischer Werke und am Erwerb von Rechten an europäischen **und unabhängigen** Werken, den Anteil europäischer Werke an der Gesamtpalette audiovisueller Mediendienste sowie die tatsächliche Nutzung der von solchen Diensten angebotenen europäischen **unabhängigen** Werke durch die Verbraucher eingehen.

Or. el

### *Begründung*

*Es sollte ein gerechter Wettbewerb zwischen allen Elementen des audiovisuellen Marktes bestehen, und die kulturelle Vielfalt muss geschützt werden.*

Änderungsantrag von Maria Badia I Cutchet

Änderungsantrag 202  
ERWÄGUNG 35

(35) Nicht-lineare audiovisuelle Mediendienste besitzen das Potenzial, lineare Dienste teilweise zu ersetzen. Sie sollten daher im Rahmen des praktisch Durchführbaren die Produktion und Verbreitung europäischer Werke vorantreiben und damit einen aktiven *Betrag* zur Förderung der kulturellen Vielfalt leisten. Die Anwendung der Bestimmungen über die Förderung europäischer Werke und Werke unabhängiger Produzenten durch die audiovisuellen Mediendienste wird regelmäßig zu überprüfen sein. Bei der Berichterstattung gemäß Artikel 3f Absatz 3

(35) Nicht-lineare audiovisuelle Mediendienste besitzen das Potenzial, lineare Dienste teilweise zu ersetzen. Sie sollten daher im Rahmen des praktisch Durchführbaren die Produktion und Verbreitung europäischer Werke **unter besonderer Berücksichtigung von europäischen Werken nicht-einheimischen Ursprungs** vorantreiben und damit einen aktiven *Beitrag* zur Förderung der kulturellen Vielfalt leisten **und die Wahrnehmung einer europäischen Kultur und Bürgerschaft sowie die transnationale Zusammenarbeit zwischen Produzenten**

sollen die Mitgliedstaaten insbesondere auch auf den finanziellen Anteil solcher Dienste an der Produktion europäischer Werke und am Erwerb von Rechten an europäischen Werken, den Anteil europäischer Werke an der Gesamtpalette audiovisueller Mediendienste sowie die tatsächliche Nutzung der von solchen Diensten angebotenen europäischen Werke durch die Verbraucher eingehen.

**und Fernsehveranstaltern fördern.** Die Anwendung der Bestimmungen über die Förderung europäischer Werke und Werke unabhängiger Produzenten durch die audiovisuellen Mediendienste wird regelmäßig zu überprüfen sein. Bei der Berichterstattung gemäß Artikel 3f Absatz 3 sollen die Mitgliedstaaten insbesondere auch auf den finanziellen Anteil solcher Dienste an der Produktion europäischer Werke und am Erwerb von Rechten an europäischen Werken, den Anteil europäischer Werke an der Gesamtpalette audiovisueller Mediendienste sowie die tatsächliche Nutzung der von solchen Diensten angebotenen europäischen Werke durch die Verbraucher eingehen.

Or. en

#### *Begründung*

*Die Mitgliedstaaten sind in der Lage, Maßnahmen zur Förderung der Ausstrahlung nicht nur einheimischer europäischer Werke, sondern auch europäischer Werke nicht-einheimischen Ursprungs zu fördern. Dies könnte dazu beitragen, die Wahrnehmung einer europäischen Kultur und Bürgerschaft sowie die transnationale Zusammenarbeit zwischen Produzenten und Fernsehveranstaltern zu fördern.*

Änderungsantrag von Giovanni Berlinguer, Giulietto Chiesa, Monica Frassoni, Donato Tommaso Veraldi und Lilli Gruber

Änderungsantrag 203  
ERWÄGUNG 35 A (neu)

***(35a) Um zu gewährleisten, dass europäische Werke die notwendige Unterstützung erhalten, sollten durch diese Richtlinie neue und wirksame Maßnahmen für die Unterstützung durch die Anbieter nicht-linearer Dienste eingeführt werden. Dazu zählen die Tötigung von Investitionen im Verhältnis zum Umsatz der Anbieter, die Veranschlagung von Mindestanteilen an europäischen Werken in den Katalogen und die Darstellung dieser Werke in den elektronischen Programmführern, damit***

*deren Konsum gefördert wird.*

Or. it

*Begründung*

*Per assicurare l'effetto utile dell'articolo 3 septies, è necessario che siano previsti dispositivi concreti ed attuabili per la promozione dei contenuti europei. In particolare, oltre all'imposizione di investimenti minimi e proporzionati al fatturato dei fornitori, dovrebbe essere promossa l'integrazione delle opere europee nei cataloghi e l'utilizzo delle guide elettroniche come strumento per assicurare la visibilità delle medesime opere. Benché non tassativa, l'elencazione di misure a favore del cinema europeo potrà fornire un'utile guida agli Stati membri.*

Änderungsantrag von Thomas Wise

Änderungsantrag 204  
ERWÄGUNG 35 A (neu)

***(35a) Der Begriff „europäische Werke“ sollte definiert werden als audiovisuelle Produktionen, deren Inhalt zum größten Teil an Orten in einem oder mehreren Mitgliedstaaten gefilmt und dort redaktionell bearbeitet wird, unabhängig davon, ob die finanziellen Mittel aus Drittländern stammen oder nicht.***

Or. en

*Begründung*

*Das Finanzielle spielt sich auf internationaler Ebene ab; es ist der kulturelle Wert eines audiovisuellen Werks, das es als „europäisches Werk“ qualifiziert.*

Änderungsantrag von Marielle De Sarnez

Änderungsantrag 205  
ERWÄGUNG 36

***(36) Bei der Umsetzung der Bestimmungen von Artikel 4 der geänderten Richtlinie 89/552/EWG sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die Fernsehveranstalter einen angemessenen Anteil europäischer Koproduktionen und nicht-einheimischer europäischer Werke*** ***entfällt***



**berücksichtigen.**

Or. fr

*Begründung*

*Le considérant (36) laisse à penser que la directive imposerait aux Etats membres d'introduire dans leur réglementation des quotas d'œuvres européennes non nationales. Or une nouvelle contrainte réglementaire (l'actuelle directive ne prévoit aucune obligation de ce type) n'apporterait pas de solution satisfaisante en matière de circulation des œuvres européennes non nationales, celle-ci étant essentiellement tributaire de facteurs linguistiques et culturels. Enfin, imposer aux Etats membres d'introduire des contraintes de programmation aussi détaillées irait contre l'indépendance éditoriale des chaînes de télévision.*

Änderungsantrag von Luis Herrero-Tejedor

Änderungsantrag 206  
ERWÄGUNG 36

**(36) Bei der Umsetzung der Bestimmungen von Artikel 4 der geänderten Richtlinie 89/552/EWG sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die Fernsehveranstalter einen angemessenen Anteil europäischer Koproduktionen und nicht-einheimischer europäischer Werke berücksichtigen.** **entfällt**

Or. es

*Begründung*

*Da bei den nichtlinearen Diensten die Auswahl der Inhalte Aufgabe des Verbrauchers ist, ist es am sinnvollsten zuzulassen, dass die Nachfrage das Angebot dieser Inhalte bestimmt, ohne auf das Quotensystem zurückzugreifen.*

Änderungsantrag von Mary Honeyball

Änderungsantrag 207  
ERWÄGUNG 36

**(36) Bei der Umsetzung der Bestimmungen von Artikel 4 der geänderten Richtlinie 89/552/EWG sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die Fernsehveranstalter einen angemessenen Anteil europäischer Koproduktionen und nicht-einheimischer** **entfällt**

*europäischer Werke berücksichtigen.*

Or. en

*Begründung*

*Diese Bestimmung ist unnötig und möglicherweise schädlich. Die wachsende Zahl von Kanälen und Sendern führt bereits dazu, dass den Zuschauern in jedem Mitgliedstaat mehr Inhalte aus ganz Europa zur Verfügung stehen als jemals zuvor. Dieser Trend wird sich fortsetzen. Außerdem steht die Forderung, dass die Mitgliedstaaten die Programmentscheidungen audiovisueller Mediendiensteanbieter im Detail bestimmen sollen, im Widerspruch zur Forderung nach redaktioneller Unabhängigkeit.*

Änderungsantrag von Christopher Heaton-Harris

Änderungsantrag 208  
ERWÄGUNG 36

(36) Bei der Umsetzung der Bestimmungen von Artikel 4 der geänderten Richtlinie 89/552/EWG sollten die Mitgliedstaaten **dafür sorgen, dass die Fernsehveranstalter einen angemessenen Anteil europäischer Koproduktionen und nicht-einheimischer europäischer Werke berücksichtigen.**

(36) Bei der Umsetzung der Bestimmungen von Artikel 4 der geänderten Richtlinie 89/552/EWG sollten die Mitgliedstaaten **Anbieter von Mediendiensten ermutigen, die Produktion europäischer Werke und den Zugang dazu zu fördern, wo dies praktisch durchführbar ist.**

Or. en

*Begründung*

*Angesichts der größeren Vielfalt, die sich aus mehr Diensten ergibt, sind Quotenbestimmungen unnötig. Es gibt effizientere Möglichkeiten zur Förderung der Produktion und Ausstrahlung europäischer Werke.*

Änderungsantrag von Karsten Friedrich Hoppenstedt

Änderungsantrag 209  
ERWÄGUNG 36

(36) **Bei der Umsetzung der Bestimmungen von Artikel 4 der geänderten Richtlinie 89/552/EWG sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die Fernsehveranstalter einen angemessenen Anteil europäischer Koproduktionen und nicht-einheimischer**

(36) **Die Mitgliedstaaten werden angeregt, geeignete Fördermaßnahmen zur freiwilligen Anhebung des Anteils europäischer Koproduktionen und nicht-einheimischer europäischer Werke zu**

europäischer Werke *berücksichtigen*.

*erwägen*.

Or. de

*Begründung*

*Für eine Harmonisierung in diesem Bereich ist keine Kompetenz der Gemeinschaft erkennbar.*

Änderungsantrag von Karin Resetarits

Änderungsantrag 210  
ERWÄGUNG 36

(36) Bei der Umsetzung der Bestimmungen von Artikel 4 der geänderten Richtlinie 89/552/EWG sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die Fernsehveranstalter einen angemessenen Anteil europäischer Koproduktionen und nicht-einheimischer europäischer Werke berücksichtigen.

(36) Bei der Umsetzung der Bestimmungen von Artikel 4 der geänderten Richtlinie 89/552/EWG sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die **öffentlich-rechtlichen** Fernsehveranstalter **wegen ihrer besonderen Art der Finanzierung** einen angemessenen Anteil europäischer Koproduktionen und nicht-einheimischer europäischer Werke berücksichtigen.

Or. de

*Begründung*

*Da die Rolle der Konsumenten im nicht-linearen Bereich eine aktive ist, sie selbst über Inhalte und Zeitpunkte bestimmen, machen Quoten generell wenig Sinn. Da öffentlich-rechtliche Sender jedoch einen Kultur- und Bildungsauftrag erfüllen, sie deshalb öffentlich finanziert werden, könnte man von ihnen auch im nicht-linearen Bereich die Förderung von europäischen Werken verlangen.*

Änderungsantrag von Maria Badia I Cutchet

Änderungsantrag 211  
ERWÄGUNG 36

(36) Bei der Umsetzung der Bestimmungen von Artikel 4 der geänderten Richtlinie 89/552/EWG sollten die Mitgliedstaaten **dafür sorgen, dass** die Fernsehveranstalter einen angemessenen Anteil europäischer Koproduktionen und nicht-einheimischer

(36) Bei der Umsetzung der Bestimmungen von Artikel 4 der geänderten Richtlinie 89/552/EWG sollten die Mitgliedstaaten **geeignete Maßnahmen treffen, um** die Fernsehveranstalter **zu ermuntern**, einen angemessenen Anteil europäischer

europäischer Werke berücksichtigen.

Koproduktionen und nicht-einheimischer  
europäischer Werke zu berücksichtigen.

Or. en

*Begründung*

*Die Mitgliedstaaten sind in der Lage, Maßnahmen zu treffen, um die Ausstrahlung nicht nur europäischer Werke einheimischen Ursprungs, sondern auch europäischer Werke nicht-einheimischen Ursprungs zu fördern.*

Änderungsantrag von Gyula Hegyi

Änderungsantrag 212  
ERWÄGUNG 36

(36) Bei der Umsetzung der Bestimmungen von Artikel 4 der geänderten Richtlinie 89/552/EWG sollten die Mitgliedstaaten **dafür sorgen, dass** die Fernsehveranstalter einen angemessenen Anteil europäischer Koproduktionen und nicht-einheimischer europäischer Werke berücksichtigen.

(36) Bei der Umsetzung der Bestimmungen von Artikel 4 der geänderten Richtlinie 89/552/EWG sollten die Mitgliedstaaten **geeignete Vorschriften erlassen und Maßnahmen treffen, um** die Fernsehveranstalter **zu ermuntern**, einen angemessenen Anteil europäischer Koproduktionen und nicht-einheimischer europäischer Werke zu berücksichtigen.

Or. en

*Begründung*

*Die Mitgliedstaaten sind in der Lage, Maßnahmen zu treffen, um die Ausstrahlung nicht nur europäischer Werke einheimischen Ursprungs, sondern auch europäischer Werke nicht-einheimischen Ursprungs zu fördern.*

Änderungsantrag von Henri Weber

Änderungsantrag 213  
ERWÄGUNG 36

(36) Bei der Umsetzung der Bestimmungen von Artikel 4 der geänderten Richtlinie 89/552/EWG sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die **Fernsehveranstalter** einen angemessenen Anteil europäischer Koproduktionen und nicht-einheimischer europäischer Werke berücksichtigen.

(36) Bei der Umsetzung der Bestimmungen von Artikel 4 der geänderten Richtlinie 89/552/EWG sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die **Mediendienstanbieter** einen angemessenen Anteil europäischer Koproduktionen und nicht-einheimischer europäischer Werke

berücksichtigen.

Or. fr

*Begründung*

*L'obligation de promotion des productions audiovisuelles européennes doit être également supportée par les fournisseurs de services non-linéaires pour des contenus équivalents.*

Änderungsantrag von Manolis Mavrommatis

Änderungsantrag 214  
ERWÄGUNG 36 A (neu)

***(36a) Fernsehveranstalter müssen in ihre Programme auch Werke von unabhängigen Produzenten einbeziehen, bei gebührender Wahrung der Rechte in Zusammenhang mit Wiederholungen dieser Werke und mit der Vergabe von Rechten bezüglich des geistigen Eigentums.***

Or. el

*Begründung*

*Die Mehrfachverwendung von Programmen unabhängiger Produzenten verstößt gegen die Rechte am geistigen Eigentum der Produzenten.*

Änderungsantrag von Carl Schlyter

Änderungsantrag 215  
ERWÄGUNG 37 A (neu)

***(37a) Eine etwaige Genehmigung zur Unterbrechung audiovisueller Werke durch Werbung gemäß Artikel 11 der Richtlinie darf keine Genehmigung in Bezug auf die Rechte der Rechteinhaber, insbesondere die moralischen Rechte der Urheber, beinhalten. Diese Rechte sind gesondert zu behandeln, entweder im Produktionsvertrag oder durch eine Sondergenehmigung zum Zeitpunkt der Sendung, je nach dem geltenden***

## **Urheberrecht.**

Or. en

### *Begründung*

*Es sollte in der Erwägung der künftigen Richtlinie geklärt werden, dass eine den Fernsehveranstaltern erteilte Genehmigung zur Unterbrechung von Filmen durch Werbung unabhängig von der Dauer der Zeiträume zwischen zwei Pausen keine Genehmigung in Bezug auf die moralischen Rechte der Urheber beinhaltet. Die moralischen Rechte der Urheber sollten gesondert definiert werden, entweder im Produktionsvertrag oder durch eine Sondergenehmigung zum Zeitpunkt der Sendung, je nach den nationalen Urheberrechtsvorschriften.*

### Änderungsantrag von Christopher Heaton-Harris

#### Änderungsantrag 216 ERWÄGUNG 38

(38) Das Angebot an nicht-linearen Diensten steigert die Wahlmöglichkeiten des Verbrauchers. Detaillierte Bestimmungen über die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation sind daher für nicht-lineare Dienste weder gerechtfertigt noch aus technischer Sicht sinnvoll. ***Dennoch sind bei jeglicher audiovisueller kommerzieller Kommunikation nicht nur die Kennzeichnungsvorschriften, sondern auch qualitative Grundvorschriften zu beachten, damit die anerkannten ordnungspolitischen Ziele erreicht werden können.***

(38) Das Angebot an nicht-linearen Diensten steigert die Wahlmöglichkeiten des Verbrauchers. Detaillierte Bestimmungen über die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation sind daher für nicht-lineare Dienste weder gerechtfertigt noch aus technischer Sicht sinnvoll. ***Darüber hinaus wird die nicht-lineare kommerzielle Kommunikation durch allgemeine Rechtsvorschriften sowie durch die Richtlinie 2000/31/EG und durch sektorspezifische Rechtsvorschriften geregelt, z.B. die Richtlinie 2001/83/EG, in der die Werbung für bestimmte Arzneimittel in der Öffentlichkeit untersagt wird.***

Or. en

### *Begründung*

*Für die nicht-lineare kommerzielle Kommunikation bestehen bereits Regelungen. Daher ist diese Bestimmung unnötig.*

Änderungsantrag von Karin Resetarits

Änderungsantrag 217  
ERWÄGUNG 38

(38) Das Angebot an nicht-linearen Diensten steigert die Wahlmöglichkeiten des Verbrauchers. Detaillierte Bestimmungen über die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation sind daher für nicht-lineare Dienste weder gerechtfertigt noch aus technischer Sicht sinnvoll.

(38) Das Angebot an nicht-linearen Diensten steigert die Wahlmöglichkeiten des Verbrauchers. **Die Mitgliedstaaten sollen daher in ihren nationalen Lehrplänen und Weiterbildungsprogrammen für ausreichende Aufklärung über kritische Mediennutzung sorgen, damit detaillierte Bestimmungen über die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation nicht notwendig werden.** Detaillierte Bestimmungen über die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation sind daher für nicht-lineare Dienste weder gerechtfertigt noch aus technischer Sicht sinnvoll.

Or. de

*Begründung*

*Wir brauchen medial mündige, medial reife, medial geschulte Bürger - anders wird die Medienexplosion in Folge von Digitalisierung nicht zu bewältigen sein. Auch der Wunsch nach Selbst- und Koregulierung setzt voraus, dass der Bürger im Umgang mit Medien versiert ist, dass er weiß, wie Medien funktionieren, was sie bewirken können und welche Interessen dahinter stecken.*

Änderungsantrag von Karin Resetarits

Änderungsantrag 218  
ERWÄGUNG 40

(40) **Aufgrund der geschäftlichen und technologischen Entwicklung** haben die Nutzer eine **immer größere** Auswahl, **damit aber auch eine größere** Verantwortung bei der Nutzung **audiovisueller Mediendienste. Damit die Ziele des allgemeinen Interesses angemessen verwirklicht werden können, müssen etwaige** Vorschriften **eine ausreichende Flexibilität in Bezug auf lineare audiovisuelle Mediendienste zulassen:** Der Trennungsgrundsatz sollte auf

(40) **Da bei nicht-linearen Diensten** die Nutzer **über** eine **stetig wachsende** Auswahl **an Inhalten selbst bestimmen, übernehmen sie im gleichen Ausmaß die** Verantwortung bei der Nutzung. **Etwaige** Vorschriften **müssen daher im nicht-linearen Bereich flexibler als bei linearen audiovisuellen Mediendiensten gehandhabt werden:** Der Trennungsgrundsatz sollte auf Werbung und Teleshopping beschränkt, die Produktplatzierung sollte unter bestimmten

Werbung und Teleshopping beschränkt, die Produktplatzierung sollte unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt und einige quantitative Beschränkungen sollten aufgehoben werden.

Voraussetzungen erlaubt und einige quantitative Beschränkungen sollten aufgehoben werden.

Or. de

### *Begründung*

*Mündige, geschulte Medienkonsumenten, die sich ihr audiovisuelles Programm selbst gestalten, sind anders zu behandeln als medial ungeschulte Bürger, die das Fernsehprogramm konsumieren müssen, welches von Fernsehanstalten vorge setzt wird.*

### Änderungsantrag von Christopher Heaton-Harris

#### Änderungsantrag 219 ERWÄGUNG 40

(40) Aufgrund der geschäftlichen und technologischen Entwicklung haben die Nutzer eine immer größere Auswahl, damit aber auch eine größere Verantwortung bei der Nutzung audiovisueller Mediendienste. Damit die Ziele des allgemeinen Interesses angemessen verwirklicht werden können, müssen etwaige Vorschriften eine ausreichende Flexibilität in Bezug auf lineare audiovisuelle Mediendienste zulassen: Der Trennungsgrundsatz ***sollte auf Werbung und Teleshopping beschränkt***, die Produktplatzierung sollte ***unter bestimmten Voraussetzungen*** erlaubt und ***einige*** quantitative Beschränkungen sollten aufgehoben werden. Produktplatzierung, ***die den Charakter von Schleichwerbung hat, sollte jedoch verboten bleiben. Der Einsatz neuer Werbetechniken sollte durch den Trennungsgrundsatz nicht ausgeschlossen werden.***

(40) Aufgrund der geschäftlichen und technologischen Entwicklung haben die Nutzer eine immer größere Auswahl, damit aber auch eine größere Verantwortung bei der Nutzung audiovisueller Mediendienste. Damit die Ziele des allgemeinen Interesses angemessen verwirklicht werden können, müssen etwaige Vorschriften eine ausreichende Flexibilität in Bezug auf lineare audiovisuelle Mediendienste zulassen: Der Trennungsgrundsatz ***wird durch den Grundsatz der Transparenz und Kenntlichmachung ersetzt***, die Produktplatzierung sollte erlaubt und quantitative Beschränkungen sollten aufgehoben werden. ***Mit Schleichwerbung gleichzusetzende*** Produktplatzierung ***ist jedoch verboten, und jegliche Produktplatzierung gegen Entgelt ist gegenüber dem Zuschauer klar kenntlich zu machen, wann immer und wo sie auftritt.***

Or. en



### Begründung

*Der Grundsatz der Transparenz und Kenntlichmachung gewährleistet, dass kommerzielle Kommunikation als solche erkennbar ist, und lässt Raum für die Entwicklung neuer Werbetechniken offen.*

*Produktplatzierung ist eine globale Realität, und ihre Genehmigung wird es den europäischen Diensten ermöglichen, von zusätzlichen Einnahmen zu profitieren und wettbewerbsfähiger zu werden.*

### Änderungsantrag von Åsa Westlund

#### Änderungsantrag 220 ERWÄGUNG 40

(40) Aufgrund der geschäftlichen und technologischen Entwicklung haben die Nutzer eine immer größere Auswahl, damit aber auch eine größere Verantwortung bei der Nutzung audiovisueller Mediendienste. Damit die Ziele des allgemeinen Interesses angemessen verwirklicht werden können, müssen etwaige Vorschriften eine ausreichende Flexibilität in Bezug auf lineare audiovisuelle Mediendienste zulassen: Der Trennungsgrundsatz ***sollte auf Werbung und Teleshopping beschränkt, die Produktplatzierung sollte unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt und einige quantitative Beschränkungen sollten aufgehoben werden. Produktplatzierung, die den Charakter von Schleichwerbung hat, sollte jedoch verboten bleiben. Der Einsatz neuer Werbetechniken sollte durch den Trennungsgrundsatz nicht ausgeschlossen werden.***

(40) Aufgrund der geschäftlichen und technologischen Entwicklung haben die Nutzer eine immer größere Auswahl, damit aber auch eine größere Verantwortung bei der Nutzung audiovisueller Mediendienste. ***Zugleich wird die Werbung durch neue Marketingverfahren und durch digitales Marketing immer einflussreicher.*** Damit die Ziele des allgemeinen Interesses angemessen verwirklicht werden können, müssen etwaige Vorschriften einerseits eine ausreichende Flexibilität in Bezug auf lineare audiovisuelle Mediendienste zulassen. ***Andererseits muss der Trennungsgrundsatz zum Schutz der Zuschauer streng angewandt werden. Produktplatzierung, Themenplatzierung und Produkt-Skriptintegration müssen deshalb verboten werden. Bei neuen Werbetechniken muss der Trennungsgrundsatz beachtet werden. Produktionshilfe kann unter bestimmten Bedingungen zulässig sein.***

Or. en

### Begründung

*Produktplatzierung, Themenplatzierung und Skriptintegration sind mit dem Grundsatz der Trennung zwischen Werbung und redaktionellem Inhalt unvereinbar. Die strenge Einhaltung des Trennungsgrundsatzes ist notwendig, um ein hohes Niveau des Verbraucherschutzes, der künstlerischen Freiheit und der Glaubwürdigkeit audiovisueller Mediendienste*

*aufrechtzuerhalten.*

Änderungsantrag von Henri Weber, Lissy Gröner und Giovanni Berlinguer

Änderungsantrag 221  
ERWÄGUNG 40

(40) Aufgrund der geschäftlichen und technologischen Entwicklung haben die Nutzer eine immer größere Auswahl, damit aber auch eine größere Verantwortung bei der Nutzung audiovisueller Mediendienste. Damit die Ziele des allgemeinen Interesses angemessen verwirklicht werden können, müssen etwaige Vorschriften eine ausreichende Flexibilität in Bezug auf lineare audiovisuelle Mediendienste zulassen: Der Trennungsgrundsatz sollte auf Werbung und Teleshopping beschränkt, die Produktplatzierung *sollte unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt und einige quantitative Beschränkungen sollten aufgehoben werden. Produktplatzierung, die den Charakter von Schleichwerbung hat, sollte jedoch verboten bleiben.* Der Einsatz neuer Werbetechniken sollte durch den Trennungsgrundsatz nicht ausgeschlossen werden.

(40) Aufgrund der geschäftlichen und technologischen Entwicklung haben die Nutzer eine immer größere Auswahl, damit aber auch eine größere Verantwortung bei der Nutzung audiovisueller Mediendienste. Damit die Ziele des allgemeinen Interesses angemessen verwirklicht werden können, müssen etwaige Vorschriften eine ausreichende Flexibilität in Bezug auf lineare audiovisuelle Mediendienste zulassen, *jedoch strikt bleiben im Hinblick auf jeden möglichen Missbrauch, insbesondere um zu verhindern, dass der redaktionelle oder künstlerische Inhalt durch kommerzielle Interessen beeinflusst wird.* Der Trennungsgrundsatz sollte auf Werbung und Teleshopping beschränkt *werden*, die Produktplatzierung *ist verboten.* Der Einsatz neuer Werbetechniken sollte durch den Trennungsgrundsatz nicht ausgeschlossen werden.

Or. fr

*Begründung*

*La révision de la directive Télévision sans frontières ne doit pas être un prétexte à une libéralisation outrancière des règles publicitaires. Le placement de produit est interdit. Seule est autorisée, outre le parrainage, l'aide matérielle à la production, sous des conditions strictement établies.*

Änderungsantrag von Marielle De Sarnez

Änderungsantrag 222  
ERWÄGUNG 40

(40) Aufgrund der geschäftlichen und technologischen Entwicklung haben die Nutzer eine immer größere Auswahl, damit aber auch eine größere Verantwortung bei der Nutzung audiovisueller Mediendienste. Damit die Ziele des allgemeinen Interesses

(40) Aufgrund der geschäftlichen und technologischen Entwicklung haben die Nutzer eine immer größere Auswahl, damit aber auch eine größere Verantwortung bei der Nutzung audiovisueller Mediendienste. Damit die Ziele des allgemeinen Interesses

angemessen verwirklicht werden können, müssen etwaige Vorschriften eine ausreichende Flexibilität in Bezug auf lineare audiovisuelle Mediendienste zulassen: Der Trennungsgrundsatz sollte auf Werbung und Teleshopping beschränkt, die Produktplatzierung *sollte* unter **bestimmten Voraussetzungen erlaubt und einige quantitative Beschränkungen sollten aufgehoben** werden. Produktplatzierung, die den Charakter von Schleichwerbung hat, sollte jedoch verboten bleiben. Der Einsatz neuer Werbetechniken sollte durch den Trennungsgrundsatz nicht ausgeschlossen werden.

angemessen verwirklicht werden können, müssen etwaige Vorschriften eine ausreichende Flexibilität in Bezug auf lineare audiovisuelle Mediendienste zulassen: Der Trennungsgrundsatz sollte auf Werbung und Teleshopping beschränkt, die Produktplatzierung **muss** unter bestimmten Voraussetzungen (**Streichung**) und **einigen quantitativen Beschränkungen weiter toleriert** werden. Produktplatzierung, die den Charakter von Schleichwerbung hat **oder von der nationalen Regulierungsbehörde als missbräuchlich bewertet wird**, sollte jedoch verboten **werden**. Der Einsatz neuer Werbetechniken sollte durch den Trennungsgrundsatz nicht ausgeschlossen werden.

Or. fr

### *Begründung*

*Le placement de produit peut représenter un risque pour la crédibilité des programmes et le respect des oeuvres télévisuelles. Il convient de continuer à le tolérer, notamment en raison des oeuvres européennes et ou étrangères déjà existantes qui comportent du placement de produit. Le placement de produit doit donc être limité, et en cas d'abus interdit. Ceci permettra aux producteurs européens d'oeuvres télévisuelles par rapport aux producteurs de pays tiers (notamment américains) de ne pas être lésés dans le financement partiel que permet le placement de produit, Il appartient aux autorités de régulation nationales de s'assurer que l'usage du placement de produit dans les oeuvres télévisuelles nouvelles reste limité.*

### Änderungsantrag von Michl Ebner

#### Änderungsantrag 223 ERWÄGUNG 40

(40) Aufgrund der geschäftlichen und technologischen Entwicklung haben die Nutzer eine immer größere Auswahl, damit aber auch eine größere Verantwortung bei der Nutzung audiovisueller Mediendienste. Damit die Ziele des allgemeinen Interesses angemessen verwirklicht werden können, müssen etwaige Vorschriften eine ausreichende Flexibilität in Bezug auf

(40) Aufgrund der geschäftlichen und technologischen Entwicklung haben die Nutzer eine immer größere Auswahl, damit aber auch eine größere Verantwortung bei der Nutzung audiovisueller Mediendienste. Damit die Ziele des allgemeinen Interesses angemessen verwirklicht werden können, müssen etwaige Vorschriften eine ausreichende Flexibilität in Bezug auf

lineare audiovisuelle Mediendienste zulassen: Der Trennungsgrundsatz ***sollte auf Werbung und Teleshopping beschränkt, die Produktplatzierung sollte unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt und einige quantitative Beschränkungen sollten aufgehoben werden.*** Produktplatzierung, die den Charakter von Schleichwerbung hat, sollte jedoch verboten bleiben. Der Einsatz neuer Werbetechniken sollte durch den Trennungsgrundsatz nicht ausgeschlossen werden.

lineare audiovisuelle Mediendienste zulassen. Der Trennungsgrundsatz ***bleibt dennoch ein wesentliches Element der Integrität von Medien und damit des Schutzes der Verbraucher. Produktplatzierung sollte nur unter eingeschränkten bestimmten Voraussetzungen erlaubt werden.*** Produktplatzierung, die den Charakter von Schleichwerbung hat, sollte jedoch verboten bleiben. Der Einsatz neuer Werbetechniken sollte durch den Trennungsgrundsatz nicht ausgeschlossen werden.

Or. de

### *Begründung*

*Die Bedeutung des Trennungsgrundsatzes für den Schutz redaktioneller Inhalte vor dem Zugriff von Werbung ist eine wesentliche Säule der Glaubwürdigkeit der Medien und der Medienfreiheit. Darüber hinaus ist der Trennungsgrundsatz ein wesentliches Element des Verbraucherschutzes und auch des Wettbewerbsschutzes. Entsprechend nennt die Richtlinie 2005/29/EG – (Unlautere Geschäftspraktiken) als eine Geschäftspraktik die unter allen Umständen als unlauter gilt folgenden Sachverhalt: „Es werden redaktionelle Inhalte in Medien zu Zwecken der Verkaufsförderung eingesetzt und der Gewerbetreibende hat diese Verkaufsförderung bezahlt, ohne dass dies aus dem Inhalt oder aus für den Verbraucher klar erkennbaren Bildern und Tönen eindeutig hervorgehen würde...“. Aus diesem Grund ist eine Erlaubnis von Produktplatzierungen ausgerechnet bei den Medien mit der höchsten Suggestivkraft, also audiovisuellen Inhalten, höchst problematisch. Es müssen hier klare Voraussetzungen geschaffen werden. In keinem Fall dürfen die Anforderungen an eine Kennzeichnung hinter denen der Richtlinie 2005/29/EG zurück bleiben*

Änderungsantrag von Helga Trüpel, Jean-Luc Bennahmias und Carl Schlyter

### Änderungsantrag 224 ERWÄGUNG 40

(40) Aufgrund der geschäftlichen und technologischen Entwicklung haben die Nutzer eine immer größere Auswahl, damit aber auch eine größere Verantwortung bei der Nutzung audiovisueller Mediendienste. Damit die Ziele des allgemeinen Interesses angemessen verwirklicht werden können, müssen etwaige Vorschriften eine ausreichende Flexibilität in Bezug auf

(40) Aufgrund der geschäftlichen und technologischen Entwicklung haben die Nutzer eine immer größere Auswahl, damit aber auch eine größere Verantwortung bei der Nutzung audiovisueller Mediendienste. ***Gleichzeitig wird die Werbung durch neue Marketingtechniken und digitales Marketing einflussreicher.*** Damit die Ziele des allgemeinen Interesses angemessen

lineare audiovisuelle Mediendienste zulassen: Der Trennungsgrundsatz sollte auf Werbung und Teleshopping beschränkt, **die Produktplatzierung** sollte unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt **und einige quantitative Beschränkungen sollten aufgehoben werden. Produktplatzierung, die den Charakter von Schleichwerbung hat, sollte jedoch verboten bleiben.** Der Einsatz neuer Werbetechniken sollte durch den Trennungsgrundsatz nicht ausgeschlossen werden.

verwirklicht werden können, müssen etwaige Vorschriften einerseits eine ausreichende Flexibilität in Bezug auf lineare audiovisuelle Mediendienste zulassen: Der Trennungsgrundsatz sollte auf Werbung und Teleshopping beschränkt **werden, Produktionshilfe** sollte unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt **sein. In diesem Zusammenhang bleibt das Verbot der Schleichwerbung bestehen.** Der Einsatz neuer Werbetechniken sollte durch den Trennungsgrundsatz nicht ausgeschlossen werden.

Or. en

### *Begründung*

*Produktplatzierung ist mit dem Trennungsgrundsatz nicht vereinbar. Die Anwendung der Produktplatzierung stellt eine erhebliche Interferenz im Rahmen der audiovisuellen Tätigkeit dar und führt zu Verwirrung im Hinblick auf redaktionelle und werbebezogene Inhalte. Zur Aufrechterhaltung der Glaubwürdigkeit der Medien ist es erforderlich, auch weiterhin den Trennungsgrundsatz in umfassender Weise aufrechtzuerhalten. Unter diesen Bedingungen sollte nur Produktionshilfe gestattet sein.*

### Änderungsantrag von Karin Resetarits

#### Änderungsantrag 225 ERWÄGUNG 41

(41) Abgesehen von den Praktiken, die unter diese Richtlinie fallen, gilt die Richtlinie 2005/29/EG für unlautere Geschäftspraktiken, darunter auch für irreführende und aggressive Praktiken in audiovisuellen Mediendiensten.

(41) Abgesehen von den Praktiken, die unter diese Richtlinie fallen, gilt die Richtlinie 2005/29/EG für unlautere Geschäftspraktiken, darunter auch für irreführende und aggressive Praktiken in audiovisuellen Mediendiensten. **Darunter fallen auch Call-in-Programme mit Mehrwertnummern, deren versprochene Gewinnausschüttung nicht durch Notare beaufsichtigt wird und für den zahlenden Zuseher intransparent bleibt.**

Or. de

*Begründung*

*Abgesehen von den Praktiken, die unter diese Richtlinie fallen, gilt die Richtlinie 2005/29/EG für unlautere Geschäftspraktiken, darunter auch für irreführende und aggressive Praktiken in audiovisuellen Mediendiensten. Darunter fallen auch Call-in-Programme mit Mehrwertnummern, deren versprochene Gewinnausschüttung nicht durch Notare beaufsichtigt wird und für den zahlenden Zuseher untransparent bleibt.*

Änderungsantrag von Marielle De Sarnez

Änderungsantrag 226  
ERWÄGUNG 42

**(42) Da die Zuschauer aufgrund der zunehmenden Anzahl neuer Dienste nun eine größere Auswahl haben, sind detaillierte Vorschriften über Werbeeinschübe zum Schutz der Zuschauer nicht mehr notwendig. Durch diese Richtlinie soll nicht die zulässige Werbedauer pro Stunde erhöht, sondern den Fernsehveranstaltern eine größere Flexibilität eingeräumt werden, sofern dadurch nicht der Gesamtzusammenhang der Programme in Frage gestellt wird.** **enfällt**

Or. fr

*Begründung*

*En raison de l'évolution et de l'utilisation de nouvelles techniques publicitaires, le maintien d'une réglementation détaillée en matière d'insertion des spots publicitaires en vue de protéger les téléspectateurs se justifie plus que jamais.*

Änderungsantrag von Henri Weber und Giovanni Berlinguer

Änderungsantrag 227  
ERWÄGUNG 42

**(42) Da die Zuschauer aufgrund der zunehmenden Anzahl neuer Dienste nun eine größere Auswahl haben, sind detaillierte Vorschriften über Werbeeinschübe zum Schutz der Zuschauer nicht mehr notwendig. Durch diese Richtlinie soll nicht die zulässige Werbedauer pro Stunde erhöht, sondern**

**(42) Es ist zu befürchten, dass durch jede Änderung der Vorschriften über Werbeeinschübe die heute erreichte Ausgewogenheit zwischen der erforderlichen Programmfinanzierung, dem Fernsehgenuss der Zuschauer, der Qualität der gesendeten Programme und der Achtung der Werke ernsthaft**

*den Fernsehveranstaltern eine größere Flexibilität eingeräumt werden, sofern dadurch nicht der Gesamtzusammenhang der Programme in Frage gestellt wird.*

*gefährden würde. Es erscheint ferner legitim, den Fernsehveranstaltern eine größere Flexibilität für Werbeeinschübe in ihren Programmen einzuräumen. Die vorliegende Richtlinie beinhaltet einen Kompromiss zwischen der Notwendigkeit, die Qualität und den Gesamtzusammenhang der Programme – insbesondere bei Serien, Feuilletons, Unterhaltungssendungen, klassischen Konzerten oder Opern und Dokumentarsendungen – zu wahren und dem legitimen Bestreben, den Fernsehveranstaltern mehr Flexibilität einzuräumen und das Kriterium der zwanzig Minuten durch das Kriterium von drei Unterbrechungen pro voller Stunde zu ersetzen. Aufgrund der Unvorhersehbarkeit des Verlaufs von Sportveranstaltungen ist eine spezielle Regelung gerechtfertigt, damit den Fernsehzuschauern keine Spielphasen entgehen.*

Or. fr

#### *Begründung*

*Il convient de revenir aux limites fixées dans l'ancienne directive en matière d'insertion publicitaire pour ne pas remettre en cause les grands équilibres du marché publicitaire entre le public et le privé. Cependant, plus de flexibilité doit être laissée en substituant au critère des vingt minutes, celui de la limite des trois interruptions par heure d'horloge.*

Änderungsantrag von Christopher Heaton-Harris

Änderungsantrag 228  
ERWÄGUNG 42

(42) Da **die Zuschauer** aufgrund der zunehmenden Anzahl neuer Dienste **nun** eine größere Auswahl haben, sind detaillierte Vorschriften über Werbeeinschübe zum Schutz der Zuschauer nicht mehr notwendig. Durch diese Richtlinie **soll nicht die zulässige Werbedauer pro Stunde erhöht, sondern** den Fernsehveranstaltern eine größere

(42) Da **sich** aufgrund der zunehmenden Anzahl neuer **linearer und nicht-linearer** Dienste **ein wesentlich stärkerer Wettbewerb und** eine größere Auswahl **für die Zuschauer ergeben** haben, sind detaillierte Vorschriften über Werbeeinschübe zum Schutz der Zuschauer nicht mehr notwendig. Durch die Richtlinie wird den Fernsehveranstaltern eine größere

Flexibilität *eingerräumt werden, sofern dadurch nicht der Gesamtzusammenhang der Programme in Frage gestellt wird.*

Flexibilität *im Hinblick auf die Qualität, die Intervalle und den Zeitplan für Werbeeinschübe ermöglicht.*

Or. en

*Begründung*

*Beschränkungen für die Werbung sollten aufgehoben werden, um es den europäischen Anbietern von Mediendiensten zu ermöglichen, sich besser im Wettbewerb zu behaupten und weiterhin Einnahmen zu erzielen, um europäische audiovisuelle Inhalte zu finanzieren und darin zu investieren.*

*Der Verbraucher ist die beste Regelungsinstanz für Umfang und Art der Werbung.*

Änderungsantrag von Luis Herrero-Tejedor

Änderungsantrag 229  
ERWÄGUNG 43

(43) Die Richtlinie dient der Wahrung des eigenen Charakters der europäischen Fernsehlandschaft ***und beschränkt deshalb die Möglichkeiten der Unterbrechung von Kinospielefilmen und Fernsehfilmen sowie bestimmter anderer Programm-kategorien, die noch eines gewissen Schutzes bedürfen.***

(43) Die Richtlinie dient der Wahrung des eigenen Charakters der europäischen Fernsehlandschaft. ***Anzeigen und Teleshoppingspots dürfen während der Programme nur so eingefügt werden, dass sie das Recht des Autors auf die Integrität seines audiovisuellen Werkes nicht beeinträchtigen, und zwar unter Berücksichtigung der natürlichen Pausen sowie der Dauer und des Charakters des Werks.***

Or. es

*Begründung*

*Die Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten benötigen eine Finanzquelle, um weiterhin rentable Filme produzieren zu können. Es geht also darum, Investitionen der Werbefirmen in Filme anzuregen und dafür zu sorgen, dass die Inhalte nicht durch übermäßige oder schlecht platzierte Werbung abgewertet werden. Mit der Einführung einer allgemeinen Norm über den Schutz der Integrität des Filmes und den Wert des Programms sowie über den Schutz der Rechte der Aktionäre wird die Tür für künftige Investitionen offen gehalten.*



Änderungsantrag von Christopher Heaton-Harris

Änderungsantrag 230  
ERWÄGUNG 43

(43) Die Richtlinie dient der Wahrung des eigenen Charakters der europäischen Fernsehlandschaft **und beschränkt deshalb die Möglichkeiten der Unterbrechung von Kinospielelfilmen und Fernsehfilmen sowie bestimmter anderer Programm Kategorien, die noch eines gewissen Schutzes bedürfen.**

(43) Die Richtlinie dient der Wahrung des eigenen Charakters der europäischen Fernsehlandschaft, **aber auch der Anerkennung des inzwischen scharfen Wettbewerbs in diesem Sektor. Deshalb dürfen in der linearen Programmgestaltung Werbung und Teleshopping-Spots in Sendungen eingefügt werden, aber nur, sofern sie den Zusammenhang und den Wert des Programms nicht beeinträchtigen, wobei die natürlichen Programmunterbrechungen und die Länge und Art des Programms zu berücksichtigen sind und sofern nicht gegen die Rechte von Rechteinhabern verstoßen wird.**

Or. en

*Begründung*

*Diansteanbieter, die in Filme investieren, sollten die Möglichkeit haben, diese Art von teuren neuen Inhalten über Werbeeinnahmen zu refinanzieren. Dabei sollten aber der Zusammenhang des Film- und Programmflusses sowie der Schutz der Urheberrechteinhaber geachtet werden.*

Änderungsantrag von Karin Resetarits

Änderungsantrag 231  
ERWÄGUNG 43

(43) Die Richtlinie dient der Wahrung des eigenen Charakters der europäischen Fernsehlandschaft und beschränkt deshalb die Möglichkeiten der Unterbrechung von Kinospielelfilmen und Fernsehfilmen sowie bestimmter anderer Programm Kategorien, die noch eines gewissen Schutzes bedürfen.

(43) Die Richtlinie dient der Wahrung des eigenen Charakters der europäischen Fernsehlandschaft und beschränkt deshalb **bei den linearen Diensten** die Möglichkeiten der Unterbrechung von Kinospielelfilmen und Fernsehfilmen sowie bestimmter anderer Programm Kategorien, die noch eines gewissen Schutzes bedürfen.

Or. de

*Begründung*

*Werbeunterbrechungen müssen bei linearen Diensten eingeschränkt werden. Da die Rolle der Medienkonsumenten bei nicht-linearen Diensten jedoch eine selbstbestimmte ist, braucht es liberalere Vorschriften.*

Änderungsantrag von Marielle De Sarnez

Änderungsantrag 232  
ERWÄGUNG 44

**(44) Die Begrenzung der täglichen Werbedauer war in der Praxis kaum von Bedeutung. Wichtiger ist die stündliche Begrenzung, weil sie auch für die Hauptsendezeiten gilt. Deshalb sollte die tägliche Höchstdauer abgeschafft, die stündliche Begrenzung für Werbung und Teleshopping-Spots jedoch beibehalten werden. Auch die quantitativen zeitlichen Beschränkungen für Teleshopping- und Werbekanäle sind angesichts der größeren Auswahl des Verbrauchers nicht mehr gerechtfertigt. Die Beschränkung von 20 v. H. Werbezeit pro voller Stunde wird jedoch aufrecht erhalten, außer in Bezug auf zeitaufwändigere Formen der Werbung wie „Telepromotions“ und Teleshopping-Fenster, für die aufgrund ihrer besonderen Merkmale und Präsentationsweise mehr Zeit benötigt wird.** **entfällt**

Or. fr

*Begründung*

*La télévision ne doit pas devenir un instrument publicitaire. Il est essentiel de préserver une limitation journalière et une limitation quantitative, en raison notamment des nouvelles formes de publicités et de la présence de fenêtres de téléachat et de télépromotions de plus en plus nombreuses .*

Änderungsantrag von Giulietto Chiesa, Monica Frassoni, Donato Tommaso Veraldi und Lilli Gruber

Änderungsantrag 233  
ERWÄGUNG 44

**(44) Die Begrenzung der täglichen Werbedauer war in der Praxis kaum von**

**(44) Die Beschränkung von 20 v. H. Werbezeit pro voller Stunde wird aufrecht**

**Bedeutung. Wichtiger ist die stündliche Begrenzung, weil sie auch für die Hauptsendezeiten gilt. Deshalb sollte die tägliche Höchstdauer abgeschafft, die stündliche Begrenzung für Werbung und Teleshopping-Spots jedoch beibehalten werden. Auch die quantitativen zeitlichen Beschränkungen für Teleshopping- und Werbekanäle sind angesichts der größeren Auswahl des Verbrauchers nicht mehr gerechtfertigt.** Die Beschränkung von 20 v. H. Werbezeit pro voller Stunde wird **jedoch** aufrechterhalten, außer in Bezug auf zeitaufwändigere Formen der Werbung wie „Telepromotions“ und Teleshopping-Fenster, für die aufgrund ihrer besonderen Merkmale und Präsentationsweise mehr Zeit benötigt wird.

erhalten, **einschließlich** in Bezug auf zeitaufwändigere Formen der Werbung wie „Telepromotions“ und Teleshopping-Fenster, für die aufgrund ihrer besonderen Merkmale und Präsentationsweise mehr Zeit benötigt wird.

Or. it

Änderungsantrag von Christopher Heaton-Harris

Änderungsantrag 234  
ERWÄGUNG 44

(44) **Die Begrenzung der täglichen Werbedauer war in der Praxis kaum von Bedeutung. Wichtiger ist die stündliche Begrenzung, weil sie auch für die Hauptsendezeiten gilt. Deshalb sollte die tägliche Höchstdauer abgeschafft, die stündliche Begrenzung für Werbung und Teleshopping-Spots jedoch beibehalten werden.** Auch die quantitativen zeitlichen Beschränkungen für Teleshopping- und Werbekanäle sind angesichts der größeren Auswahl des Verbrauchers nicht mehr gerechtfertigt. **Die Beschränkung von 20 v. H. Werbezeit pro voller Stunde wird jedoch aufrechterhalten, außer in Bezug auf zeitaufwändigere Formen der Werbung wie „Telepromotions“ und Teleshopping-Fenster, für die aufgrund ihrer besonderen Merkmale und Präsentationsweise mehr Zeit benötigt wird.**

(44) **Da sich der Sektor derzeit durch einen immer schärferen Wettbewerb auszeichnet, sollten die tägliche und stündliche Höchstdauer abgeschafft werden.** Auch die quantitativen zeitlichen Beschränkungen für Teleshopping- und Werbekanäle sind angesichts des verschärften Wettbewerbs und der größeren Auswahl des Verbrauchers nicht mehr gerechtfertigt.

*Begründung*

*Die Beschränkungen für Werbung sollten aufgehoben werden, um einen besseren Wettbewerb zwischen den Mediendienstanbietern in Europa und die Aufrechterhaltung der Einnahmen mit Blick auf die Finanzierung von und Investitionen in europäische audiovisuelle Inhalte zu ermöglichen.*

*Niemand reguliert Ausmaß und Art der Werbung besser als der Verbraucher.*

Änderungsantrag von Henri Weber und Giovanni Berlinguer

Änderungsantrag 235  
ERWÄGUNG 44

**(44) Die Begrenzung der täglichen Werbedauer war in der Praxis kaum von Bedeutung. Wichtiger ist die stündliche Begrenzung, weil sie auch für die Hauptsendezeiten gilt. Deshalb sollte die tägliche Höchstdauer abgeschafft, die stündliche Begrenzung für Werbung und Teleshopping-Spots jedoch beibehalten werden. Auch die quantitativen zeitlichen Beschränkungen für Teleshopping- und Werbekanäle sind angesichts der größeren Auswahl des Verbrauchers nicht mehr gerechtfertigt. Die Beschränkung von 20 v. H. Werbezeit pro voller Stunde wird jedoch aufrecht erhalten, außer in Bezug auf zeitaufwändigere Formen der Werbung wie „Telepromotions“ und Teleshopping-Fenster, für die aufgrund ihrer besonderen Merkmale und Präsentationsweise mehr Zeit benötigt wird.**

**(44) Die durchschnittliche Begrenzung der täglichen Werbedauer gemäß der derzeit geltenden Richtlinie muss beibehalten werden. Diese Begrenzung ist nicht überflüssig, da jede Liberalisierung der Werbedauer die Gefahr einer Verlagerung der Werberessourcen von den öffentlich-rechtlichen und den Themensendern oder gar von den Printmedien auf Privatsender in sich birgt. Ferner müssten die nicht-linearen Dienste im Interesse des Fernsehgenusses der Zuschauer zumindest einer Begrenzung der Werbezeit pro Stunde unterliegen und sollten Teleshopping-Spot, die von Kanälen ausgestrahlt werden, die nicht ausschließlich solche Spots senden, jeglichen quantitativen Bestimmungen hinsichtlich der Regelmäßigkeit und Dauer unterliegen.**

*Begründung*

*Il convient de revenir aux limites fixées dans l'ancienne directive en matière d'insertion publicitaire pour ne pas remettre en cause les grands équilibres du marché publicitaire entre le public et le privé. Les services non linéaires, doivent eux aussi être soumis à une limite du temps publicitaire.*

Änderungsantrag von Hanna Foltyn-Kubicka

Änderungsantrag 236  
ERWÄGUNG 44

(44) Die Begrenzung der täglichen Werbedauer war in der Praxis kaum von Bedeutung. Wichtiger ist die stündliche Begrenzung, weil sie auch für die Hauptsendezeiten gilt. Deshalb sollte die tägliche Höchstdauer abgeschafft, die stündliche Begrenzung für Werbung und Teleshopping-Spots jedoch beibehalten werden. Auch die quantitativen zeitlichen Beschränkungen für Teleshopping- und Werbekanäle sind angesichts der größeren Auswahl des Verbrauchers nicht mehr gerechtfertigt. Die Beschränkung von 20 v. H. Werbezeit pro voller Stunde wird jedoch aufrechterhalten, außer in Bezug auf **zeitaufwändigere Formen der Werbung wie „Telepromotions“ und** Teleshopping-Fenster, für die aufgrund ihrer besonderen Merkmale und Präsentationsweise mehr Zeit benötigt wird.

(44) Die Begrenzung der täglichen Werbedauer war in der Praxis kaum von Bedeutung. Wichtiger ist die stündliche Begrenzung, weil sie auch für die Hauptsendezeiten gilt. Deshalb sollte die tägliche Höchstdauer abgeschafft, die stündliche Begrenzung für Werbung und Teleshopping-Spots jedoch beibehalten werden. Auch die quantitativen zeitlichen Beschränkungen für Teleshopping- und Werbekanäle sind angesichts der größeren Auswahl des Verbrauchers nicht mehr gerechtfertigt. Die Beschränkung von 20 v. H. Werbezeit pro voller Stunde wird jedoch aufrechterhalten, außer in Bezug auf Teleshopping-Fenster, für die aufgrund ihrer besonderen Merkmale und Präsentationsweise mehr Zeit benötigt wird.

Or. pl

*Begründung*

*„Telepromotions“ ist im Gegensatz zu „Teleshopping“ ein Begriff, der in der Richtlinie nicht definiert wird und große Zweifel weckt. Wenn man hingegen bedenkt, dass Telepromotions sicherlich die Produktplatzierung und das Sponsoring umfasst, dann kann schwerlich der Behauptung zugestimmt werden, dass diese Arten der Werbung wie das Teleshopping mehr Zeit erfordern.*

Änderungsantrag von Michl Ebner

Änderungsantrag 237  
ERWÄGUNG 44

(44) Die Begrenzung der täglichen Werbedauer war in der Praxis kaum von Bedeutung. Wichtiger ist die stündliche Begrenzung, weil sie auch für die Hauptsendezeiten gilt. Deshalb sollte die tägliche Höchstdauer abgeschafft, die

(44) Die Begrenzung der täglichen Werbedauer war in der Praxis kaum von Bedeutung. Wichtiger ist die stündliche Begrenzung, weil sie auch für die Hauptsendezeiten gilt. Deshalb sollte die tägliche Höchstdauer abgeschafft, die

stündliche Begrenzung für Werbung und Teleshopping-Spots jedoch beibehalten werden. Auch die quantitativen zeitlichen Beschränkungen für Teleshopping- und Werbekanäle sind angesichts der größeren Auswahl des Verbrauchers nicht mehr gerechtfertigt. Die Beschränkung von 20 v. H. Werbezeit pro voller Stunde wird jedoch aufrechterhalten, außer in Bezug auf zeitaufwändigere Formen der Werbung wie „Telepromotions“ und Teleshopping-Fenster, für die aufgrund ihrer besonderen Merkmale und Präsentationsweise mehr Zeit benötigt wird.

stündliche Begrenzung für Werbung und Teleshopping-Spots jedoch beibehalten werden. Auch die quantitativen zeitlichen Beschränkungen für Teleshopping- und Werbekanäle sind angesichts der größeren Auswahl des Verbrauchers nicht mehr gerechtfertigt. Die Beschränkung von 20 v. H. Werbezeit pro voller Stunde wird jedoch **unter zukünftiger Einschließung von für Produktplatzierungen genutzte Zeiten** aufrecht erhalten, außer in Bezug auf zeitaufwändigere Formen der Werbung wie „Telepromotions“ und Teleshopping-Fenster, für die aufgrund ihrer besonderen Merkmale und Präsentationsweise mehr Zeit benötigt wird.

Or. de

#### *Begründung*

*Die Befürworter der Erlaubnis von Produktplatzierungen berufen sich im Wesentlichen auf einen Wechsel der Werbeaufgaben von klassischer Werbung in Produktplatzierungen. Sollte man dieser Behauptung folgen sind Produktplatzierungen als direkter Ersatz für bisher unter die Zeitbegrenzung fallende Werbung zu betrachten. Insoweit muss auch die in einem Programm für Produktplatzierungen genutzte Zeit unter die 20 v. H.-Grenze fallen.*

Änderungsantrag von Helga Trüpel; Monica Frassoni, Jean-Luc Bennahmias und Carl Schlyter

Änderungsantrag 238  
ERWÄGUNG 45

(45) Schleichwerbung wird von dieser Richtlinie wegen ihrer nachteiligen Auswirkungen auf die Verbraucher verboten. **Das Verbot von Schleichwerbung gilt nicht für die rechtmäßige Produktplatzierung im Rahmen dieser Richtlinie.**

(45) Schleichwerbung wird von dieser Richtlinie wegen ihrer nachteiligen Auswirkungen auf die Verbraucher verboten.

Or. en

#### *Begründung*

*Gemäß den im Änderungsantrag zu Artikel 3 h (neu) festgelegten Bedingungen fallen „Produktionshilfen“ nicht unter das Verbot der Schleichwerbung; die Produktplatzierung*

*bleibt aber verboten.*

Änderungsantrag von Åsa Westlund

Änderungsantrag 239  
ERWÄGUNG 45

(45) Schleichwerbung wird von dieser Richtlinie wegen ihrer nachteiligen Auswirkungen auf die Verbraucher verboten. **Das Verbot von Schleichwerbung gilt nicht für die rechtmäßige Produktplatzierung im Rahmen dieser Richtlinie.**

(45) Schleichwerbung wird von dieser Richtlinie wegen ihrer nachteiligen Auswirkungen auf die Verbraucher verboten.

Or. en

*Begründung*

*In der Praxis ist eine Unterscheidung zwischen Produktplatzierung und Schleichwerbung eigentlich nicht möglich.*

Änderungsantrag von Claire Gibault

Änderungsantrag 240  
ERWÄGUNG 45

(45) Schleichwerbung **wird** von dieser Richtlinie wegen ihrer nachteiligen Auswirkungen auf die Verbraucher verboten. Das Verbot von Schleichwerbung gilt nicht für die rechtmäßige Produktplatzierung im Rahmen dieser Richtlinie.

(45) Schleichwerbung **sowie Produktintegration und Themenplatzierung werden** von dieser Richtlinie wegen ihrer nachteiligen Auswirkungen auf die Verbraucher verboten. Das Verbot von Schleichwerbung **sowie von Produktintegration und Themenplatzierung** gilt nicht für die rechtmäßige Produktplatzierung im Rahmen dieser Richtlinie.

Or. fr

*Begründung*

*Dieser Zusatz ist notwendig, um das Verbot der Produkt- und Themenplatzierung zu verdeutlichen, da diese Praktiken für den Verbraucher extrem störend sind.*

Änderungsantrag von Marielle De Sarnez

Änderungsantrag 241  
ERWÄGUNG 45

(45) Schleichwerbung wird von dieser Richtlinie wegen ihrer nachteiligen Auswirkungen auf die Verbraucher verboten. Das Verbot von Schleichwerbung gilt **nicht** für die **rechtmäßige** Produktplatzierung im Rahmen dieser Richtlinie.

(45) Schleichwerbung wird von dieser Richtlinie wegen ihrer nachteiligen Auswirkungen auf die Verbraucher verboten. Das Verbot von Schleichwerbung gilt für die **missbräuchliche** Produktplatzierung im Rahmen dieser Richtlinie.

Or. fr

*Begründung*

*Le placement de produit peut représenter un risque pour la crédibilité des programmes et le respect des oeuvres télévisuelles. Il convient de continuer à le tolérer, notamment en raison des oeuvres européennes et ou étrangères déjà existantes qui comportent du placement de produit. Le placement de produit doit donc être limité et en cas d'abus interdit. Ceci permettra aux producteurs européens d'oeuvres télévisuelles par rapport aux producteurs de pays tiers (notamment américains) de ne pas être lésés dans le financement partiel que permet le placement de produit, Il appartient aux autorités de régulation nationales de s'assurer que l'usage du placement de produit dans les oeuvres télévisuelles nouvelles reste limité.*

Änderungsantrag von Henri Weber, Lissy Gröner und Giovanni Berlinguer

Änderungsantrag 242  
ERWÄGUNG 45

(45) Schleichwerbung wird von dieser Richtlinie wegen ihrer nachteiligen Auswirkungen auf die Verbraucher verboten. Das Verbot von Schleichwerbung gilt **nicht** für die **rechtmäßige** Produktplatzierung im Rahmen dieser Richtlinie.

(45) Schleichwerbung wird von dieser Richtlinie wegen ihrer nachteiligen Auswirkungen auf die Verbraucher verboten. Das Verbot von Schleichwerbung gilt für die Produktplatzierung im Rahmen dieser Richtlinie.

Or. fr

*Begründung*

*Interdiction du placement de produits.*

Änderungsantrag von Giulietto Chiesa, Monica Frassoni, Donato Tommaso Veraldi und Lilli



Änderungsantrag 243  
ERWÄGUNG 46

**(46) Produktplatzierung ist eine Tatsache in Kinospielefilmen und audiovisuellen Fernsehproduktionen, sie wird aber von den Mitgliedstaaten unterschiedlich geregelt. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und damit die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Medien zu verbessern, ist es notwendig, Regelungen für die Produktplatzierung zu treffen. Die hier eingeführte Bestimmung des Begriffs „Produktplatzierung“ umfasst alle Formen audiovisueller kommerzieller Kommunikation, die in der Einbeziehung eines Produkts, eines Dienstes oder der entsprechenden Marke bzw. der Bezugnahme darauf besteht, so dass diese innerhalb eines Programms erscheinen, üblicherweise gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung. Dafür gelten die gleichen qualitativen Vorschriften und Beschränkungen wie für die Werbung.** *entfällt*

Or. it

Änderungsantrag von Helga Trüpel und Jean-Luc Bennahmias

Änderungsantrag 244  
ERWÄGUNG 46

**(46) Produktplatzierung ist eine Tatsache in Kinospielefilmen und audiovisuellen Fernsehproduktionen, sie wird aber von den Mitgliedstaaten unterschiedlich geregelt. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und damit die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Medien zu verbessern, ist es notwendig, Regelungen für die Produktplatzierung zu treffen. Die hier eingeführte Bestimmung des Begriffs „Produktplatzierung“ umfasst**

**(46) Produktionshilfe ist eine Tatsache in Kinospielefilmen und audiovisuellen Fernsehfilmen, vor allem in den Vereinigten Staaten, aber auch in einigen Mitgliedstaaten. Produktionshilfe in Kinospielefilmen und audiovisuellen Fernsehproduktionen wird jedoch von den Mitgliedstaaten unterschiedlich geregelt und gehandhabt. Es erscheint daher notwendig, diesen Punkt zu klären, um einen fairen grenzüberschreitenden Wettbewerb zu**

*alle Formen audiovisueller kommerzieller Kommunikation, die in der Einbeziehung eines Produkts, eines Dienstes oder der entsprechenden Marke bzw. der Bezugnahme darauf besteht, so dass diese innerhalb eines Programms erscheinen, üblicherweise gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung. Dafür gelten die gleichen qualitativen Vorschriften und Beschränkungen wie für die Werbung.*

*verwirklichen. Produktionshilfe ermöglicht die umsichtige Verwendung knapper Ressourcen ohne den Nachteil eines Verstoßes gegen den Trennungsgrundsatz. Produktionshilfe wird auch zur Finanzierung unabhängiger europäischer Produktionen beitragen, ohne die Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit des Programms zu gefährden. Die hier eingeführte Bestimmung des Begriffs „Produktionshilfe“ umfasst die aus journalistischen oder kreativen Gründen notwendige Einbeziehung von Produkten, Diensten oder Marken im Rahmen von audiovisuellen Mediendiensten ohne Entgelt oder eine andere Gegenleistung und ohne redaktionellen Einfluss der Werbenden oder des Markeninhabers. Wenn der Einsatz von Produktionshilfen aus redaktionellen oder künstlerischen Gründen die Bezugnahme auf Waren, Dienste, Namen, Handelsmarken oder Tätigkeiten eines Warenproduzenten bzw. eines Dienstleistungserbringers oder die Darstellung derselben verlangt, so geschieht dies ohne spezielle oder übermäßige Betonung. Produktionshilfe umfasst auch unabhängige redaktionelle Entscheidungen, ohne unzulässige Hervorhebung Produkte zu verwenden, die integrierender Bestandteil eines Programms sind und dessen Produktion erleichtern, beispielsweise Markenartikel als Gewinne in audiovisuellen Mediendiensten für Kinder, die den Zuschauern möglicherweise einen Anreiz bieten, sich zu beteiligen und sich das Programm gern anzusehen. Programme aus Drittländern, die eine Produktionshilfe umfassen, sollten eindeutig ausgewiesen und als solche gekennzeichnet werden.*

Or. en

#### *Begründung*

*Mit dieser Erwägung wird geklärt, was unter zulässigen Produktionshilfen zu verstehen ist. Eine Produktionshilfe ermöglicht die umsichtige Verwendung knapper Finanzmittel. Eine*

*Produktionshilfe wird in einer Produktion aus redaktionellen Gründen und nicht aus Werbegründen dargestellt, so dass ihr Einsatz nicht zu einer Verwirrung zwischen dem redaktionellen Inhalt und kommerziellen Formen der Kommunikation führt. Damit wird vermieden, dass der Trennungsgrundsatz ausgehöhlt bzw. die künstlerische oder journalistische Freiheit beschnitten wird.*

## Änderungsantrag von Karsten Friedrich Hoppenstedt

### Änderungsantrag 245 ERWÄGUNG 46

(46) Produktplatzierung ist eine Tatsache in Kinofilmen und audiovisuellen Fernsehproduktionen, sie wird aber von den Mitgliedstaaten unterschiedlich geregelt. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und damit die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Medien zu verbessern, ist es notwendig, Regelungen für die Produktplatzierung zu treffen. Die **hier eingeführte** Bestimmung des Begriffs „Produktplatzierung“ umfasst alle Formen audiovisueller kommerzieller Kommunikation, die in der Einbeziehung eines Produkts, eines Dienstes oder der entsprechenden Marke bzw. der Bezugnahme darauf besteht, so dass diese innerhalb eines Programms erscheinen, üblicherweise gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung. **Dafür** gelten die gleichen qualitativen Vorschriften und Beschränkungen wie für die Werbung.

(46) Produktplatzierung ist eine Tatsache in Kinospielefilmen und audiovisuellen Fernsehproduktionen, sie wird aber von den Mitgliedstaaten unterschiedlich geregelt. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und damit die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Medien zu verbessern, ist es notwendig, Regelungen für die Produktplatzierung zu treffen. **Sachdienlich ist ein Positivkatalog, der Produktplatzierung für Formate zulässt, deren Meinungsbildungsfunktion keinen übergeordneten Stellenwert einnimmt, sowie für Fälle, in denen für die Produktplatzierung keine beziehungsweise nur eine geringfügige Gegenleistung erbracht wurde, so dass die Gefahr der Einflussnahme auf den redaktionellen Inhalt nicht besteht.** Die Bestimmung des Begriffs „Produktplatzierung“ umfasst alle Formen audiovisueller kommerzieller Kommunikation, die in der Einbeziehung eines Produkts, eines Dienstes oder der entsprechenden Marke bzw. der Bezugnahme darauf besteht, so dass diese innerhalb eines Programms erscheinen, üblicherweise gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung. **Diese kann im Zur-Verfügung-Stellen von geldwerten Leistungen bestehen, für die ansonsten eigene (finanzielle, personelle oder sachliche) Mittel hätten aufgewendet werden müssen. Für Produktplatzierung** gelten die gleichen qualitativen Vorschriften und Beschränkungen wie für die Werbung.

*Sie muss außerdem besonderen Anforderungen genügen. So darf die redaktionelle Verantwortung und Unabhängigkeit des Mediendiensteanbieters nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere sollte durch die Einbeziehung des Produkts in die Handlung des Programms nicht der Eindruck entstehen, dass das Produkt vom Programm oder seinen Darstellern unterstützt wird. Des Weiteren darf das Produkt nicht "übermäßig hervorgehoben" werden. Eine Hervorhebung ist unzulässig, wenn sie nicht durch redaktionelle Erfordernisse des Programms, insbesondere zur Darstellung der Lebenswirklichkeit, gerechtfertigt ist. Die Unzulässigkeit kann sich aus dem wiederholten Auftreten der betreffenden Marken, Waren oder Dienstleistungen oder aus der Art und Weise ihrer Hervorhebung ergeben. Dabei ist auch der Inhalt der Programme zu berücksichtigen, in die sie eingefügt werden. Dem Verbraucherschutz und der Transparenz wird durch eine umfangreiche Kennzeichnungspflicht Rechnung getragen. Die während des Programms eingeblendete Kennzeichnung darf nicht dem Firmenlogo entsprechen, um keine zusätzlichen Werbeeffekte herbeizuführen. Aus diesem Grund sollte ein neutrales Logo gewählt werden.*

Or. de

### Begründung

*Zur Regulierung der Produktplatzierung ist ein Positivkatalog sachdienlich, der deren Zulässigkeit für Fälle vorsieht, in denen die Meinungsbildungsfunktion keinen übergeordneten Stellenwert einnimmt, beziehungsweise die Gefahr der Einflussnahme auf den redaktionellen Inhalt gering ist.*

*Das Merkmal der unzulässigen Hervorhebung wird in Anlehnung an die Ausführungen in der Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf bestimmte Aspekte der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" über die Fernsehwerbung (2004C 102/02) definiert.*

Änderungsantrag von Henri Weber, Lissy Gröner und Giovanni Berlinguer

### Änderungsantrag 246 ERWÄGUNG 46

(46) Produktplatzierung ist eine Tatsache in Kinospielefilmen und audiovisuellen Fernsehproduktionen, sie wird aber von den Mitgliedstaaten unterschiedlich geregelt. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und **damit die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Medien zu verbessern**, ist es notwendig, Regelungen für die Produktplatzierung zu treffen. Die hier eingeführte Bestimmung des Begriffs „Produktplatzierung“ umfasst alle Formen audiovisueller kommerzieller Kommunikation, die in der Einbeziehung eines Produkts, eines Dienstes oder der entsprechenden Marke bzw. der Bezugnahme darauf besteht, so dass diese innerhalb eines Programms erscheinen, **üblicherweise gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung. Dafür gelten die gleichen qualitativen Vorschriften und Beschränkungen wie für die Werbung.**

(46) Produktplatzierung ist **in einigen Mitgliedstaaten zunehmend** eine Tatsache in Kinospielefilmen und audiovisuellen Fernsehproduktionen, sie wird aber von den Mitgliedstaaten unterschiedlich geregelt, **was zu einer gravierenden Verzerrung führt**. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und **den Gesamtzusammenhang der Werke zu wahren**, ist es notwendig, Regelungen für die Produktplatzierung zu treffen. Die hier eingeführte Bestimmung des Begriffs „Produktplatzierung“ umfasst alle Formen audiovisueller kommerzieller Kommunikation, die in der Einbeziehung eines Produkts, eines Dienstes oder der entsprechenden Marke bzw. der Bezugnahme darauf besteht, so dass diese **gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung** innerhalb eines Programms erscheinen. **Produktplatzierung ist verboten. Bei Werken und Sendungen aus Drittländern ist ein Hinweis an den Zuschauer auf Produktplatzierung obligatorisch.**

Or. fr

### Begründung

*Pour rationaliser la législation concernant le placement de produits dans les différents Etats membres, la directive spécifie que le placement de produit est interdit pour préserver l'intégrité des oeuvres. L'Union européenne, pour préserver son modèle audiovisuel, doit se*

*garder des dérives qui se produisent d'ores et déjà dans certains pays; cependant des dispositions obligatoires sont prises pour les oeuvres en provenance des pays tiers où cette interdiction n'est pas en vigueur.*

## Änderungsantrag von Ignasi Guardans Cambó

### Änderungsantrag 247 ERWÄGUNG 46

(46) Produktplatzierung ist eine Tatsache in Kinospielefilmen und audiovisuellen **Fernsehproduktionen**, sie wird aber von den Mitgliedstaaten unterschiedlich geregelt. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und damit die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Medien zu verbessern, **ist es notwendig**, Regelungen für die Produktplatzierung zu treffen. Die hier eingeführte Bestimmung des Begriffs „Produktplatzierung“ umfasst alle Formen audiovisueller kommerzieller Kommunikation, die in der Einbeziehung eines Produkts, eines Dienstes oder der entsprechenden Marke bzw. der Bezugnahme darauf besteht, so dass diese innerhalb eines Programms erscheinen, üblicherweise gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung. Dafür gelten die gleichen qualitativen Vorschriften und Beschränkungen wie für die Werbung.

(46) Produktplatzierung ist eine Tatsache, **vor allem in US-amerikanischen Kinospielefilmen** und audiovisuellen **Fernsehfilmen**, sie wird aber von den Mitgliedstaaten unterschiedlich geregelt. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen **in diesen Bereichen** zu schaffen und damit die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Medien zu verbessern, **wird vorgeschlagen**, Regelungen für die Produktplatzierung zu treffen, **die nicht für Programme gelten, die mehr als 2 Jahre vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie produziert wurden**. Die hier eingeführte Bestimmung des Begriffs „Produktplatzierung“ umfasst alle Formen audiovisueller kommerzieller Kommunikation, die in der Einbeziehung eines Produkts, eines Dienstes oder der entsprechenden Marke bzw. der Bezugnahme darauf besteht, so dass diese innerhalb eines Programms erscheinen, üblicherweise gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung. Dafür gelten die gleichen qualitativen Vorschriften und Beschränkungen wie für die Werbung.

Or. en

### *Begründung*

*In der Praxis wäre es nicht möglich, die Vorschriften über die Produktplatzierung auf Filme oder Programme anzuwenden, die vor vielen Jahren produziert wurden. Es ist sinnvoll, einen festen Zeitpunkt zu bestimmen, der nicht mit dem Inkrafttreten der Richtlinie übereinstimmen muss. Es ist besser, einen Zeitpunkt zu wählen, der bereits einige Zeit vor dem Inkrafttreten liegt.*

Änderungsantrag von Marielle De Sarnez

Änderungsantrag 248  
ERWÄGUNG 46

(46) Produktplatzierung ist eine Tatsache in Kinospielefilmen und audiovisuellen Fernsehproduktionen, sie wird aber von den Mitgliedstaaten unterschiedlich geregelt. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und damit die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Medien zu verbessern, ist es notwendig, **Regelungen für die Produktplatzierung zu treffen. Die hier eingeführte Bestimmung des Begriffs „Produktplatzierung“ umfasst alle Formen audiovisueller kommerzieller Kommunikation, die in der Einbeziehung eines Produkts, eines Dienstes oder der entsprechenden Marke bzw. der Bezugnahme darauf besteht, so dass diese innerhalb eines Programms erscheinen, üblicherweise gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung. Dafür gelten die gleichen qualitativen Vorschriften und Beschränkungen wie für die Werbung.**

(46) Produktplatzierung ist eine Tatsache in Kinospielefilmen und audiovisuellen Fernsehproduktionen, sie wird aber von den Mitgliedstaaten unterschiedlich geregelt. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und damit die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Medien zu verbessern, ist es notwendig, die Produktplatzierung zu **tolerieren und sich zu vergewissern, dass die nationalen Regulierungsbehörden jedes Mitgliedstaates deren Einsatz erforderlichenfalls begrenzen.**

Or. fr

*Begründung*

*Le placement de produit peut représenter un risque pour la crédibilité des programmes et le respect des oeuvres télévisuelles. Il convient de continuer à le tolérer, notamment en raison des oeuvres européennes et ou étrangères déjà existantes qui comportent du placement de produit. Le placement de produit doit donc être limité et en cas d'abus interdit. Ceci permettra aux producteurs européens d'oeuvres télévisuelles par rapport aux producteurs de pays tiers (notamment américains) de ne pas être lésés dans le financement partiel que permet le placement de produit. Il appartient aux autorités de régulation nationales de s'assurer que l'usage du placement de produit dans les oeuvres télévisuelles nouvelles reste limité.*

Änderungsantrag von Christopher Heaton-Harris

Änderungsantrag 249  
ERWÄGUNG 46

(46) Produktplatzierung ist eine Tatsache in

(46) Produktplatzierung ist eine Tatsache in

Kinospielfilmen und audiovisuellen Fernsehproduktionen, sie wird aber von den Mitgliedstaaten unterschiedlich geregelt. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und damit die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Medien zu verbessern, ist es notwendig, Regelungen für die Produktplatzierung zu treffen. Die hier eingeführte Bestimmung des Begriffs „Produktplatzierung“ umfasst alle Formen audiovisueller kommerzieller Kommunikation, die in der Einbeziehung eines Produkts, eines Dienstes oder der entsprechenden Marke bzw. der Bezugnahme darauf besteht, so dass diese innerhalb eines Programms erscheinen, **üblicherweise** gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung. Dafür gelten die gleichen qualitativen Vorschriften und Beschränkungen wie für die Werbung.

Kinospielfilmen und audiovisuellen Fernsehproduktionen, sie wird aber von den Mitgliedstaaten unterschiedlich geregelt. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und damit die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Medien zu verbessern, ist es notwendig, Regelungen für die Produktplatzierung zu treffen. Die hier eingeführte Bestimmung des Begriffs „Produktplatzierung“ umfasst alle Formen audiovisueller kommerzieller Kommunikation, die in der Einbeziehung eines Produkts, eines Dienstes oder der entsprechenden Marke bzw. der Bezugnahme darauf besteht, so dass diese innerhalb eines **linearen** Programms erscheinen, gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung. Dafür gelten die gleichen qualitativen Vorschriften und Beschränkungen wie für die Werbung.

Or. en

### *Begründung*

*Nicht-lineare Dienste sollten außerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie liegen.*

*Produktplatzierung sollte nur als solche eingestuft werden, wenn tatsächlich eine Zahlung erfolgt ist. Sie ist eine legitime Einnahmequelle, sofern angemessene Transparenz gewährleistet ist.*

### Änderungsantrag von Michl Ebner

#### Änderungsantrag 250 ERWÄGUNG 46

(46) Produktplatzierung ist eine Tatsache in Kinospielfilmen und audiovisuellen Fernsehproduktionen, sie wird von den Mitgliedstaaten unterschiedlich geregelt. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und damit die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Medien zu verbessern, ist es notwendig, Regelungen für die Produktplatzierung zu treffen. Die hier eingeführte Bestimmung

Produktplatzierung ist eine Tatsache in Kinospielfilmen und **zum Teil in** audiovisuellen Fernsehproduktionen, sie wird von den Mitgliedstaaten unterschiedlich geregelt. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und damit die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Medien zu verbessern, ist es notwendig, Regelungen für die Produktplatzierung zu treffen. Die hier



des Begriffs „Produktplatzierung“ umfasst alle Formen audiovisueller kommerzieller Kommunikation, die in der Einbeziehung eines Produkts, eines Dienstes oder der entsprechenden Marke bzw. der Bezugnahme darauf besteht, so dass diese innerhalb eines Programms erscheinen, üblicherweise gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung. Dafür gelten die gleichen qualitativen Vorschriften und Beschränkungen wie für die Werbung.

eingeführte Bestimmung des Begriffs „Produktplatzierung“ umfasst alle Formen audiovisueller kommerzieller Kommunikation, die in der Einbeziehung eines Produkts, eines Dienstes oder der entsprechenden Marke bzw. der Bezugnahme darauf besteht, so dass diese innerhalb eines Programms erscheinen, üblicherweise gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung. Dafür gelten die gleichen qualitativen **und quantitativen** Vorschriften und Beschränkungen wie für die Werbung.

Or. de

### *Begründung*

*Produktplatzierungen sind in den Mitgliedstaaten in großen Teilen nicht zulässig. Die generelle Annahme, dass sie in audiovisuellen Fernsehproduktionen eine Tatsache sind ist daher unzutreffend.*

*Im Übrigen siehe Begründung zu Erwägungsgrund 44.*

Änderungsantrag von Luis Herrero-Tejedor

### Änderungsantrag 251 ERWÄGUNG 46

(46) Produktplatzierung ist eine Tatsache in Kinospiefilmern und audiovisuellen Fernsehproduktionen, sie wird aber von den Mitgliedstaaten unterschiedlich geregelt. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und damit die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Medien zu verbessern, ist es notwendig, Regelungen für die Produktplatzierung zu treffen. Die hier eingeführte Bestimmung des Begriffs „Produktplatzierung“ umfasst alle Formen audiovisueller kommerzieller Kommunikation, die in der Einbeziehung eines Produkts, eines Dienstes oder der entsprechenden Marke bzw. der Bezugnahme darauf besteht, so dass diese innerhalb eines Programms erscheinen,

(46) Produktplatzierung ist eine Tatsache in Kinospiefilmern und audiovisuellen Fernsehproduktionen, sie wird aber von den Mitgliedstaaten unterschiedlich geregelt. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und damit die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Medien zu verbessern, ist es notwendig, Regelungen für die Produktplatzierung **in Programmen zu treffen, die nach Inkrafttreten dieser Richtlinie produziert wurden.** Die hier eingeführte Bestimmung des Begriffs „Produktplatzierung“ umfasst alle Formen audiovisueller kommerzieller Kommunikation, die in der Einbeziehung eines Produkts, eines Dienstes oder der entsprechenden Marke bzw. der

üblicherweise gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung. Dafür gelten die gleichen qualitativen Vorschriften und Beschränkungen wie für die Werbung.

Bezugnahme darauf besteht, so dass diese innerhalb eines Programms erscheinen, üblicherweise gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung. Dafür gelten die gleichen qualitativen Vorschriften und Beschränkungen wie für die Werbung.

Or. es

*Begründung*

*Es wäre unmöglich, die Normen für die Produktplatzierung in der Praxis auf Filme anzuwenden, die viel später produziert wurden.*

Änderungsantrag von Henri Weber, Lissy Gröner und Giovanni Berlinguer

Änderungsantrag 252  
ERWÄGUNG 46 A (neu)

***(46a) Der Begriff „materielle Produktionshilfen“ bezieht sich auf die Erwähnung oder Darstellung von Waren, Erzeugnissen oder Dienstleistungen aus rein redaktionellen Gründen ohne Entgelt oder ähnliche Gegenleistung. Um die Abgrenzung zum – verbotenen - "Product Placement" zu erreichen, sollten die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Einsatz der zulässigen Produktionshilfen geklärt sein. Unter Produktionshilfen sind im Einklang mit den Grundsätzen des Vertrags von den öffentlichen Einrichtungen gewährte Subventionen oder geleistete Hilfen zur Verwirklichung von Programmen zu verstehen.***

Or. fr

*Begründung*

*Il convient de préciser le type d'aide à la production dont il s'agit. L'adjonction du mot "matérielles" permet de lever les ambiguïtés quant à leur nature. Il convient d'établir une distinction avec les aides légales apportées par les institutions publiques.*

Änderungsantrag von Karin Resetarits

Änderungsantrag 253  
ERWÄGUNG 46 A (neu)

***(46a) Rechte des geistigen Eigentums der Künstler, die sich durch Produktplatzierung ergeben, müssen im Vertrag mit den Produzenten berücksichtigt werden.***

Or. de

*Begründung*

*Produktplatzierung ist eine kurze, für den Konsumenten wenig störende Unterbrechung des Programms. Sie muss klar gekennzeichnet sein, nicht irgendwann davor oder danach, sondern im gleichen Moment, weil es dem Konsumenten nicht zumutbar ist, auf den Hinweis zu warten. Der kommerzielle Mehrwert durch eine solche Einblendung ist für den Gesetzgeber unerheblich, für ihn zählt einzig der Schutz des Verbrauchers.*

Änderungsantrag von Helga Trüpel

Änderungsantrag 254  
ERWÄGUNG 47

(47) Die Regulierungsbehörden sollten sowohl von nationalen Regierungen als auch von Anbietern audiovisueller Mediendienste unabhängig sein, damit sie ihre Aufgaben unparteilich und transparent wahrnehmen und zur Medienvielfalt beitragen können. Die nationalen Regulierungsbehörden und die Kommission müssen eng zusammenarbeiten, um die ordnungsgemäße Anwendung dieser Richtlinie sicherzustellen

–

(47) Die Regulierungsbehörden ***und Regulierungsgremien*** sollten sowohl von nationalen Regierungen als auch von Anbietern audiovisueller Mediendienste unabhängig sein, damit sie ihre Aufgaben unparteilich und transparent wahrnehmen und zur Medienvielfalt beitragen können. Die nationalen Regulierungsbehörden und die Kommission müssen eng zusammenarbeiten, um die ordnungsgemäße Anwendung dieser Richtlinie sicherzustellen. ***Die unterschiedlichen Merkmale der nationalen Traditionen im Bereich der Medienregulierung bezüglich der Organisation der Regulierungsbehörden und Regulierungsgremien sind zu beachten. Eine enge Zusammenarbeit zwischen den Regulierungsbehörden und der Kommission ist in den durch die Artikel 2 und 2a dieser Richtlinie koordinierten***

**Bereichen besonders wichtig.**

Or. en

*Begründung*

*Die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden und Regulierungsgremien ist ein Schlüsselfaktor für den Medienpluralismus in Europa. Doch sind die nationalen Traditionen im Bereich der Organisation der Medienregulierung – wie auch diejenigen bezüglich der öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter – in diesem Zusammenhang zu beachten. Im Fall von Konflikten zwischen Mitgliedstaaten, die durch die Artikel 2 und 2a dieser Richtlinie geregelt werden und in die die Regulierungsbehörden auch als Fachbehörden verwickelt sind, kommt der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Regulierungsbehörden und der Kommission besondere Bedeutung zu.*

Änderungsantrag von Carl Schlyter

Änderungsantrag 255

ERWÄGUNG 47

(47) Die Regulierungsbehörden sollten sowohl von nationalen Regierungen als auch von Anbietern audiovisueller Mediendienste unabhängig sein, damit sie ihre Aufgaben unparteilich und transparent wahrnehmen und zur Medienvielfalt beitragen können. Die nationalen Regulierungsbehörden und die Kommission müssen eng zusammenarbeiten, um die ordnungsgemäße Anwendung dieser Richtlinie sicherzustellen

–

(47) Die Regulierungsbehörden sollten sowohl von nationalen Regierungen als auch von Anbietern audiovisueller Mediendienste unabhängig sein, damit sie ihre Aufgaben unparteilich und transparent wahrnehmen und zur Medienvielfalt beitragen können. Die nationalen Regulierungsbehörden und die Kommission müssen eng zusammenarbeiten, um die ordnungsgemäße Anwendung dieser Richtlinie sicherzustellen. ***Des weiteren ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und zwischen den Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten besonders wichtig, wenn es um die Wirkung geht, die in einem Mitgliedstaat niedergelassene Fernsehveranstalter auf einen anderen Mitgliedstaat haben könnten. Wenn das einzelstaatliche Recht Lizenzverfahren vorsieht und mehr als ein Mitgliedstaat betroffen ist, ist es wünschenswert, dass die Kontakte zwischen den jeweiligen Behörden noch vor der Lizenzvergabe stattfinden. Diese Zusammenarbeit sollte sich auf alle durch diese Richtlinie, vor allem die Artikel 2 und***

**2a, koordinierten Bereiche erstrecken.**

Or. en

*Begründung*

*Einige Fernsehveranstalter benutzen ein anderes Herkunftsland, als dasjenige, in dem das Zielpublikum lebt, um nationale Vorschriften über die Werbung zu umgehen. Den Mitgliedstaaten müssen gewisse Rechte zur Einschränkung dieser Praxis zugestanden werden, um so unzulässige Wettbewerbsvorteile und Verstöße gegen ihre Rechtsvorschriften zu verhindern.*

Änderungsantrag von Ignasi Guardans Cambó

Änderungsantrag 256  
ERWÄGUNG 47

(47) Die Regulierungsbehörden sollten sowohl von nationalen Regierungen als auch von Anbietern audiovisueller Mediendienste unabhängig sein, **damit sie ihre Aufgaben unparteilich und transparent wahrnehmen und zur Medienvielfalt beitragen können.** Die nationalen Regulierungsbehörden und die Kommission **müssen eng zusammenarbeiten, um die ordnungsgemäße Anwendung dieser Richtlinie sicherzustellen –**

(47) Die **Mitgliedstaaten müssen über** Regulierungsbehörden **verfügen, die** sowohl von nationalen Regierungen als auch von Anbietern audiovisueller Mediendienste unabhängig sein **sollten, um die korrekte Anwendung dieser Richtlinie und der entsprechenden nationalen Rechtsvorschriften sicherzustellen. Diese Aufgabe ist** unparteilich und transparent **und in enger Zusammenarbeit mit den** nationalen Regulierungsbehörden und **der** Kommission **wahrzunehmen. Sie muss auch zur Medienvielfalt beitragen –**

Or. en

*Begründung*

*Die Entscheidung darüber, ob ein Mitgliedstaat über eine unabhängige Regulierungsbehörde verfügen will oder nicht, kann nicht den Mitgliedstaaten überlassen bleiben. Grundlegende Interessen der Europäischen Union sind davon berührt und die Verpflichtung für alle Mitgliedstaaten, eine unparteiliche audiovisuelle nationale Behörde einzurichten, entspricht den wesentlichen Zielen dieser Richtlinie.*

Änderungsantrag von Henri Weber

Änderungsantrag 257  
ERWÄGUNG 47

(47) Die Regulierungsbehörden sollten

(47) Die Regulierungsbehörden, **deren**

sowohl von nationalen Regierungen als auch von Anbietern audiovisueller Mediendienste unabhängig sein, damit sie ihre Aufgaben unparteilich und transparent wahrnehmen und zur Medienvielfalt beitragen können. Die nationalen Regulierungsbehörden und die Kommission müssen eng zusammenarbeiten, um die ordnungsgemäße Anwendung dieser Richtlinie sicherzustellen

–

***Existenz und Rolle sich in einer im Umbruch befindlichen Welt von audiovisuellen Mediendiensten als unerlässlich erweisen***, sollten sowohl von nationalen Regierungen als auch von Anbietern audiovisueller Mediendienste unabhängig sein, damit sie ihre Aufgaben unparteilich und transparent wahrnehmen und zur ***Achtung der Meinungsfreiheit und der Medienvielfalt*** beitragen können. ***Ferner sollten diese Instanzen für den Schutz der Menschenwürde, die Bekämpfung jeder Form von Diskriminierung und genereller für die Förderung der Grundfreiheiten und -rechte sorgen***. Die nationalen Regulierungsbehörden und die Kommission müssen eng zusammenarbeiten, um die ordnungsgemäße Anwendung dieser Richtlinie sicherzustellen.

Or. fr

#### *Begründung*

*Indépendance des instances de régulation; rappel de leur rôle et de l'engagement des Etats membres et de la Commission de veiller dans la législation à combattre toute discrimination, protéger les personnes vulnérables, promouvoir les droits fondamentaux et protéger les libertés.*

#### Änderungsantrag von Luis Herrero-Tejedor

##### Änderungsantrag 258 ERWÄGUNG 47

(47) Die Regulierungsbehörden sollten sowohl von nationalen Regierungen als auch von Anbietern audiovisueller Mediendienste unabhängig sein, damit sie ihre Aufgaben unparteilich und transparent wahrnehmen und zur Medienvielfalt beitragen können. Die nationalen Regulierungsbehörden und die Kommission müssen eng zusammenarbeiten, um die ordnungsgemäße Anwendung dieser Richtlinie sicherzustellen

–

(47) Die Regulierungsbehörden sollten sowohl von nationalen Regierungen als auch von Anbietern audiovisueller Mediendienste unabhängig sein, damit sie ihre Aufgaben unparteilich und transparent wahrnehmen und zur Medienvielfalt beitragen können. ***Ihre Kompetenzen betreffen die Kontrolle von Inhalten, sollen sich auf die in dieser Richtlinie behandelten Bereiche und Vorschriften beschränken, ohne dass sie in irgendeinem Fall irgendeine Kontrolle über die Ausübung des Rechts auf Information***

**oder über deren Wahrheitsgehalt ausüben können.** Die nationalen Regulierungsbehörden und die Kommission müssen eng zusammenarbeiten, um die ordnungsgemäße Anwendung dieser Richtlinie sicherzustellen –

Or. es

*Begründung*

*Es ist keinesfalls die Aufgabe der Regulierungsbehörden, die Grundrechte zu wahren. Diese Aufgabe ist ausschließlich Richtern und Gerichten vorbehalten. Zuzulassen, dass eine Regulierungsbehörde darüber entscheiden kann, ob eine Information wahr ist oder nicht, würde bedeuten, die freiheitsfeindliche Praxis der Vorzensur wieder einzuführen. Das Europäische Parlament hat in diesem Sinne zahlreiche Beschwerden von Bürgern erhalten.*

Änderungsantrag von Manolis Mavrommatis

Änderungsantrag 259  
ERWÄGUNG 47 A (neu)

***(47a) Die kulturelle Vielfalt, die Meinungsfreiheit und der Pluralismus der Kommunikationsmittel sind wichtige Aspekte des europäischen audiovisuellen Sektors und stellen somit auch unabdingbare Voraussetzungen zur Wahrung von Demokratie und Vielfalt dar.***

Or. el

*Begründung*

*Ein stärker integrierter Ansatz in Bezug auf die speziellen Merkmale des europäischen audiovisuellen Sektors ist notwendig.*

Änderungsantrag von Emine Bozkurt

Änderungsantrag 260  
ERWÄGUNG 47 A (neu)

***Mit öffentlich-rechtlichem Fernsehen wird ein Grundbedürfnis von Menschen befriedigt, die Zugang zu Basismedien***

*einschließlich Nachrichtensendungen haben wollen, der nicht unnötig eingeschränkt werden sollte. Echtes Fernsehen ohne Grenzen muss daher den Zugang von Europäern zu öffentlich-rechtlichem Fernsehen nicht nur aus ihrem eigenen Mitgliedstaat, sondern auch aus anderen Mitgliedstaaten beinhalten.*

Or. en

Änderungsantrag von Ignasi Guardans Cambó

Änderungsantrag 261  
ERWÄGUNG 47 A (neu)

*(47a) Wurde beschlossen, ein Verhalten oder eine Praxis eines Mediendiensteanbieters für unrechtmäßig zu erklären, wäre es denjenigen gegenüber, die die Regeln beachten, ungerecht, dieses Verhalten weiter bestehen zu lassen oder mit Maßnahmen zu ahnden, die im Vergleich zu dem Nutzen, der aus diesen Regeln zu erwarten ist, zu schwach sind. Daher müssen die Mitgliedstaaten ihren nationalen Regulierungsbehörden gestatten, dass sie sich im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften vergewissern, dass die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Mediendiensteanbieter nicht gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen, und zwar gemäß den geltenden Kontrollverfahren und der in den Mitgliedstaaten erwiesenen Wirksamkeit, ohne sonstige herkömmliche Maßnahmen des Gemeinschaftsrechts wie Geldbußen außer Acht zu lassen.*

Or. fr

*Begründung*

*La Directive propose un nombre raisonnable de régulations, dont certaines sont de strictes interdictions. Les Etats membres doivent les appliquer de façon stricte, en particulier quand le montant des bénéfices dû à leur non-respect pourrait être supérieur au montant d'une amende.*



Änderungsantrag von Marian Harkin

Änderungsantrag 262  
ERWÄGUNG 47 A (neu)

***(47a) Das Recht von Menschen mit Behinderungen, älteren Menschen und Ausländern mit einer anderen Muttersprache auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gemeinschaft gemäß den Artikeln 25 und 26 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist untrennbar mit der Bereitstellung zugänglicher audiovisueller Mediendienste verbunden. Die Zugänglichkeit audiovisueller Mediendienste umfasst, beschränkt sich jedoch nicht auf Gebärdensprache, Untertitelung, akustische Untertitelung und leicht verständliche Menüführung.***

Or. en

Änderungsantrag von Karin Resetarits

Änderungsantrag 263  
ERWÄGUNG 47 A (neu)

***(47a) Das Recht von Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gemeinschaft, das sich von Artikel 26 und 27 der Charta der Grundrechte ableitet, ist mit der Bereitstellung zugänglicher audiovisueller Mediendienste untrennbar verbunden. Die Zugänglichkeit audiovisueller Mediendienste umfasst, beschränkt sich jedoch nicht auf Gebärdensprache, Untertitelung, Audiobeschreibung, akustische Untertitelung und leicht verständliche Menüführung.***

Or. en

### *Begründung*

*In Ermangelung einer gemeinsamen Auslegung dessen, was „Zugänglichkeit“ bedeutet, besteht die Gefahr, dass die Mitgliedstaaten die Bestimmungen von Artikel 3i unterschiedlich auslegen, was zu Marktaufteilung, unlauterem Wettbewerb und Rechtsunsicherheit zum Nachteil von Nutzern mit Behinderungen führen kann. Daher wird vorgeschlagen, Leitlinien anzubieten, die den Begriff „Zugänglichkeit“ im Zusammenhang mit audiovisuellen Diensten erläutern.*